

VERSICHERUNGSBILANZEN NACH HGB UND IFRS

Betriebswirtschaftliche Handlungshilfen

Achim Sollanek, Jeanette Klessig, André Janocha, Benjamin Pakmor



AUTOREN

Achim Sollanek, Diplom-Ökonom, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Korthäuer & Partner in Essen. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen in den Bereichen Jahresabschlussprüfung und Beratung von Unternehmen verschiedener Branchen, insbesondere aus dem öffentlichen Sektor, dem Handel und den Bereichen Finanz- und sonstigen Dienstleistungen. Weiterhin berät er Betriebsräte und Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten.

Jeanette Klessig, Bankkauffrau/Diplom-Betriebswirtin, tätig bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Korthäuer & Partner in Essen. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen in den Bereichen Jahresabschlussprüfung von Unternehmen verschiedener Branchen sowie betriebswirtschaftliche Beratung in den Bereichen Finanz- und sonstigen Dienstleistungen. Weiterhin ist sie im Bereich der internen Revision einer Versicherung tätig.

André Janocha, Master of Science, tätig bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Korthäuer & Partner in Essen. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen in den Bereichen betriebswirtschaftliche Prüfung und Beratung von Unternehmen aus dem Finanz- und Dienstleistungsbereich.

Benjamin Pakmor, Bachelor of Science, ebenfalls tätig bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Korthäuer & Partner in Essen. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen in Bilanzanalysen und Grundlagenarbeiten zu betriebswirtschaftlichen Themen insbesondere von Dienstleistungsunternehmen.

IMPRESSUM

Herausgeber

Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.)
der Hans-Böckler-Stiftung

Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf
Telefon +49 (211) 77 78-172

www.mitbestimmung.de

Pressekontakt: Rainer Jung, +49 (211) 77 78-150
rainer-jung@boeckler.de

Satz: Setzkasten GmbH, Düsseldorf



WEITERE TITEL UNTER

www.boeckler.de/62346.htm



MITBESTIMMUNGSPORTAL

Der Böckler-Infoservice bietet Mitbestimmungsakteuren spezifisches Handlungs- und Orientierungswissen, u. a. Branchenmonitore, Themenradar, Wissen kompakt, Szenarien Mitbestimmung 2035. Jetzt kostenlos anmelden auf:

www.mitbestimmung.de



PRAXISWISSEN BETRIEBSVEREINBARUNGEN

Analysen und Gestaltungshilfen,
Beispiele aus der Praxis.

[www.boeckler.de/
betriebsvereinbarungen](http://www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen)

Redaktion

Alexander Sekanina, Referat Wirtschaft
Hans-Böckler-Stiftung, Telefon: +49 (211) 77 78-168
alexander-sekanina@boeckler.de

Ausgabe

Mitbestimmungspraxis Nr. 15

ISSN 2366-0449

Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch Auszugsweise –
nur mit Quellenangabe zulässig.

VERSICHERUNGSBILANZEN NACH HGB UND IFRS

Betriebswirtschaftliche Handlungshilfen

Achim Sollanek, Jeanette Klessig, André Janocha, Benjamin Pakmor

ABSTRACT

Die Prüfung und Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses gehört zu den zentralen Aufgaben der Aufsichtsratsarbeit. Dabei stellen die Abschlüsse zugleich wichtige Informationsquellen zur Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des betreffenden Unternehmens oder der Unternehmensgruppe dar.

Die Jahresabschlüsse von Versicherungsunternehmen weisen dabei einige branchenbedingte Besonderheiten auf, die sie von den Abschlüssen anderer Branchen maßgeblich unterscheiden. Dazu gehören u. a.:

- Ein Ergebnisausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung, der zwischen versicherungstechnischen und nicht-versicherungstechnischen Komponenten unterscheidet,
- die hohe Bedeutung von Finanzanlagen auf der Aktivseite der Bilanz,
- eine Vielfalt an zu bildenden Rückstellungen
- und branchenspezifische Angaben im Anhang.

Ferner sieht sich die Versicherungswirtschaft nicht zuletzt infolge der Finanzkrise einer verschärften

Regulierung ausgesetzt, die ebenfalls nicht gänzlich folgenlos für die Finanzberichterstattung der betreffenden Unternehmen bleibt.

Die vorliegende Handlungshilfe soll Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten einen kompakten Überblick über den Aufbau aller wesentlichen Bestandteile des Jahres- und Konzernabschlusses eines Versicherungsunternehmens bieten. Es soll die Orientierung im „Zahlen-Dschungel“ erleichtern und die Bilanzierung der zentralen Sachverhalte im Versicherungswesen verständlich machen. Dabei wird sowohl auf die nationale Gesetzgebung des HGB – ergänzt um die Sonderregeln der RechVersV (Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) – als auch auf die internationalen Regeln der IFRS/IAS eingegangen. Im letzten Kapitel bieten die Autoren ferner einen Einstieg in die Analyse branchenspezifischer Bilanzkennzahlen.

INHALT

Einleitung	5
1 Einführung in die nationale Rechnungslegung	6
1.1 Spezielle Rechnungslegungsvorschriften nach HGB und RechVersV.	7
1.2 Mindestanforderungen an das Risikomanagement bei Versicherungen (MaRisk VA)	7
1.3 Solvency II und Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungsunternehmen ..	8
2 Versicherungsbilanzen nach HGB	8
2.1 Die einzelnen Bilanzposten und deren Bewertung	9
2.1.1 Die Posten der Aktivseite	11
2.1.2 Die Posten der Passivseite	15
2.2 Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	21
2.2.1 Die Versicherungstechnische Rechnung	23
2.2.2 Die Nichtversicherungstechnische Rechnung	25
2.3 Der Anhang von Versicherungsunternehmen	26
2.4 Der Lagebericht von Versicherungsunternehmen	27
3 Der Konzernabschluss einer Versicherung	29
3.1 Aufstellungspflicht	29
3.2 Konsolidierungskreis	29
3.3 Konsolidierungsschritte im Rahmen der Vollkonsolidierung	30
3.3.1 Kapital- und Schuldenkonsolidierung	30
3.3.2 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	31
3.3.3 Zwischenergebniseliminierung	32
3.4 Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen und von assoziierten Unternehmen	32
4 Einführung in die internationale Rechnungslegung und die Zielsetzung der IFRS	33
4.1 Struktur und Zweck der IFRS	33
4.2 Ansatz und Bewertung	34
4.3 Entwicklung eines IFRS für Versicherungsverträge	35
4.3.1 Phase 1 des IFRS 4	35
4.3.2 Phase 2 des IFRS 4	36
4.4 Wesentliche Unterschiede zwischen IFRS und HGB	38
5 Versicherungsbilanzen nach IFRS	39
5.1 Die einzelnen Bilanzposten und deren Bewertung	39
5.1.1 Die Posten der Aktivseite	39
5.1.2 Die Posten der Passivseite	42
5.2 Die Erfolgsrechnung	44
5.3 Der Anhang von Versicherungsunternehmen nach IFRS (notes)	46
5.4 Der Lagebericht von Versicherungsunternehmen nach IFRS	47
6 Bilanzanalyse bei Versicherungsunternehmen	47
6.1 Möglichkeiten der Bilanzpolitik für Versicherungsunternehmen	47
6.2 Kennzahlen zur Bilanzanalyse	48
6.3 Ausgewählte Kennzahlgrößen des GdV	52
7 Ausblick	52
Abbildungsverzeichnis	53
Tabellenverzeichnis	53
Abkürzungsverzeichnis:	54

EINLEITUNG

Der Jahresabschluss ist für Betriebsräte und ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat eine der wichtigsten Informationsquellen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens. Im Aufsichtsrat müssen auch die ArbeitnehmervertreterInnen den Jahresabschluss prüfen und billigen (§§ 171 AktG). Für eine erfolgreiche Arbeit der Mitbestimmungsträger ist das Verständnis dieses Zahlenwerks daher eine notwendige Voraussetzung.

Ziel dieser Arbeitshilfe soll es sein, diesen sowie allen anderen interessierten Personen einen Einblick in den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht von Versicherungsunternehmen zu ermöglichen. Bereits in 2003 haben wir in erster Auflage die „Versicherungsbilanzen nach deutschem Handelsrecht“ verfasst. Ziel der vorliegenden Neuauflage ist es neben Aktualisierungen im Bereich des HGB zusätzlich, zumindest ansatzweise, die Rechnungslegungsvorschriften von Versicherungen nach IFRS sowie aktuelle aufsichtsrechtliche Entwicklungen zu beleuchten. Dabei will die vorliegende Arbeitshilfe jedoch keine Grundlagenkenntnisse

über Jahresabschlüsse im Allgemeinen vermitteln, sondern setzt diese vielmehr voraus.

Da die Versicherungsbranche naturgemäß sehr vielschichtig ist, kommt auch diese Arbeitshilfe nicht umhin, den Themenschwerpunkt im Sinne von Klarheit und Verständlichkeit sinnvoll einzugrenzen. So wendet sich die Arbeitshilfe vorwiegend an Versicherungsgesellschaften, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) betrieben werden, da diese auch in der Praxis die häufigste Rechtsform (ca. 65%) von Versicherungsgesellschaften ist. Ferner behandelt diese Arbeitshilfe weder die gesetzlichen Sozialversicherungen, noch die Rückversicherungen. Diese Beschränkung erscheint im oben gemeinten Sinne geboten, wenngleich viele der folgenden Ausführungen auch auf Versicherungen der übrigen zulässigen Rechtsformen bzw. die Sozialversicherungen und Rückversicherer übertragen werden können.

Zum leichteren Verständnis werden in der Handlungshilfe die für Versicherungsgesellschaften vorgeschriebenen Formblätter nach HGB und exemplarisch für die internationale Rechnungslegung die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2014 des Allianz Konzerns dargestellt und vertiefend erläutert.

1 EINFÜHRUNG IN DIE NATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

Die Versicherungsbranche unterliegt in Deutschland aufgrund des Schutzbedürfnisses der Versicherungsnehmer der Versicherungsaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Dienstsitzen in Bonn und Frankfurt. Diese Anstalt vereint die früher getrennten Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, das Versicherungswesen und den Wertpapierhandel in sich und führt diese weiter. Zur Zeit beaufsichtigt die BaFin ca. 550¹ Versicherungsunternehmen (VU). Zum Umfang der **Versicherungsaufsicht** gehört u.a. neben der Genehmigung zum Geschäftsbetrieb insbesondere die sogenannte „laufende Missbrauchsaufsicht“. Im Rahmen der laufenden Missbrauchsaufsicht kontrolliert die BaFin sowohl die Rechnungslegung als auch die Anlage der Versichertengelder sowie die Solvabilität der Versicherungen (die Solvabilität ist ein Indikator dafür, inwiefern das VU seinen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nachkommen kann, s.u. Bilanzanalyse).

Um die Versicherungsaufsicht wahrnehmen zu können, sind die Versicherer daher verpflichtet, neben der (externen) handelsrechtlichen Rechnungslegung – die im Folgenden beschrieben wird – zusätzlich gegenüber der BaFin (intern) Bericht zu erstatten. Diese, der Öffentlichkeit nicht zugängliche

Berichterstattung, geht in Umfang und zeitlichen Anforderungen z.T. erheblich über die externen Publizitätspflichten hinaus.

Zur Regulierung der Versicherungsbranche sind darüber hinaus eine Vielzahl von Spezialgesetzen und -vorschriften erlassen worden, deren Wichtigstes das **Versicherungsaufsichtsgesetz** (VAG) ist. Zusätzlich sind eine Reihe von Rechtsnormen erlassen worden, die z.B. die Rechnungslegung der Versicherer regeln. Hierzu zählt insbesondere die **Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen** (RechVersV).

Wirtschaftlich betrachtet wird die Versicherungswirtschaft traditionell in die Hauptzweige

- Lebensversicherung,
- Private Krankenversicherung, sowie
- Schaden- und Unfallversicherung

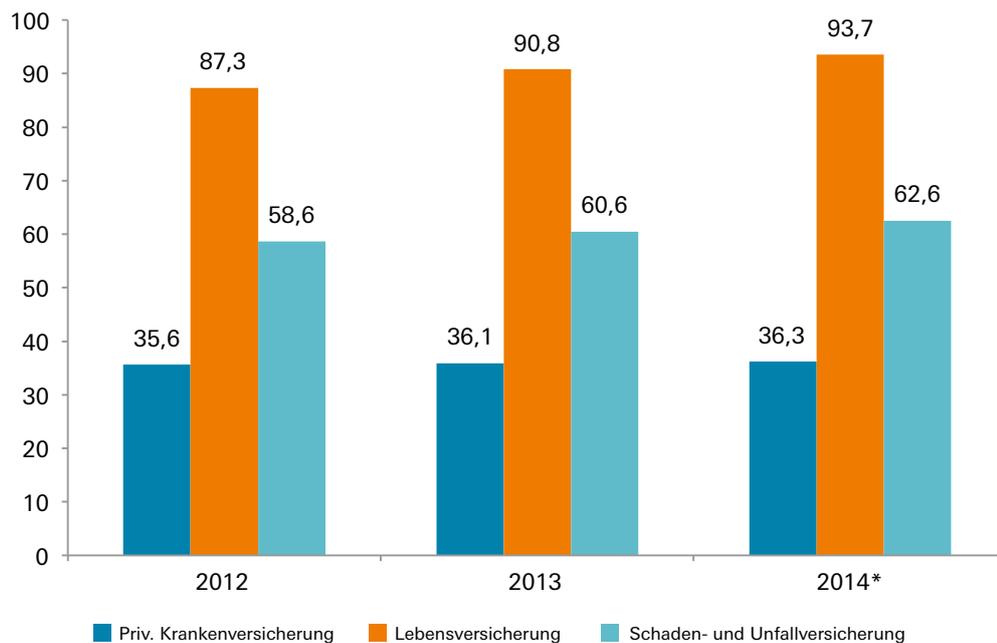
unterteilt. Weitere Zweige bilden die Kredit-, Luftfahrt- und Nuklearversicherungen.

Für das Jahr 2014 und Vorjahre weist der GdV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) für seine 460 Mitgliedsunternehmen die folgende Beitragsstatistik aus² (siehe Abb. 1).

Es zeigt sich, dass die Lebensversicherer – gefolgt von den Sachversicherern – den größten Anteil am Prämienaufkommen in der Bundesrepublik haben. Vor diesem Hintergrund erklärt sich die stärkere Ausrichtung dieser Arbeitshilfe auf die Lebensversicherer.

Abbildung 1

Beitragseinnahmen der deutschen Versicherungswirtschaft in Mrd. EUR



Quelle: GdV, Stand: Januar 2016

1 GdV, Stand: Januar 2016

2 Stand: März 2016

1.1 Spezielle Rechnungslegungsvorschriften nach HGB und RechVersV

Kernpunkt der Rechnungslegungsvorschriften für VU sind die sogenannten **Formblätter**, die durch die RechVersV vorgegeben sind. Alle VU haben, unabhängig von dem betriebenen Geschäft, ihre **Bilanz** nach dem Gliederungsschema des Formblatts 1 zu erstellen. Das Formblatt 1 ersetzt das allgemeine Bilanzgliederungsschema des §266 HGB. Die ansonsten typische Unterscheidung der Aktivseite der Bilanz in Anlage- und Umlaufvermögen unterbleibt innerhalb des Formblattes. Für die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände ist aber dennoch auf den **Charakter der Vermögensgegenstände** sowie auf die hierzu erlassenen Detailvorschriften zu achten (näheres dazu siehe unter Abschnitt 3.1.1).

Die Formblätter 2 bis 4 schreiben die Gliederung der **Gewinn- und Verlustrechnung der VU** in Abhängigkeit von der betriebenen Versicherungssparte vor. Hierbei wird unterschieden zwischen

- Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen (Formblatt 2),
- Lebensversicherungen, Pensions- und Sterbekassen sowie Krankenversicherungsunternehmen (Formblatt 3) und
- bestimmten Mischformen aus den obigen Versicherungszweigen (Formblatt 4).

Die entsprechenden Formblätter ersetzen das allgemeine Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung des §275 HGB.

Die RechVersV regelt auch die Inhalte und Abgrenzungen einzelner versicherungsspezifischer Posten von Bilanz und GuV, des Anhangs und des Lageberichtes. Daneben enthält sie auch vereinzelt eigene Bewertungsvorschriften, die die §§ 341b ff HGB ergänzen. Schließlich trifft die RechVersV auch ergänzende Regelungen zum Konzernabschluss und -lagebericht von VU.

Darüber hinaus gibt es weitere Vorschriften über die Rechnungslegung von VU. Diese sind jedoch üblicherweise für den Bilanzleser von untergeordneter Bedeutung und werden nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Neben den oben genannten Rechtsnormen finden sich im VAG weitere Rechnungslegungsvorschriften. Diese betreffen insbesondere die **Bildung und Bewertung bestimmter versicherungstechnischer Rückstellungen** (näheres dazu siehe unter Abschnitt 3.1.2). Weiterhin werden hier auch zusätzliche Details zur Prüfung des Jahresabschlusses von VU (§35 VAG) geregelt. Dazu gehört beispielsweise die Feststellung bestimmter Anforderungen und Anzeigepflichten, deren Ergebnis in den Prüfungsbericht aufzunehmen ist. Daneben hat der Prüfer die Solvabilitätsübersicht zu prüfen

und über das Ergebnis gesondert zu berichten. Darüber hinaus ist er verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Tatsachen und Entscheidungen in Bezug auf das geprüfte Unternehmen zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt und die Folgendes betreffen:

- eine Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Zulassungsbedingungen regeln oder auf die Ausübung der Tätigkeit der Unternehmen Anwendung finden;
- die Beeinträchtigung der Fortsetzung der Tätigkeit des Unternehmens;
- die Ablehnung der Bestätigung ordnungsmäßiger Rechnungslegung oder Vorbehalte;
- die Nichtdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung oder
- die Nichtdeckung der Mindestkapitalanforderung.

Zusätzlich dazu hat der Prüfer bei VU auch zu prüfen und darüber gesondert zu berichten, ob diese ihre Pflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllt haben.

Die „**Bilanzierungsrichtlinien für Versicherungsunternehmen**“ (VUBR) galten bis 1994 und wurden seither durch die RechVersV ersetzt. Sie haben daher keine unmittelbare Bedeutung mehr, werden aber weiterhin zur Kommentierung von Einzelfragen zu Rate gezogen.

Schließlich sei noch auf verschiedene spezielle Verordnungen verwiesen, die die **interne Rechnungslegung** gegenüber dem BaFin regeln (BerVersV – Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem BAV) bzw. die sich mit der Bewertung der Deckungsrückstellungen (Näheres siehe unter 3.1.2) befassen (DeckRV – Verordnung über die Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen).

1.2 Mindestanforderungen an das Risikomanagement bei Versicherungen (MaRisk VA)

Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Versicherungen (kurz: MaRisk VA) waren bisher die verbindlichen Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Ausgestaltung des Risikomanagements in deutschen Versicherungsunternehmen. Die MaRisk VA konkretisieren u.a. den §64a des VAG a.F.

Die Rundschreiben der MaRisk VA wurden bisher auf der Grundlage von Solvency I erarbeitet und veröffentlicht und wurden mit der Einführung durch das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungsunternehmen und der Einführung von Solvency II per 01.01.2016 aufgehoben.

1.3 Solvency II und Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungsunternehmen

Die Bilanzierung bei Versicherungsunternehmen ist nicht nur für die handelsrechtlichen bzw. steuerrechtlichen Zwecke notwendig, sondern auch für die Belange der Versicherungsaufsicht. Die weltweit am stärksten durch aufsichtsrechtliche Vorschriften regulierte Branche ist die Versicherungsindustrie. Durch die Aufsichtsbehörden muss sichergestellt werden, dass Versicherungsunternehmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherern nachkommen können. Daher benötigen die Aufsichtsbehörden Informationen über die Solvenz der Versicherungsunternehmen.

Mit der Neuregelung des europäischen Versicherungsaufsichtsrechts soll vor allem eine stärkere Fokussierung auf qualitative Mechanismen stattfinden. Hauptziel des Versicherungsaufsichtsrechts bleibt der Schutz der Versicherungsnehmer. Strukturell verfolgt Solvency II einen Drei-Säulen-Ansatz.

Bei der ersten Säule geht es um die quantitativen Anforderungen an die Kapitalausstattung und Anlagepolitik von Versicherungsunternehmen. Die Säulen 2 und 3 sprechen qualitative Aspekte an. So behandelt die Säule 2 die Geschäftsorganisation sowie die Grundsätze und Methoden der Aufsicht; Säule 3 regelt die unterschiedlichen Informations- und Berichterstattungspflichten.

Die nationale Umsetzung der europäischen Neuregelung des Versicherungsaufsichtsgesetzes durch Solvency II erfolgt durch das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungsunternehmen per 01.01.2016. Hierin sind die Regelungen zum Risikomanagement und zur Internen Revision getroffen. Das interne Kontrollsystem³,

das bisher Bestandteil des Risikomanagementsystems war, ist nunmehr ein eigenständiges Element des Governance-Systems⁴.



Exkurs: Solvenzbilanz

Versicherungsunternehmen müssen ab dem 01.01.2016 für die Ermittlung ihrer Eigenmittel eine Solvenzbilanz erstellen, in der alle Aktiva und Passiva durchgängig mit ihren Marktwerten angesetzt werden. Hierbei gibt es vor allem bei den versicherungstechnischen Rückstellungen Abweichungen im Rahmen der Erstellung der Solvenzbilanz im Vergleich zu den Bilanzen nach HGB und IFRS. Die Solvenzbilanz ist gegenüber der Versicherungsaufsicht und der Öffentlichkeit offenzulegen. Die Vorschriften zur Solvenzbilanz ergeben sich aus dem mehrstufigen Solvency II-Regelungswerk und knüpfen mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen im Wesentlichen an IFRS an.

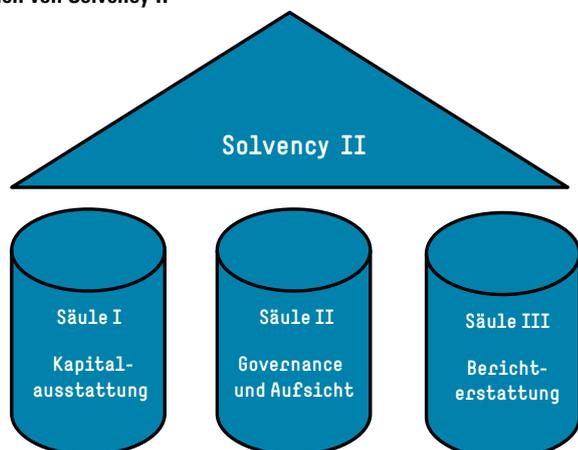
2 VERSICHERUNGSBILANZEN NACH HGB

Grundsätzlich gelten auch für Versicherer die Vorschriften zur Rechnungslegung des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 238 – 335b HGB). Deshalb haben auch Versicherer in der Rechtsform der Aktiengesellschaft einen Jahresabschluss, bestehend aus **Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung** und dazugehörigem **Anhang** sowie einen **Lagebericht**, aufzustellen.

Aufgrund der **Besonderheiten** der Versicherungsbranche bzw. des Versicherungsproduktes an sich (z.B. Langfristigkeit der Verträge, versicherungstechnische Risiken) wären die allgemeinen Vorschriften des HGB und die diese ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) alleine nicht ausreichend, um einen aussagefähigen Jahresabschluss für ein Versicherungsunternehmen zu erstellen. Der Gesetzgeber hat daher eine Reihe **zusätzlicher Normen** geschaffen, die für den Jah-

Abbildung 2

Die Säulen von Solvency II



Quelle: eigene Darstellung

I.M.U.

3 Das interne Kontrollsystem dient vor allem dazu, die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen und zu gewährleisten, dass die Geschäftsvorfälle korrekt abgewickelt werden (z.B. durch das sog. „4-Augen-Prinzip“). Weiterhin soll das IKS das Unternehmen auch vor illegalen Handlungen der eigenen Mitarbeiter schützen.

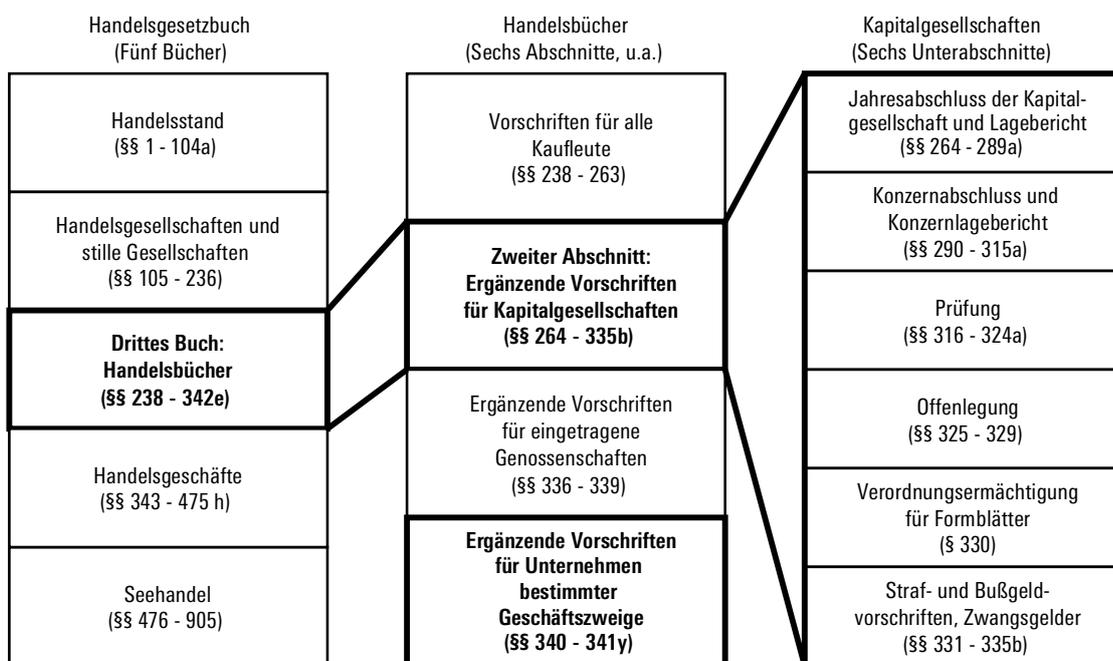
4 Vgl. https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Berichte/vorbereitung_auf_solvency_ii_risikomanagement_va.html

resabschluss von Versicherungsunternehmen von Bedeutung sind und im Folgenden erläutert werden. Vorab seien nochmals zum besseren Verständnis der grundsätzliche Aufbau des HGB und die einschlägigen Vorschriften für die Rechnungslegung dargestellt⁵:

genstände auszuweisen, die dazu „bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen“ (§ 247 Abs. 2 HGB). Für Versicherungsunternehmen ist diese Unterscheidung allerdings nicht konsequent im Bilanzgliederungsschema wieder zu finden. Allerdings sind auch hier einzelne Vermögensge-

Abbildung 3

Übersicht HGB Einordnung



Quelle: eigene Darstellung

I.M.U.

2.1 Die einzelnen Bilanzposten und deren Bewertung

Die Bilanz bildet zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang den Jahresabschluss (§§ 242 Abs. 3 HGB und 264 Abs. 1 HGB). Die drei Bestandteile haben jeweils unterschiedliche Funktionen.

Die Bilanz ist eine Gegenüberstellung der Vermögensgegenstände (Aktiva) eines Unternehmens mit den Schulden und dem Eigenkapital (gemeinsam als Passiva bezeichnet). Aus der Bilanz erhält man Auskunft darüber wofür das Unternehmen Mittel investiert hat (Zusammensetzung der Aktiva) und inwieweit die Vermögensgegenstände durch Eigenkapital oder Fremdkapital finanziert werden (Passiva). Die Differenz zwischen den Aktiva (Vermögen) und den Schulden ist das **Reinvermögen** (Eigenkapital).

Die **Aktivseite** wird üblicherweise in Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden. Dabei sind als Anlagevermögen nur solche Vermögensge-

genstände für Zwecke ihrer Bewertung danach zu unterscheiden, ob sie dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen oder nicht, insoweit ist die Unterscheidung, wie noch dargestellt wird, für die Bilanzpolitik von Versicherern von Bedeutung.

Die **Passiva** werden grundsätzlich in Eigenkapital und Schulden unterteilt. Das Eigenkapital enthält u. a. das gezeichnete Kapital, das die Aktionäre bei der Gründung des Unternehmens einzahlen. In der Folgezeit erhöht oder vermindert sich das Eigenkapital neben weiteren Einzahlungen von bzw. Ausschüttungen an die Aktionäre durch die Gewinne bzw. Verluste, die das Unternehmen in den einzelnen Jahren erwirtschaftet. Das Eigenkapital ist daher die Schnittstelle zur Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens, die die Höhe des Gewinns (Jahresüberschuss) oder Verlustes (Jahresfehlbetrag) eines Geschäftsjahres ermittelt.

Aufgrund der branchenbedingten Besonderheiten der Versicherungswirtschaft weicht der Jahresabschluss eines Versicherungsunternehmens allerdings sehr stark von dem Jahresabschluss anderer Unternehmen ab.

Im Folgenden werden die **einzelnen Bilanzposten** der Versicherungsunternehmen vorge-

⁵ angelehnt an: Prangenberg, Arno: Konzernabschluss International, Stuttgart 2000; S. 20, aktualisiert

Bilanzstruktur in Anlehnung an Formblatt 1 der RechVersV

Aktivseite	Passivseite
<p>A. (weggefallen)</p> <p>B. Immaterielle Vermögensgegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte II. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten III. Geschäfts- oder Firmenwert IV. Geleistete Anzahlungen <p>C. Kapitalanlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken II. Kapitalanlagen in verbundene Unternehmen und Beteiligungen <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen 3. Beteiligungen 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht III. Sonstige Kapitaleinlagen <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere 2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere 3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen 4. Sonstige Ausleihungen <ol style="list-style-type: none"> a) Namensschuldverschreibungen b) Schuldscheinforderungen und Darlehen c) Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine d) Übrige Ausleihungen 5. Einlagen bei Kreditinstituten 6. Andere Kapitaleinlagen IV. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft <p>D. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice</p> <p>E. Forderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an: <ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherungsnehmer 2. Versicherungsvermittler 3. Mitglieds- und Trägerunternehmen II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft III. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital IV. Sonstige Forderungen <p>F. Sonstige Vermögensgegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Sachanlagen und Vorräte II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand III. Andere Vermögensgegenstände <p>G. Rechnungsabgrenzungsposten</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten <p>H. Aktive latente Steuern</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung <p>K. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</p>	<p>A. Eigenkapital</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Eingefordertes Kapital <ol style="list-style-type: none"> Gezeichnetes Kapital abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen II. Kapitalrücklage III. Gewinnrücklagen <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetzliche Rücklage 2. Rücklagen für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligte Unternehmen 3. Satzungsmäßige Rücklagen 4. Andere Gewinnrücklagen IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag <p>B. Genusssrechtskapital</p> <p>C. Nachrangige Verbindlichkeiten</p> <p>D. (weggefallen)</p> <p>E. Versicherungstechnische Rückstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Beitragsüberträge <ol style="list-style-type: none"> 1. Bruttobetrag 2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft II. Deckungsrückstellung <ol style="list-style-type: none"> 1. Bruttobetrag 2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft III. Rückstellung für noch nicht angewinkelte Versicherungsfälle <ol style="list-style-type: none"> 1. Bruttobetrag 2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft IV. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung <ol style="list-style-type: none"> 1. Bruttobetrag 2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft V. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen VI. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen <ol style="list-style-type: none"> 1. Bruttobetrag 2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft <p>F. Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Deckungsrückstellung <ol style="list-style-type: none"> 1. Bruttobetrag 2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft II. Übrige versicherungstechnische Rückstellungen <ol style="list-style-type: none"> 1. Bruttobetrag 2. davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft <p>G. Andere Rückstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen II. Steuerrückstellungen III. Sonstige Rückstellungen <p>H. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft</p> <p>I. Andere Verbindlichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber <ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherungsunternehmern 2. Versicherungsvermittlern 3. Mitglieds- und Trägerunternehmen II. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft III. Anleihen <ol style="list-style-type: none"> davon: konvertibel ... Euro IV. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten V. Sonstige Verbindlichkeiten <ol style="list-style-type: none"> davon: aus Steuern: ... Euro im Rahmen der sozialen Sicherheit ... Euro <p>K. Rechnungsabgrenzungsposten</p> <p>L. Passive latente Steuern</p>
Summe der Aktiva	Summe der Passiva

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Formblatt 1 der RechVersV

stellt und – soweit erforderlich – deren Besonderheiten bei der Bewertung erläutert. Hierbei werden insbesondere die versicherungstypischen Bilanzposten vertieft behandelt.

2.1.1 Die Posten der Aktivseite

Grundsätzliche Anmerkungen

Wie oben bereits erläutert unterbleibt bei Versicherungsbilanzen die sonst übliche Unterscheidung in Anlage- und Umlaufvermögen. Diese Unterscheidung ist u.a. deshalb von Bedeutung, weil für die jeweilige Gruppe unterschiedliche Bewertungsvorschriften gelten (z.B. strenges, gemildertes Niederstwertprinzip).

Obwohl Versicherungsunternehmen in ihrem **Bilanzausweis** die formale Trennung von Anlage- und Umlaufvermögen nicht nachvollziehen, ist auch für sie eine analoge Unterteilung notwendig. Bei der **Bewertung** diverser Aktiva gelten nämlich auch die allgemeinen Vorschriften des HGB.

Im Einzelnen ist die Bewertung dann danach zu unterscheiden, ob der Posten von seinem Charakter her „wie Anlagevermögen“ oder „wie Umlaufvermögen“ zu beurteilen ist (siehe Abb. 4).

B. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind nach § 6 RechVersV in vier Posten zu gliedern:

I. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte

Bei den sogenannten „Selbstgeschaffenen gewerblichen Schutzrechten und ähnlichen Rechten und Werten“ handelt es sich meist um selbst erstellte Individualsoftware oder Vertriebsstrukturen der Außenorganisation.

Grundsätzlich differenziert das HGB immaterielle Vermögensgegenstände in selbsterstellte und entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände. Generell gilt für **selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** ein **Aktivierungswahlrecht**. In Verbindung mit dem Aktivierungswahlrecht ist eine Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 HGB zu beachten, d.h. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den insgesamt angesetzten Beträgen abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern entsprechen. Für entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sowie immaterielle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens gilt nach § 246 Abs. 1 HGB ein **Aktivie-**

ungsgebot. Ein **Aktivierungsverbot** sieht das Gesetz für selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vor (§ 248 Abs.2 S. 2 HGB).

II. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

Unter diesen Posten sind beispielsweise entgeltlich erworbene EDV-Software oder Anzahlungen auf sonstige immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen

III. Geschäfts- oder Firmenwert

Hierunter ist der Unterschiedsbetrag zu verstehen, der sich beim Kauf eines (Einzel-) -unternehmens ergibt, soweit der Kaufpreis für die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden das Reinvermögen übersteigt. In der Regel tritt dieser Posten nur im Konzernabschluss auf.

IV. Geleistete Anzahlungen

Bei den geleisteten Auszahlungen handelt es sich meist um Forderungen gegenüber Lieferanten von immateriellen Vermögensgegenständen.

C. Kapitalanlagen

Die *Kapitalanlagen* stellen – insbesondere bei Lebensversicherungsunternehmen – den **bedeutendsten Posten** auf der Aktivseite dar, da der Anlagenbestand die finanzielle Grundlage für das Produkt „Versicherungsschutz“ bildet. Die Kapitalanlagen sollen die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge langfristig gewährleisten (Garantiefunktion). Die Anlage der Prämien der Versicherten ist in verschiedenen Gesetzen (VAG) und Verordnungen (z.B. AnlV) geregelt und wird durch die BaFin ständig überwacht. Mit der Einführung von Solvency II wurde das Prinzip der Anlagenfreiheit festgeschrieben, welches lediglich von dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Art. 132 Solvency II-RL) eingeschränkt wird.⁶

Unter den Kapitalanlagen sind nur solche Vermögensgegenstände auszuweisen, die zur Anlage von Versichertengeldern dienen. Die Büro- und Geschäftsausstattung sowie die übrigen Sachanlagen, die zum Betrieb des Versicherungsunternehmens benötigt werden, sind unter den *Sonstigen Vermögensgegenständen* auszuweisen.

Die folgenden vier Posten sind innerhalb des Postens Kapitalanlagen zu unterscheiden:

⁶ Vgl. Wessel Heukamp (2016) S. 51 ff

I. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Die Rechnungslegungsvorschriften für VU sehen vor, dass alle Beziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen gesondert auszuweisen sind.

Die hier unter I. bis IV. aufgeführten Posten sind zum Teil noch weiter zu untergliedern.

Da, wie ausgeführt, im Rahmen der Formblätter keine generelle Unterscheidung in Anlage- und Umlaufvermögen vorgenommen wird, richtet sich auch hier die **Bewertung** der einzelnen Vermögensgegenstände nach dem **Charakter der Posten**:

Nach § 341b Abs. 1 und 2 HGB sind daher **wie Anlagevermögen** insbesondere

- Grundstücke und ähnliche Rechte
- Beteiligungen, Anteile und Ausleihungen an verbundene(n) Unternehmen
- Sonstige Ausleihungen
- Aktien, Investmentanteile, festverzinsliche und nicht verzinsliche Wertpapiere, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen,



Exkurs: Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, die als Mutter- oder Tochterunternehmen im Rahmen einer Vollkonsolidierung in einen Konzernabschluss miteinbezogen werden. Im Regelfall sind dies Unternehmen, an denen die Muttergesellschaft mindestens 50% der Geschäftsanteile besitzt. Im Rahmen des BilMoG liegt ein Mutter-Tochter-Verhältnis auch dann vor, wenn das Mutterunternehmen beherrschenden Einfluss gem. § 290 Abs. 2 HGB auf das Tochterunternehmen hat.⁷ Voraussetzung für die Bezeichnung eines Unternehmens als *verbundenes Unternehmen* ist nicht, dass das eine Unternehmen direkt an dem anderen beteiligt ist, sondern, dass beide in den gleichen Konzernabschluss einbezogen werden (Bsp: Die M-AG ist jeweils zu 100% an der T1-GmbH und der T2-GmbH beteiligt. Die T1-GmbH und T2-GmbH sind verbundene Unternehmen, obwohl keines am anderen beteiligt ist)



Exkurs Niederstwertprinzip

Soweit es sich um Gegenstände des **Finanzanlagevermögens** (s.o.) handelt, dürfen Kapitalgesellschaften darüber hinaus außerplanmäßige Abschreibungen auf den sogenannten „*niedrigeren beizulegenden Wert*“ (z.B. der gesunkene Börsenkurs am Bilanzstichtag) vornehmen. Die VU haben also insoweit die Wahl, ob sie ihr Vermögen in der Bilanz vermindern wollen oder nicht. Wenn es sich bei der Wertminderung um einen **dauerhaften** Wertverlust handelt, müssen entsprechende außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden (**sogenanntes gemildertes Niederstwertprinzip**).

Beispiel: Bestimmte Wertpapiere oder Aktien wurden zu je 100 EUR angeschafft. Sie sind daher zum Bilanzstichtag grundsätzlich zu 100 EUR zu bewerten. Ist der Kurs zum Bilanzstichtag aber auf 80 EUR gesunken und hat er sich bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz (dies ist im Regelfall zu Beginn des Folgejahres) wieder auf 100 EUR „erholt“, lag nur eine vorübergehende Wertminderung vor. Das VU hat dann die Wahl die Wertpapiere auf bis zu 80 EUR abzuschreiben oder weiterhin mit 100 EUR anzusetzen. Ist der Kurs hingegen nach dem Bilanzstichtag weiter gesunken und ist nicht davon auszugehen, dass er sich wieder erholen wird, liegt eine dauerhafte Wertminderung vor. Die Wertpapiere müssen dann auf 80 EUR abgeschrieben werden.

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Üblicherweise wird bei einem Anteil von mindestens 20% am Kapital einer anderen Gesellschaft von einer Beteiligung gesprochen.

III. Sonstige Kapitalanlagen (z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere...)

Die sonstigen Kapitalanlagen sind ein Sammelposten für alle weiteren Formen der Anlage der Versicherungsgelder. Hierzu zählen z.B. Aktien, Investmentanteile, Inhaberschuldverschreibungen oder Einlagen bei Kreditinstituten.

IV. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft

Bei diesem Posten handelt es sich um bestimmte versicherungstechnische Forderungen von Rückversicherungsunternehmen gegenüber den Vorversicherern.

⁷ Vgl. Werner Rockel (2012) S. 111

zu bewerten. Die entsprechenden Vermögensgegenstände müssen deshalb mit ihren **Anschaffungskosten** bilanziert werden. Sofern die entsprechenden Vermögensgegenstände einer Abnutzung unterliegen (z.B. Gebäude) müssen sie um **planmäßige Abschreibungen** vermindert werden.

Die Schwierigkeit in dem obigen Beispiel besteht darin, dass man in der Praxis nicht immer genau erkennt, ob eine Wertminderung dauerhaft oder vorübergehender Natur ist. Da aber ein großer Teil der Versichertengelder in Kapitalanlagen investiert wird, ergibt sich genau hier ein erheblicher bilanzpolitischer Spielraum.

Nach § 341b Abs. 2 HGB sind **wie Umlaufvermögen** insbesondere

- Aktien (einschließlich eigener Anteile)
- Investmentanteile sowie festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere

zu bilanzieren, es sei denn, die genannten Kapitalanlagen sind dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Da die Kapitalanlagen das VU in die Lage versetzen sollen dauerhaft seinen Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern nachzukommen, ist es naheliegend zu unterstellen, dass die Kapitalanlagen dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen sollen. Soweit dies der Fall ist, sind sie nach den – oben dargestellten – für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten.

Eine Bilanzierung wie Umlaufvermögen zieht grundsätzlich die Anwendung des sogenannten **strengen Niederwertprinzips** nach sich. Hiernach ist stets eine Abschreibung auf den gesunkenen Börsenkurs am Bilanzstichtag, unabhängig von der voraussichtlichen Dauer der Wertminderung, vorzunehmen. Bei ungünstiger Entwicklung der Aktienmärkte kann dies z.B. bei einem hohen Aktienbestand einen entsprechend hohen Abschreibungsbedarf nach sich ziehen. Dadurch könnten Lebensversicherer die **gesetzlich zu garantierende Mindestverzinsung** von derzeit 1,25% verfehlen.

Um dieses zu vermeiden wurde im April 2002 eine Regelung in das HGB neu aufgenommen, die es ermöglicht, entsprechende Kapitalanlagen **wie Anlagevermögen** zu bilanzieren, wenn sie dazu bestimmt sind, dauernd (d. h. nicht nur zur vorübergehenden Anlage von überschüssiger Liquidität) dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Bei der Bewertung „wie Anlagevermögen“ greift lediglich das oben erläuterte *gemilderte Niederwertprinzip*. Dies hat zur Folge, dass eine Wertberichtigung unterbleiben kann, wenn die Geschäftsleitung den Finanzanlagen den Charakter von Anlagevermögen beimisst und eine mögliche Wertminderung zum Bilanzstichtag als nicht dauerhaft einschätzt.

Die Entscheidung darüber, ob die entsprechenden Finanzanlagen wie Anlage- oder wie Umlaufvermögen bewertet werden, obliegt dem VU bei der Bilanzaufstellung. Da aber mit der Entschei-

dung auch erheblicher bilanzpolitischer Spielraum verbunden ist, sollte diesem Punkt bei der Bilanzanalyse erhebliches Augenmerk gewidmet werden.

D. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice

Hierbei handelt es sich um Kapitalanlagen, deren wirtschaftlicher Wert sich nach Anlagen bestimmt, für die die **Versicherten** und nicht die Versicherer das **Anlagerisiko** tragen. Hierzu zählen z.B. auch Kapitalanlagen zur Deckung von sogenannten indexgebundenen Versicherungsverträgen. Bei solchen Versicherungsverträgen orientiert sich die Wertentwicklung der Versicherungsleistung am Verlauf bestimmter Aktien- oder Währungsindizes.

E. Forderungen

I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

Die *Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft* werden unterschieden in Forderungen an:

- Versicherungsnehmer,
- Versicherungsvermittler und
- Mitglieds- und Trägerunternehmen.

Von wesentlicher Bedeutung sind insbesondere die **Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern**. Hierunter fallen vor allem die Prämienforderungen gegenüber den Kunden. Bei Lebensversicherungsunternehmen wird zusätzlich zwischen **fälligen** und **noch nicht fälligen Ansprüchen** unterscheiden. Unter den noch nicht fälligen Ansprüchen sind die Beiträge auszuweisen, soweit sie im VU bereits verursachte, rech-



Beispiel:

Die Erlebensfalleistung einer klassischen Kapitallebensversicherung beträgt 100.000 EUR. Die Abschlusskosten des Versicherungsvertrages belaufen sich auf 4% hiervon, also 4.000 EUR. Diese bei dem VU angefallenen Aufwendungen dürfen nicht als Forderung aktiviert werden (Aktivierungsverbot in § 248 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Stattdessen erfolgt mittels des Zillmer – Verfahrens eine Umrechnung der einmaligen Abschlusskosten von 4.000 EUR über die Vertragslaufzeit. Der auf diese Weise ermittelte Betrag ist geringer als die Abschlusskosten und wird als nicht fällige Forderung gegen Versicherungsnehmer ausgewiesen. Die Prämien fließen so zu einem (relativ geringen Teil) in die „Bezahlung“ der noch nicht fälligen Forderungen aus den Abschlusskosten und zum anderen in den Aufbau der **Deckungsrückstellung** (s. u.) für die Lebensversicherung.

nungsmäßig gedeckte Aufwendungen zum Abschluss eines Versicherungsvertrages betreffen (u. a. der Provisionsanspruch des Versicherungsvertreters). Diese Abschlusskosten werden nach dem sogenannten *Zillmer – Verfahren* über die Laufzeit des Versicherungsvertrages verteilt (**siehe Beispiel S. 13**).

Im Ergebnis bewirkt das Zillmer – Verfahren eine gesetzlich zulässige teilweise Umgehung des Verbots der Aktivierung von Abschlussaufwendungen (s.o.).

Die *Forderungen gegenüber Versicherungsvermittlern* betreffen beispielsweise Provisionsvorauszahlungen bzw. -rückforderungen.

II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft

Hierunter werden die Forderungen und Provisionen ausgewiesen, die sich aus dem laufenden Rückversicherungsgeschäft mit Vor- und Rückversicherern ergeben.

III. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital

Hierunter werden die eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten und damit noch ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital bilanziert. Eine Ausnahme bilden hier Versicherungsvereine und Versicherungsunternehmen ohne gezeichnetes Kapital, bei denen dieser Bilanzposten entfällt.

IV. Sonstige Forderungen

Hierzu zählen alle Forderungen, die nicht den anderen Posten zugeordnet werden können. Auch nichtversicherungstechnische Forderungen wie z.B. Mietkautionen, Steuerforderungen oder Forderungen aus Krediten an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder fallen hierunter.

F. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind üblicherweise nicht versicherungstechnischer Natur. Hierzu zählen sowohl Posten des Sachanlagevermögens als auch des Umlaufvermögens.

I. Sachanlagen und Vorräte

Hierunter sind insbesondere solche Anlagengegenstände auszuweisen, die dem Betrieb des Versicherungsunternehmens dienen (z.B. Büroausstattung, Fahrzeugbestand usw.).

II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand

Zu diesen Posten zählen insbesondere jederzeit fällige Einlagen bei Kreditinstituten. Im Gegensatz

hierzu sind die unter den *sonstigen Kapitalanlagen* auszuweisenden *Einlagen bei Kreditinstituten* erst nach einer bestimmten Kündigungsfrist verfügbar.

III. Andere Vermögensgegenstände

Hierzu zählen alle Vermögensgegenstände, die keinem anderen Posten zugeordnet werden können. Der Posten ist praktisch nur von geringer Bedeutung.

G. Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten, die sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz vorkommen können, entstehen dadurch, dass das VU Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag geleistet hat, die erst zu einem **bestimmten** Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag als Aufwand zu erfassen sind.



Beispiel:

Die Miete für den Monat Januar des Folgejahres wurde bereits im Dezember gezahlt. Weil die Mietzahlung nicht das laufende Geschäftsjahr betrifft, sondern das folgende, darf sie den Gewinn des laufenden Jahres nicht mindern. Andererseits ist das Geld aber bereits abgeflossen. Der Betrag ist daher als Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren (Aktivtausch) und erst im Januar auszubuchen, bzw. als Mietaufwand zu erfassen.

H. Aktive latente Steuern

Die Besteuerung mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer eines VU basiert auf der sogenannten Steuerbilanz, die aus der Handelsbilanz eines VU's abgeleitet wird. Änderungen ergeben sich insbesondere aufgrund abweichender steuerlicher Gewinnermittlungsvorschriften (z.B. Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen, Bildung und Ansatz bestimmter Rückstellungen, usw...) Hierdurch kommt es zu mehr oder weniger starken Abweichungen zwischen dem steuerlichen und dem handelsrechtlichen Gewinn. Teilweise sind diese Abweichungen dauerhafter bzw. endgültiger Natur, z.B. in den Fällen, in denen das Steuerrecht einzelne Betriebsausgaben wie Geschenke und Bewirtungskosten, die eine bestimmte Größenordnung übersteigen, nicht anerkennt. Teilweise sind die Abweichungen auch nur vorübergehender (temporärer) Natur, beispielsweise wenn das Steuerrecht eine andere Abschreibungsmethode vorgibt. Durch temporäre Abwei-

chungen zwischen dem handelsrechtlichen und steuerlichen Ergebnis kommt es, gemessen am handelsrechtlichen Ergebnis, zu vorübergehenden Steuerüber- oder -unterzahlungen. Weiterhin sind steuerliche Verlustvorträge, soweit sie innerhalb der nächsten fünf Jahre verrechnet werden können, bei der Berechnung der aktiven latenten Steuern zu berücksichtigen. Aktive latente Steuern stellen somit einen zukünftigen Steuerminderungsanspruch dar.

I. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Der Unterschiedsbetrag erfasst nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB den Saldo aus Vermögensgegenständen, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen (*Deckungsvermögen*), mit diesen Schulden. Dieser Posten betrifft häufig unmittelbare Pensionszusagen an Vorstände, die bereits ausfinanziert sind, z.B. durch CTA Modelle⁸ oder den Abschluss von Rückdeckungsversicherungen.

K. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Verluste eines Unternehmens werden zunächst mit dessen Eigenkapital verrechnet. Soweit die Verluste das Eigenkapital übersteigen wird das „negative Eigenkapital“ buchungstechnisch auf der Aktivseite ausgewiesen. Ein solches Unternehmen dürfte akut insolvenzgefährdet sein. In der Versicherungswirtschaft dürfte der Posten aufgrund der laufenden Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen praktisch keine Relevanz haben.

2.1.2 Die Posten der Passivseite

A. Eigenkapital

Das Eigenkapital besteht aus mehreren Posten, die nachfolgend erläutert werden. Es stellt, wie oben erläutert das Reinvermögen des VU dar. Es dient als Haftungsmasse gegenüber den Gläubigern des Unternehmens und stellt zugleich den „Risikopuffer“ dar, dem etwaige Verluste zuzurechnen sind. Es ist somit von hoher wirtschaftlicher Bedeutung für die Stabilität des Unternehmens und seine Höhe

⁸ CTA bedeutet: „Contractual trust arrangement“. Hierbei handelt es sich um eine Treuhandkonstruktion, die im Ergebnis dazu führt, dass bestimmte Vermögensgegenstände dem Zugriff des Unternehmens entzogen werden und nur zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen verwendet werden dürfen.

ist ein Hinweis auf die Sicherheit bzw. Garantie (auch Solvabilität genannt) mit der das VU seinen Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachkommen kann.

I. Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Im Gegensatz zu den anderen Posten des Eigenkapitals (z.B. Kapitalrücklage oder Gewinnrücklagen) darf das gezeichnete Kapital nicht, bzw. nur unter äußerst restriktiven Voraussetzungen, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Das gezeichnete Kapital ist der Nennbetrag aller Aktien, die bei der Gründung der VU an die Aktionäre ausgegeben werden.

II. Kapitalrücklage

Hierunter fallen weitere Einzahlungen der Aktionäre in das Eigenkapital der Gesellschaft. Dies ist z.B. der Fall wenn, wie bei der Gründung oder der Kapitalerhöhung von AGs üblich, für die neu ausgegebenen Aktien ein höherer Betrag als der Nennbetrag verlangt wird (beachte, dass auch die Stückaktien einen bestimmten Anteil am gezeichneten Kapital der Gesellschaft und somit einen bestimmten Nennbetrag repräsentieren). Der Unterschiedsbetrag, der auch Aufgeld oder Agio genannt wird, muss in die Kapitalrücklage eingestellt werden.

III. Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen weisen den Gewinn aus, den das Unternehmen in früheren Geschäftsjahren erwirtschaftet hat und der nicht an die Gesellschafter (Aktionäre) ausgeschüttet wurde. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die Stärkung des Eigenkapitals bzw. der Selbstfinanzierung (in diesem Maße benötigt die Gesellschaft kein Fremdkapital) des VU's.

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Hierunter fallen Gewinne oder Verluste aus Vorperioden, über deren Verwendung (z.B. Ausschüttung als Dividende oder Thesaurierung im Unternehmen durch Einstellung in die Gewinnrücklage) noch kein Beschluss gefasst wurde. Meistens sind dies nur relativ geringe Beträge, die „übrig“ geblieben sind, weil die Gesellschafter z.B. einen „glatten“ Betrag in die Gewinnrücklagen eingestellt bzw. ausgeschüttet haben.

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Dieser Posten wird in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt und von dort in die Bilanz übernommen. Aufgrund der Systematik der doppelten Buch-

haltung ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Eigenkapital zu Beginn des Geschäftsjahres und dem Eigenkapital am Ende des Geschäftsjahres hiermit identisch, soweit keine Einlagen (z.B. Kapitalerhöhung) oder Dividendenausschüttungen erfolgen.

B. Genußrechtskapital

Als Genußrechtskapital werden Wertpapiere bezeichnet, die aufgrund ihrer Ausgestaltung eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital darstellen. Da Genußrechte i.d.R. eine bestimmte Laufzeit haben und dann zurück zu zahlen sind, ähneln sie insoweit Fremdkapital. Andererseits ist ihre Verzinsung häufig gewinnabhängig. Insoweit weisen sie Eigenkapitalcharakter auf.

C. Nachrangige Verbindlichkeiten

Hierunter haben VU solche Verbindlichkeiten auszuweisen, die im Falle einer Insolvenz des VU nachrangig, d.h. erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger bedient werden dürfen. Dies können z.B. Verbindlichkeiten sein, die mit einem **Rangrück-**

tritt behaftet sind (d.h. der Gläubiger dieser Schuld tritt bezüglich der Befriedigung seiner Schuld im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurück). Obwohl diese Verbindlichkeiten rechtlich gesehen Fremdkapital sind, ist ihr Status somit dem Eigenkapital angenähert und daher unmittelbar nach diesem auszuweisen. Von praktischer Bedeutung sind nachrangige Verbindlichkeiten u.a., wenn es um die Frage einer möglichen Überschuldung der VU im insolvenzrechtlichen Sinne geht.

E. Versicherungstechnische Rückstellungen

Den **bedeutendsten Posten** auf der Passivseite der VU bilden neben dem Eigenkapital die *versicherungstechnischen Rückstellungen*. Diese unterscheiden sich von den sonst üblichen *anderen Rückstellungen* dadurch, dass sie durch den **Betrieb des Versicherungsgeschäftes** als solchem anfallen.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der § 341e Abs. 1 HGB, der es Versicherungsunternehmen gestattet, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der BaFin *versicherungstechnische Rückstellungen* auch insoweit zu bilden, wie dies nach **vernünftiger kaufmännischer Beurtei-**



Exkurs: Rückstellungen (allgemein)

Rückstellungen sind **Schulden** des Unternehmens. Im Gegensatz zu den Verbindlichkeiten ist bei den Rückstellungen noch ungewiss, ob bzw. wann sie zu Zahlungsabflüssen führen und/oder in welcher Höhe sie anfallen werden. Sie müssen aber gebildet werden, um den **Gewinn/Verlust** eines Geschäftsjahres **zutreffend** abzugrenzen. Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen ist ein rein „**buchhalterischer**“ Vorgang, der zumindest zeitlich nicht mit den tatsächlichen Zahlungsvorgängen übereinstimmt. Zahlungsvorgänge betreffen die Liquidität und haben keinen direkten Einfluss auf die Gewinnermittlung. Auszahlung und Aufwand zu einem bestimmten Vorgang können, aber müssen nicht immer zeitgleich anfallen (siehe auch die Beispiele weiter unten).

Rückstellungen werden z.B. gebildet für

- Pensionsverpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern (die Ungewissheit besteht hier u.a. bezüglich der Lebensdauer),
- Steuern
- ausstehenden Eingangsrechnungen Gewährleistungsverpflichtungen
- noch nicht in Anspruch genommener Urlaub usw.

Die **Bewertung** der Rückstellungen basiert hauptsächlich auf **Schätzungen**, die sich je nach Art der Rückstellung relativ genau (z.B. Steuern) oder weniger genau ermitteln lassen (Beispiel: Gewährleistungsrückstellungen, Schwankungsrückstellungen). Deshalb ist mit den Rückstellungen häufig auch **bilanzpolitischer Spielraum** verbunden. Soll das Ergebnis z.B. nicht so stark belastet werden, werden die Rückstellungen möglicherweise optimistischer geschätzt, als es notwendig wäre um den zukünftigen Verpflichtungen Rechnung zu tragen. Natürlich dürfen **Rückstellungen nicht willkürlich** gebildet und bewertet werden. Die Vollständigkeit und die Bewertung müssen vom Unternehmen plausibel belegt und vom Wirtschaftsprüfer daraufhin geprüft werden.

Für VU von besonderer Bedeutung sind die **speziellen versicherungstechnischen Rückstellungen**, die die (geschätzten) Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern abbilden.

Der Begriff der Rückstellungen in diesem Sinne ist weiter gefasst als nach allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen. Sie enthalten z.B. auch dem Grunde und der Höhe nach feststehende Verbindlichkeiten (s. u. Beitragsüberträge).

lung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen. Es handelt sich de facto also um eine Vorschrift, die es den Versicherern ermöglicht (in Grenzen) **stille Reserven** legen zu können.

I. Beitragsüberträge

Mittels des Posten *Beitragsüberträge* wird der Teil der erhaltenen Prämienzahlungen abgegrenzt, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Die Beitragsüberträge entstehen üblicherweise dadurch, dass die Versicherungsperiode und das Geschäftsjahr der Versicherung nicht immer identisch sind.



Beispiel:

Zahlt der Versicherungsnehmer am 1. Oktober eines Jahres seine Prämien in Höhe von 1.200 EUR für ein gesamtes Versicherungsjahr im voraus, sind 300 EUR als Ertrag des laufenden Jahres und 900 EUR als Rückstellung für Beitragsüberträge zu berücksichtigen.

Die Höhe der *Rückstellung für Beitragsüberträge* bemisst sich grundsätzlich nach dem Verhältnis der zum Bilanzstichtag ausstehenden Versicherungsleistung zur gesamten durch die Beitragszahlung abgedeckten Versicherungsleistung. Die Prämienbestandteile, die nicht Entgelt für eine laufzeitproportionale Versicherungsleistung darstellen (z.B. Abschlusskostenanteil) sind vorab aus der Berechnung herauszunehmen.

Eine genaue Abgrenzung der Beitragsüberträge für jeden einzelnen Versicherungsvertrag wäre sehr aufwändig. Zur Vereinfachung der Ermittlung der Rückstellung wird in der Praxis auf die sogenannte **Pauschalmethode** zurückgegriffen. Hierbei werden die gesamten Beitragseinnahmen eines Versicherungsjahres mit einem bestimmten Prozentsatz multipliziert. Die Auswirkung, die sich durch dieses etwas ungenauere Verfahren auf den Gewinn/Verlust des Geschäftsjahres ergibt, ist allerdings gering.

II. Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ist die mit Abstand wichtigste versicherungstechnische Rückstellung der Lebensversicherer. Aber auch bei Krankenversicherungen (Alterungsrückstellung) ist dieser Posten zu finden. Es handelt sich dabei um eine Rückstellung für die zukünftige Leistungsverpflichtung aus einem Lebensversicherungsvertrag, soweit diese auf bereits geleisteten Beitragszahlungen beruht.



Erläuterung:

Im Falle einer typischen Lebensversicherung wird dem Versicherungsnehmer (VN) eine bestimmte Ablaufleistung (Erlebensfalleistung) zugesagt, die das VU vorher aus dessen Beitragszahlungen anspart (**Sparanteil**). Sollte der VN vor diesem Zeitpunkt sterben, erhalten seine Erben eine bestimmte Todesfalleistung ausgezahlt, unabhängig davon, wieviel Prämien der Versicherte bisher angespart hat (**Risikoanteil**). Für die dem Versicherungsnehmer zugesagte Erlebensfalleistung hat das VU hierfür in den Jahren vorher unter Berücksichtigung von Sterbewahrscheinlichkeiten ratierlich eine Rückstellung aufzubauen, damit bei Vertragsende der entsprechende Betrag zur Verfügung steht. Bei Abschluss des Versicherungsvertrages ist die Differenz zwischen der Ablaufleistung und den ausstehenden Prämienzahlungen naturgemäß gering, während kurz vor Ablauf des Vertrages die Differenz sehr hoch sein wird, da kaum noch Prämienzahlungen zu erwarten sind, hingegen aber der Anspruch auf die Versicherungsleistung fast vollständig entstanden ist. Die Versicherungsleistung wird gewissermaßen über die Jahre „**angespart**“.

Der **Risikoanteil** der Lebensversicherung wird ebenfalls in der Deckungsrückstellung berücksichtigt. Dieser wird hingegen im Zeitablauf abnehmen, da mit fortwährender Vertragslaufzeit das Risiko des Todesfallschutzes (Risiko des VU, dass der VN stirbt und die Versicherungssumme sofort fällig wird) abnimmt. Die anfänglich „überhöhten“ (da über die Vertragslaufzeit konstanten) Beitragsanteile, die den Todesfallschutz betreffen, sind bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages aufzulösen. Sie sind daher zu Beginn des Versicherungsvertrages in der Bilanz zurückzustellen und schmelzen im weiteren Verlauf ab. Bei Vertragsende ist die Deckungsrückstellung, soweit sie den Risikoanteil abdeckt bei Null angelangt.

Eine Erhöhung (Zuführung) der Deckungsrückstellung bewirkt, dass der Erhöhungsbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwand zu erfassen ist. Die Anpassung der Rückstellung ist notwendig, um die (geschätzten) Verpflichtungen

gegenüber den Versicherungsnehmern am Geschäftsjahresende zutreffend darzustellen. Die periodengerechte Gewinnermittlung stellt darauf ab wann der Aufwand wirtschaftlich entstanden ist, unabhängig davon wann es zu einer Auszahlung der Versicherungssumme kommt (siehe auch *Exkurs Rückstellungen*, oben).

Unter dem Barwert ist der gegenwärtige Wert künftiger Zahlungsverpflichtungen oder -ansprüche zu verstehen. Dieser Wert berechnet sich durch eine Abzinsung der zukünftigen Zahlungen mit einem bestimmten Zinsfaktor, welcher in der Deckungsrückstellungsverordnung (§ 2 DeckRV) festgelegt ist. Für den Euro-Währungsraum liegt der Höchstzinssatz aktuell bei 1,25 Prozent.



Beispiel:

1. Anschaffung eines Anlagegegenstandes über 10.000 EUR. Der Gegenstand wird 5 Jahre genutzt. Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt meist unmittelbar nach der Anschaffung. Hierdurch ergeben sich noch keine Auswirkungen auf den Gewinn, obwohl 10.000 EUR abgeflossen sind. Der Aufwand, der den Gewinn mindert und der über die Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wird, beläuft sich auf jeweils 2.000 EUR in den folgenden 5 Jahren.
2. Die Ablaufleistung, die eine Versicherung in 20 Jahren an einen Versicherten zahlen wird, beläuft sich auf 100.000 EUR. Sie wird aus seinen Prämienzahlungen und der Anlage dieser Gelder durch die Versicherung „angespart“. Vereinfacht ausgedrückt muss die Versicherung nun jedes Jahr 5.000 EUR aufwenden (Aufwand) um nach 20 Jahren die Ablaufleistung auszahlen zu können. Der Gewinn wird daher jedes Jahr um 5.000 EUR gemindert, obwohl die Auszahlung der 100.000 EUR in einem Betrag erst nach 20 Jahren erfolgt.



Beispiel: Barwert

Eine Zahlung über 10.100 EUR, die ein VU in einem Jahr an einen Versicherten zu leisten hat, belastet das VU zum Bilanzstichtag nur mit 10.000 EUR (= Barwert der zukünftigen Zahlungsverpflichtung), denn sämtliche Prämienzahlungen der Versicherten werden in Form von Kapitalanlagen (siehe Aktiva) angelegt um hieraus Erträge (Verzinsung) zu erwirtschaften. Legt das VU heute 10.000 EUR in eine Kapitalanlage an, die 1,00 % erwirtschaftet, reicht dies genau aus, um in einem Jahr dem Versicherungsnehmer die 10.100 EUR auszuzahlen. Wichtig ist daher der der Barwertermittlung zu Grunde gelegte Zinssatz.

Nur in Ausnahmen erfolgt eine Berechnung anhand der *retrospektiven Methode* durch Aufzinsung der Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen Geschäftsjahre.

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang seit 2011 die Bildung der sogenannten *Zinszusatzreserve* bei Lebensversicherungen zu beachten. Hintergrund dieser Maßnahme ist die Tatsache, dass viele Lebensversicherer z.T. noch alte Versicherungsverträge in ihrem Bestand haben, die mit einem Garantiezins von bis zu 4 % ausgestattet sind. Da die tatsächliche Durchschnittsverzinsung der Kapitalanlagen diesen Wert nicht mehr erreicht⁹, muss für alle Versicherungsverträge, deren Garantiezins über der Durchschnittsverzinsung liegt, eine Zinszusatzreserve gebildet werden, die mit in die Deckungsrückstellung einfließt.

Die *Deckungsrückstellung* ist durch Einzelbewertung bzw. Näherungsverfahren der einzelnen Verträge zu ermitteln. Sie ist gemäß § 25 Abs. 1 RechVersV unter Berücksichtigung angemessener Sicherheitszuschläge, also vorsichtig, zu bewerten.

Die Berechnung der Deckungsrückstellung für die **Kapitallebensversicherung** erfolgt zumeist nach der *prospektiven Methode* (vgl. Rockel a.a.O.):

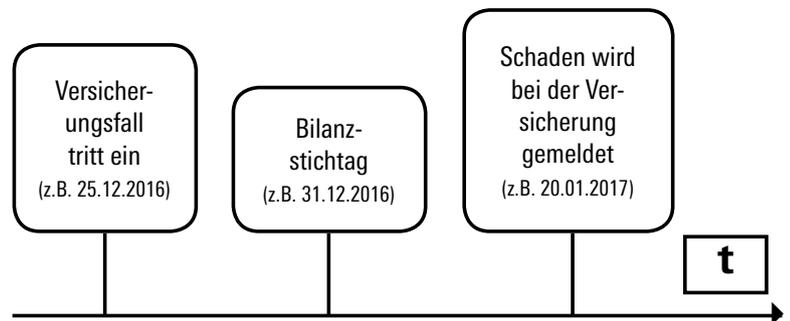
Voraussichtlicher Barwert der künftigen Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen (Beispiel)	80.000 EUR
./. Barwert der erwarteten künftigen Beitragszahlungen	./. 20.000 EUR
= Deckungsrückstellung	= 60.000 EUR

III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Die *Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle* deckt sowohl alle bis zum Bilanzstichtag eingetretenen und gemeldeten als auch die nicht gemeldeten Versicherungsfälle (Bsp.: Was-

⁹ Für 2015 erwartet der GdV eine Durchschnittsverzinsung von etwas mehr als 3%.

Zeitleiste von noch nicht abgewickelten Versicherungsfällen



Quelle: eigene Darstellung

I.M.U.

serschaden wird erst zu Beginn des folgenden Jahres entdeckt und gemeldet) ab, soweit die Schäden noch nicht reguliert worden sind. Die Rückstellung ist insbesondere bei den Schaden- und Unfallversicherern von Bedeutung.

Die zu bildende Rückstellung umfasst nicht nur den geschätzten Schaden, sondern auch die **Schadenregulierungskosten** abzüglich erwarteter Erträge aus Regressen und der Verwertung entschädigter Sachen.

IV. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

Insbesondere Lebens- und Sachversicherer müssen den Versicherten aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil der Prämien zurückvergüten (Sachversicherer) bzw. die Versicherten an den erwirtschafteten Gewinnen partizipieren lassen (Lebensversicherung). Es sind daher *Rückstellungen für erfolgsabhängige* (abhängig vom Gesamtergebnis des VU oder einer Sparte) und *erfolgsunabhängige* (z.B. abhängig vom Schadenverlauf) Beitragsrückerstattungen zu bilden.

Die unter diesem Posten erfassten Beträge stellen Überschüsse dar, die die Versicherer in späteren Perioden zur Zuweisung an die Versicherten vorgesehen haben.

Soweit die Überschussanteile bereits gutgeschrieben sind und verzinst werden, sind sie unter den *Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern* (siehe unten) auszuweisen.

V. Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen

Schwankungsrückstellungen sind nach § 341h HGB zum „Ausgleich der Schwankungen im Schadenverlauf künftiger Jahre zu bilden, wenn (...) mit **erheblichen Schwankungen** der jährlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle zu rechnen ist“ und die Schwankungen weder durch zukünftige Beitragszahlungen noch über Rückversicherer abgedeckt sind. Sie sind nur im Bereich der Schaden- und Unfallversicherung anzutreffen. Der Beobachtungszeitraum für die Berechnung der Schwankungsrückstellungen beläuft sich, je nach Art des Risikos, auf bis zu 30 Jahren.

Schwankungsrückstellungen dürfen nur gebildet werden, wenn im Durchschnitt der letzten drei Jahre bestimmte Mindestprämienbeiträge vereinnahmt wurden, die Schadens- und Kostenquote mindestens einmal im Beobachtungszeitraum 100% der verdienten Beträge überschritten hat und zusätzlich bestimmte statistische Toleranzgrenzen überschritten worden sind.

Weiterhin ist bei „Risiken gleicher Art“, bei denen es wegen des hohen Schadenrisikos im Einzel-

fall nicht zu einem Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung innerhalb eines Geschäftsjahres kommt, eine Rückstellung (Großrisikenrückstellung) zu bilden. Diese ist unter der Bezeichnung *ähnliche Rückstellung* unter den Schwankungsrückstellungen auszuweisen (z.B. Risiken aus Atomanlagen, Ölplattformen usw.)

VI. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Unter diesem Posten werden **verschiedene versicherungsspezifische Rückstellungen** zusammengefasst, die von **untergeordneter Bedeutung** sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Stornorückstellungen und
- Rückstellungen für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft.

Die *Stornorückstellung* deckt beispielsweise bei Lebensversicherern das Risiko einer vorzeitigen Vertragskündigung ab, sofern (insbesondere zu Beginn des Vertrages) aufgrund der Abschlussaufwendungen gewissermaßen eine „*Forderung*“ gegenüber dem Versicherten besteht.

Die *Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft* deckt u.a. das Änderungs- bzw. Irrtumsrisiko (z.B. Veränderungen des versicherungstechnischen Zufalls bezüglich des Eintritts bestimmter Ereignisse wie Überschwemmungen o.ä.) ab. Außerdem deckt die Rückstellung auch bewusst bei Vertragsabschluss aus Wettbewerbsgründen in Kauf genommene Verluste ab. Der Abschluss solcher Verträge kann erforderlich sein, um überhaupt erst den Eintritt in ein bestimmtes Marktsegment zu erreichen.

F. Versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird

Diese Rückstellung bezieht sich auf solche Lebensversicherungsverträge, bei denen der **Versicherungsnehmer das wirtschaftliche Anlagerisiko** trägt. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Versicherung an einen bestimmten Index gebunden ist. Diese Rückstellung steht in Zusammenhang mit den entsprechenden *Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice*.

G. Andere Rückstellungen

I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Hierbei handelt es sich um Pensionszusagen an (ehemalige) MitarbeiterInnen. Nicht an dieser Stelle, sondern unter den versicherungstechnischen Rückstellungen (Deckungsrückstellungen), sind Pensionsansprüche von Versicherungsnehmern auszuweisen.

II. Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen decken insbesondere die erwarteten Steuerzahlungen für das abgelaufene Jahr ab, soweit diese nicht durch Steuervorauszahlungen bereits abgedeckt sind. Der Posten kann auch Steuernachforderungen für frühere Geschäftsjahre beinhalten, wenn das Finanzamt aufgrund einer Betriebsprüfung die Höhe des Gewinns und damit auch die Höhe der Steuer nachträglich geändert hat.

III. Sonstige Rückstellungen

Hierunter können alle nichtversicherungstechnischen Rückstellungen erfasst werden, die beispielsweise zu Beginn des Abschnitts *versicherungstechnische Rückstellungen* erläutert wurden.

H. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft

Dieser Posten umfasst die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern in der Höhe, in der sie vom bilanzierenden Versicherungsunternehmen als Sicherheit einbehalten oder dem Rückversicherer zu diesem Zweck überlassen werden.

I. Andere Verbindlichkeiten

I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft

Analog zu den *Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft* können entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern, Versicherungsvermittlern oder Mitglieds- und Trägerunternehmen bestehen. Gegenüber den Versicherten werden hier z.B. Verbindlichkeiten aus bereits geprüften und noch zu leistenden Entschädigungszahlungen ausgewiesen.

Weiterhin werden bei den Lebensversicherern hier die den Versicherten gutgeschriebenen und verzinslich angesammelten Überschussanteile bilanziert.

II. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem in Rückversicherungsgeschäft

Dieser Posten ist von eher untergeordneter Bedeutung und ist vergleichbar mit den entsprechenden Abrechnungsforderungen (siehe Aktiva).

III. Anleihen

Hier sind die Rückzahlungsverbindlichkeiten auszuweisen, die das VU im Falle einer Ausgabe von Anleihen eingegangen ist. Dieser Posten ist üblicherweise von geringerer Bedeutung.

IV. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten dürften bei VU ebenfalls nur selten, oder wenn, in geringem Umfang anzutreffen sein. Da die Versicherungen die Prämien regelmäßig im Voraus vereinnahmen, haben VU üblicherweise keinen Liquiditätsbedarf, der die Inanspruchnahme von Bankdarlehen erfordert.

V. Sonstige Verbindlichkeiten

Hierunter sind alle möglichen Arten von Verbindlichkeiten zu erfassen, die der laufende Betrieb des VU mit sich bringt, z.B.

- Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge der Mitarbeiter (diese sind üblicherweise erst im Monat nach der Gehaltszahlung abzuführen),
- Verbindlichkeiten aus der Lieferung von Büromaterial oder sonstiger Betriebs- und Geschäftsausstattung usw.

J. Rechnungsabgrenzungsposten

Analog zu dem entsprechenden Posten auf der Aktivseite handelt es sich hier um Einzahlungen, die das VU vor dem Bilanzstichtag vereinnahmt hat und die erst zu einem **bestimmten** Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag ertragswirksam werden.



Beispiel:

Die Versicherungsprämien für die Monate Januar und Februar des Folgejahres hat das VU schon im Dezember vereinnahmt. Weil diese Prämieinzahlungen nicht das laufende Geschäftsjahr betreffen, sondern das folgende, dürfen sie den Gewinn des laufenden Jahres nicht erhöhen. Andererseits ist das Geld aber bereits zugeflossen. Der Betrag ist daher als Rechnungsabgrenzungsposten (der Verbindlichkeitscharakter hat) zu bilanzieren und erst im Januar bzw. Februar des Folgejahres als Ertrag zu buchen.

K. Passive latente Steuern

Hier gelten die Ausführungen zu den *aktiven latenten Steuern* entsprechend. Durch temporäre Abweichungen zwischen dem handelsrechtlichen und steuerlichen Ergebnis kommt es, gemessen am handelsrechtlichen Ergebnis, zu vorübergehenden Steuerüber- oder -unterzahlungen. Passive latente Steuern stellen somit eine zukünftige Steuerschuld dar.

2.2 Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** (GuV) ermittelt den Gewinn bzw. Verlust, den ein Unternehmen innerhalb eines Jahres erwirtschaftet hat. Um diesen Betrag hat sich das Reinvermögen des Unternehmens in diesem Jahr verändert.

Bei sonstigen gewerblichen Unternehmen wird die GuV üblicherweise nach dem sogenannten Ge-

samtkostenverfahren (§ 275 HGB) aufgestellt. Da die dort gebräuchliche Untergliederung für die Versicherungsbranche wenig sachgerecht ist, greifen hier wieder Spezialvorschriften. Die GuV der Versicherer ist in Abhängigkeit von dem betriebenen Geschäft (Sachversicherer bzw. Lebens- oder Krankenversicherer) nach den **Formblättern 2 bis 4** der RechVersV zu erstellen.

Wesentliche Gemeinsamkeit der Formblätter ist die Trennung der Posten der GuV in die sogenannte **versicherungstechnische Rechnung** und die **nichtversicherungstechnische Rechnung**. Die Unterteilung erfolgt insoweit, als die unmittelbar dem Versicherungsgeschäft zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen einerseits (versicherungstechnische Rechnung), den sonstigen Erträgen und Aufwendungen (nichtversicherungstechnische Rechnung) andererseits gegenübergestellt werden. Diese getrennte Ermittlung des Gewinns/Verlustes des Geschäftsjahres wird auch **Teilerfolgsrechnung** genannt. Aufgrund dieser **funktionsbezogenen Zuordnung** von Aufwendungen und Erträgen lassen sich allerdings bestimmte Aufwandsarten, wie z.B. Personalaufwendungen, nicht mehr auf einen Blick erkennen. Diese sind vielmehr zusammen mit anderen Aufwandsarten in verschiedenen Posten der GuV enthalten (z.B. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, sonstige Aufwendungen).

Der wesentliche Unterschied zwischen den verschiedenen Formblättern besteht in der **Zuordnung des Kapitalanlageergebnisses**. Dieses wird bei den Lebens- und Krankenversicherern der *versicherungstechnischen Rechnung* zugeordnet, während es bei den Sachversicherern in der *nichtversicherungstechnischen Rechnung* ausgewiesen wird.

Die GuV ist in **Staffelform** aufzustellen, d.h., die GuV Posten sind untereinander angeordnet. Dabei sind die auf die Rückversicherer entfallenden Beiträge separat auszuweisen (**Bruttoprinzip**).

Im Gegensatz zu früheren Regelungen wird für die Sachversicherer auf eine weitere Unterteilung auf die einzelnen betriebenen Sparten (z.B. Feuer-, KFZ-, Sachversicherung) (Spartenerfolgsrechnung) verzichtet. Stattdessen sind ergänzende Angaben im Anhang erforderlich.

Nachfolgend werden die Posten der *versicherungstechnischen Rechnung* exemplarisch an Formblatt 3 erläutert¹⁰:

¹⁰ 10 Formblatt 3 der RechVersV, gekürzt

Formblatt 3 – Gewinn- und Verlustrechnung

- I. Versicherungstechnische Rechnung
 1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung
 - a) Gebuchte Bruttobeiträge
 - b) Abgegebene Rückversicherungsbeiträge
 - c) Veränderung der Bruttobeitragsüberträge
 - d) Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen
 2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung
 3. Erträge aus Kapitalanlagen
 - a) Erträge aus Beteiligungen
davon: aus verbundenen Unternehmen ... Euro
 - b) Erträge aus anderen Kapitalanlagen
davon: aus verbundenen Unternehmen ... Euro
 - aa) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
 - bb) Erträge aus anderen Kapitalanlagen
 - c) Erträge aus Zuschreibungen
 - d) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen
 - e) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
 - f) (weggefallen)
 4. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen
 5. Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung
 6. Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung
 - a) Zahlungen für Versicherungsfälle
 - aa) Bruttobetrag
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 - b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
 - aa) Bruttobetrag
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 7. Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen
 - a) Deckungsrückstellung
 - aa) Bruttobetrag
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 - b) Sonstige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen
 8. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen für eigene Rechnung
 9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung
 - a) Abschlussaufwendungen
 - b) Verwaltungsaufwendungen
 - c) davon ab:
Erhaltene Provisionen und Gewinnbeteiligungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft
 10. Aufwendungen für Kapitalanlagen
 - a) Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen
 - b) Abschreibungen auf Kapitalanlagen
 - c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen
 - d) Aufwendungen aus Verlustübernahme
 - e) (weggefallen)
 11. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen
 12. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung
 13. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung
- II. Nichtversicherungstechnische Rechnung
 1. Sonstige Erträge
 2. Sonstige Aufwendungen
 3. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
 4. Außerordentliche Erträge
 5. Außerordentliche Aufwendungen
 6. Außerordentliches Ergebnis
 7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
 8. Sonstige Steuern
 9. Erträge aus Verlustübernahme
 10. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne
 11. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

2.2.1 Die Versicherungstechnische Rechnung

Posten 1

Verdiente Beiträge für eigene Rechnung

Die verdienten Beiträge für eigene Rechnung entsprechen dem Posten, der in sonstigen gewerblichen Unternehmen üblicherweise als *Umsatzerlöse* ausgewiesen wird.

Der Posten ist zu unterteilen in

- Gebuchte Bruttobeiträge,
- Abgegebene Rückversicherungsbeiträge,
- Veränderung der Beitragsüberträge sowie die
- Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen.

Der Ausweis der *verdienten Beiträge* folgt in mehrfacher Hinsicht dem **Bruttoprinzip**. Zunächst werden sämtliche Beiträge, die im Geschäftsjahr fällig geworden sind als **gebuchte Bruttobeiträge** verbucht, unabhängig davon, ob die Beiträge wirtschaftlich dem laufenden Geschäftsjahr oder einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen sind. Die „Korrektur“ erfolgt über den Posten *Veränderung der Beitragsüberträge*. Dieser Posten gibt den Aufwand bzw. Ertrag an, der sich durch die Veränderung des entsprechenden Rückstellungspostens gegenüber der Vorperiode ergibt.



Beispiel:

Sind in den gebuchten Bruttobeiträgen (1.000.000 EUR) z.B. Prämienzahlungen enthalten, die auf das nachfolgende Wirtschaftsjahr entfallen (300.000 EUR), führt dies zu einer entsprechenden Erhöhung der Rückstellung für Beitragsüberträge. Die Zuführung zu dieser Rückstellung mindert dann entsprechend den Ertrag der gebuchten Bruttobeiträge (– 300.000 EUR), so dass als Saldo dieser beiden Posten die GuV die **verdienten Bruttobeiträge** (700.000 EUR) ausweist.

Die beiden übrigen Posten behandeln die entsprechenden Beträge für das in Rückdeckung gegebene Geschäft. Die Überleitung von den **gebuchten Bruttobeiträgen** zu den **verdienten Beiträgen für eigene Rechnung** stellt sich in diesem Beispiel somit wie folgt dar:

Gebuchte Bruttobeiträge	1.000.000 EUR
+/- Veränderung der Bruttobeitragsüberträge	-300.000 EUR
= Verdiente Bruttobeiträge	700.000 EUR
- Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	-10.000 EUR
+/- Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen	1.000 EUR
= Verdiente Beiträge für eigene Rechnung	691.000 EUR

Posten 2

Beiträge aus der Bruttorekstellung für Beitragsrückerstattung

In bestimmten Fällen werden die in den Rückstellungen ausgewiesenen Beitragsrückerstattungen (s. o.) den Versicherten nicht ausbezahlt, sondern wie eine einmalige Sonderprämienzahlung deren Vertrag gutgeschrieben (d.h. die Versicherten haben z.B. einen höheren Anspruch aus der Lebensversicherung). Zu diesem Zweck wird der entsprechende Betrag aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen und in eine andere Rückstellung (Deckungsrückstellung) umgebucht. Die Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung wird in der GuV in diesem Posten als Ertrag ausgewiesen, während die korrespondierende Erhöhung der Deckungsrückstellungen in dem Posten 7 enthalten ist.

Posten 3

Erträge aus Kapitalanlagen

Die **Erträge aus Kapitalanlagen** stellen bei Lebensversicherern die zweite große Ertragsart dar. Hier werden alle Erträge (z.B. Dividenden, Zinsen usw.) aus den Kapitalanlagen (siehe Aktiva) des VU ausgewiesen. Innerhalb der Erträge aus Kapitalanlagen werden noch verschiedene Quellen unterschieden:

- Erträge aus Beteiligungen
- Erträge aus anderen Kapitalanlagen
- Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen

Bei **Lebensversicherern** werden diese Erträge innerhalb der **versicherungstechnischen Rechnung** ausgewiesen, da die Kapitalanlage und das Erzielen

von Erträgen hieraus in direktem Zusammenhang mit dem Lebensversicherungsgeschäft stehen.

Bei den **Sachversicherern**, wo dieser enge Zusammenhang nicht gegeben ist, werden die Kapitalerträge in der **nichtversicherungstechnischen Rechnung** ausgewiesen (s.o.).

Posten 4

Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen

Es handelt sich hierbei um einen relativ unbedeutenden Spezialposten, der sich z.B. auf indexgebundene Versicherungen bezieht (s. o.).

Posten 5

Sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung

Es handelt sich um einen Sammelposten für alle versicherungstechnischen Erträge, die keinem anderen Posten zugeordnet werden können.

Posten 6

Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung

Dieser Posten stellt den wichtigsten Aufwandsposten innerhalb *der versicherungstechnischen Rechnung* bei **Sachversicherern** dar, ist aber auch bei Lebensversicherern anzutreffen. Hierzu gehören alle Aufwendungen zur Regulierung der im Geschäftsjahr eingetretenen Versicherungsfälle.

Posten 7

Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen

In diesem Posten werden insbesondere die **Veränderung der Netto-Deckungsrückstellung**, aber auch die Veränderung der *Rückstellung für drohende Verluste aus dem versicherungstechnischen Geschäft* bzw. der *Stornorückstellung* (s. o.) ausgewiesen. Dabei sind in einer Vorspalte der Bruttobetrag der Veränderung und getrennt davon der auf die Rückversicherer entfallende Anteil auszuweisen.

Posten 8

Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für eigene Rechnung

Dieser Passivposten korrespondiert mit dem entsprechenden Rückstellungsposten. Es erfolgt **keine Trennung** in erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige BRE'en. Die erfolgsabhängigen BRE ist im Prinzip der **Gewinnverwendung** ähnlich. An-

ders als „normale“ Gewinnausschüttungen, die aus versteuertem Gewinn zu leisten sind, stellen die BRE allerdings wegen der Besonderheit der Versicherungsbranche innerhalb bestimmter Grenzen steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar.

Posten 9

Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung

Dieser Posten beinhaltet alle weiteren Aufwendungen, die zum **laufenden Betrieb** des Versicherungsunternehmens notwendig sind und in engem Zusammenhang mit dem Produkt „Versicherungsschutz“ stehen.

Hierzu zählen gem. § 43 Abs. 1 RechVersV alle **Personal- und Sachaufwendungen** (z.B. Büromiete, Aufwand EDV-Anlagen), die sich bestimmten Funktionsbereichen, wie z.B. Abschluss und Regulierung von Versicherungsfällen oder Verwaltung von Versicherungsverträgen zuordnen lassen.

Posten 10

Aufwendungen für Kapitalanlagen

Hierunter werden alle Aufwendungen erfasst, die mit der Anlage und Verwaltung der Gelder der Versicherten in direktem Zusammenhang stehen. Das sind z.B. die entsprechenden Personal- und Sachaufwendungen. Aber auch Abschreibungen auf Kapitalanlagen sind hier zu erfassen.

Posten 11

Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen

Der Posten ist entsprechend dem Posten 4 zu sehen.

Posten 12

Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung

Dieser Posten ist ein Sammelposten entsprechend Posten 5.

Posten 13

Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung

Es handelt sich hierbei um eine Zwischensumme, die den Gewinn oder Verlust aus dem „Kerngeschäft“ des VU benennt. Diese Größe zeigt, wie erfolgreich das VU in dem reinen „Versicherungsgeschäft“ – unbeeinflusst von sonstigen Erfolgsbeiträgen (insbesondere auch außerordentlichen Ergebnisbeiträgen) – gearbeitet hat. Diese Größe sollte sowohl im Zeitablauf als auch im Vergleich zu anderen vergleichbaren VU beobachtet werden.

2.2.2 Die Nichtversicherungstechnische Rechnung

In diesem Teil der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Wesentlichen diejenigen Erträge und Aufwendungen ausgewiesen, die **nicht in unmittelbarem Zusammenhang** mit dem **Betrieb des Versicherungsgeschäfts** stehen.

Posten 1

Sonstige Erträge

Hierunter fallen Erträge aus sonstigen nicht versicherungsbezogenen Geschäften des VU, z.B. sonstige Dienstleistungen oder Verkäufe von Gegenständen des Anlagevermögens.

Posten 2

Sonstige Aufwendungen

Es handelt sich – entsprechend zu Posten 1 – um solche Aufwendungen, die nicht der versicherungstechnischen Rechnung zuzuordnen sind, z.B. Sach- und Personalaufwendungen, die sich keinem speziellen versicherungswirtschaftlichen Funktionsbereich zuordnen lassen.

Posten 3

Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit

Es handelt sich um eine Zwischensumme vor Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses und der Steuern. Hierin enthalten sind das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung sowie die sonstigen Erträge und Aufwendungen.

Posten 4

Außerordentliche Erträge

Außerordentliche Erträge sind solche, die ihre Quelle außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes haben und betragsmäßig von wesentlicher Bedeutung sind (Bsp. Verkauf eines Teilbetriebs/Sparte des VU). Sie müssen bei Versicherungen auch nach den Änderungen durch das BilRuG weiterhin in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden (vgl. § 340a HGB-E).

Posten 5

Außerordentliche Aufwendungen

Der Posten ist analog zum Posten 4 zu lesen.

Posten 6

Außerordentliches Ergebnis

Es handelt sich um den Saldo aus Posten 4 und 5.

Posten 7

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag umfassen im Wesentlichen die Körperschafts- und Gewerbesteuer für das entsprechende Geschäftsjahr. Aber auch Nachzahlungen bzw. Erstattungen der entsprechenden Steuern aus Vorjahren sind hier zu erfassen.

Posten 8

Sonstige Steuern

Unter den sonstigen Steuern sind alle Steuern auszuweisen, die nicht gewinnabhängig sind (Posten 7). Dies können in einem VU üblicherweise die KFZ-Steuer für den eigenen Fahrzeugbestand oder die Grundsteuer sein.

Posten 9

Erträge aus Verlustübernahme

Dieser Posten kommt nur zur Anwendung, wenn das VU mit der Muttergesellschaft einen sogenannten *Gewinnabführungsvertrag* abgeschlossen hat und die Muttergesellschaft sich hierin verpflichtet einen bei der Tochtergesellschaft entstehenden Verlust auszugleichen. Gewinnabführungsverträge werden meistens aus steuerlichen Gründen abgeschlossen, um die Gewinne und Verluste eines Konzerns (steuerlich *Organschaft* genannt) bei einem Unternehmen (Organträgerin) zu bündeln und hierdurch die Verluste der Organgesellschaften steuerlich optimal zu nutzen.

Posten 10

Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn

Der Posten entspricht dem Posten 9 und ist anzuwenden, wenn das VU auf Grund eines Gewinnabführungsvertrages o. ä diesen an die Muttergesellschaft abführen muss.

Posten 11

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Hierbei handelt es sich schließlich um den Saldo aller Erträge und Aufwendungen sowohl in der versicherungstechnischen, wie auch in der nichtversicherungstechnischen Rechnung, die in dem VU angefallen sind.

Der Jahresüberschuss ist das Maß für den Erfolg des gesamten VU mit all seinen Tätigkeiten.

2.3 Der Anhang von Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen sind grundsätzlich nach § 341a HGB verpflichtet, einen Anhang nach den für **große Kapitalgesellschaften** geltenden Vorschriften aufzustellen.

Grundsätzlich hat der Anhang die Funktion, die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern und darüber hinaus zusätzliche Informationen, die für den Bilanzleser wichtig sein können, zu liefern. Diese Aufgaben gelten auch für den Anhang von Versicherungsunternehmen. Aufgrund der Eigenart des Versicherungsgeschäftes verlangt der Gesetzgeber von den Versicherern jedoch noch zusätzliche Informationen, die über das allgemeine Erfordernis (z.B. Anzahl der Beschäftigten, Haftungsverhältnisse, Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates...)

hinausgehen bzw. bestimmte Anhangserfordernisse des allgemeinen Teils des HGB ersetzen.

Zusätzliche bzw. geänderte Anforderungen an den Anhang ergeben sich insbesondere aus den §§ 51 ff. RechVersV. Hierzu zählen u.a. die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Pflichtangaben:

Gemäß § 297 Abs. 1 HGB i.V.m. § 341j HGB können Versicherer den **Konzernanhang** auch um eine **Segmentberichterstattung** (d. h. Zusammenstellung bestimmter Informationen nach den einzelnen Versicherungszweigen, die das VU betreibt) erweitern. Bezüglich des Inhalts und der speziellen Ausgestaltung ist der **DRS Standard Nr. 3-20** des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) zu beachten. Im Ergebnis sind im Konzernanhang damit sehr weitgehende Segmentinformationen zusammenzustellen. Die Segmentberichterstattung liefert dem Bilanzleser Informati-

Tabelle 1

Wesentliche Pflichtangaben im Anhang gemäß RechVersV

RechVersV	Inhalt
§ 51 Abs. 4	Angabe bestimmter finanzieller Größen (z.B. gebuchte, verdiente Bruttobeiträge, Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb, versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung) getrennt nach Versicherungszweigen und –arten (früher mussten entsprechende Angaben getrennt nach Sparten direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gemacht werden, sogenannte Spartenpublizität). Heute werden diese Werte in der GuV in einem Betrag angegeben und die Information, wie sich die Zahlen auf die einzelnen Sparten verteilen, ist im Anhang darzustellen.
§ 52 Nr. 1c)	In Ergänzung zu den handelsrechtlichen Vorschriften: Angabe der Methoden zur Ermittlung der einzelnen versicherungstechnischen Rückstellungen (außer Rückstellung für Beitragsrückerstattung). Hier findet sich z.B. ein Hinweis darauf, wie die Deckungsrückstellungen (siehe vorne) ermittelt worden sind. Methodenänderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern. Die Methodik zur Bewertung dieser Rückstellungen ist für externe Bilanzleser schwer verständlich. Der Bilanzleser sollte deshalb vor allem darauf achten, ob die Methoden im Vergleich zum Vorjahr unverändert angewendet wurden.
§ 52 Nr. 2a)	Lebensversicherer sowie Pensions- und Sterbekassen müssen die zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen – einschließlich der darin enthaltenen Überschussanteile – verwendeten versicherungsmathematischen Methoden (z.B. Höhe des zu Grunde gelegten Zinssatzes für die einzelnen Rückstellungen) und Berechnungsgrundlagen angeben. Auch hier sollten ArbeitnehmervertreterInnen in Aufsichtsräten darauf achten, ob diese im Vergleich zum Vorjahr unverändert angewendet wurden.
§ 54	Für zum Anschaffungswert ausgewiesene Kapitalanlagen , soweit sie Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken betreffen, ist der Zeitwert (= Marktwert siehe Definition in § 55) in einer Summe anzugeben. Für die übrigen Kapitalanlagen ist der Zeitwert gem. § 56 anzugeben. Diese Angabe ist für die Bilanzanalyse von sehr hoher Wichtigkeit, da man hierdurch Rückschlüsse auf <i>stille Reserven</i> oder <i>stille Lasten</i> , die in den Kapitalanlagen verborgen sind, ziehen kann.
§ 55	Der Zeitwert der Grundstücke und ähnlicher Rechte richtet sich nach dem Marktwert, der als der Preis zu verstehen ist, der sich aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages unter einander unabhängigen Parteien ergeben würde. Der Wert ist gegebenenfalls zu schätzen.
§ 56	Der Zeitwert der übrigen Kapitalanlagen ist definiert als der Freiverkehrswert . Dies ist zum Beispiel bei Aktien der Börsenkurswert am Abschlussstichtag.

Quelle: eigene Darstellung

I.M.U.



Exkurs: Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung analysiert die **Veränderungen der liquiden Mittel** (flüssige Mittel; im wesentlichen Bankguthaben) des VU zwischen dem Beginn und dem Ende des Geschäftsjahres. Hierzu wird ermittelt wie sich die einzelnen Bilanzposten verändert haben, um daran die Auswirkungen auf die Liquidität zu erklären. Dabei wird unterstellt, dass eine **Zunahme** der Vermögensgegenstände mit einem **Abfluss an Liquidität** einhergeht, während die **Abnahme** von Vermögensgegenständen gedanklich einen **Geldzufluss** (durch Verkauf) bedeutet. Dementsprechend bewirkt eine Zunahme der Verbindlichkeiten (Passiva) einen Geldzufluss (z.B. Kreditaufnahme), während eine Abnahme der Verbindlichkeiten einen Geldabfluss (z.B. Bezahlung von Verbindlichkeiten) bedeutet. Die jeweilige Veränderung der Bilanzposten wird einem der drei Bereiche

- **Laufende Geschäftstätigkeit** (z.B. Veränderung der Rückstellungen)
- **Investitionstätigkeit** (z.B. Anschaffung neuer Software)
- **Finanzierungstätigkeit** (z.B. Grundkapitalerhöhung, Gewinnausschüttung)

zugeordnet. Die drei Bereiche sind in sich noch weiter untergliedert. Der **Saldo** der Ein- und Auszahlungen aus den drei Bereichen gibt die Veränderung der liquiden Mittel des Unternehmens an. Diese entspricht in der Regel nie dem Jahresüberschuss oder -fehlbetrag, da die Begriffspaare *Einzahlung und Ertrag* einerseits und *Auszahlung und Aufwand* andererseits unterschiedlich definiert sind. Besonders deutlich wird dies am **Beispiel** von Abschreibungen (siehe auch obige Erläuterungen und Beispiele zu Rückstellungen).

onen darüber welche Bedeutung die einzelnen Geschäftsfelder (Segmente) innerhalb des Konzerns haben.

Ebenso haben die gesetzlichen Vertreter eines Versicherungsunternehmens den Konzernanhang um eine **Kapitalflussrechnung** zu erweitern (§ 297 Abs. 1 S.1 i.V.m. § 341j HGB).

Seit 2014 ist hierbei der neu eingeführte **DRS 21** zu beachten, der den alten DRS 2 (einschließlich des DRS 2-20, der speziell für Versicherungen galt) abgelöst hat. Der DRS 21 enthält aber eine gesonderte Anlage, die die spezielle Ausgestaltung für Versicherer abdeckt. Die Kapitalflussrechnung liefert dem Bilanzleser Information darüber, wie sich das VU finanziert. Hier sieht man z.B. ob das Unternehmen in der Lage ist, seinen laufenden Auszahlungsverpflichtungen auch durch Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit nachzukommen, oder ob hierzu weitere Einzahlungen, z.B. durch die Aufnahme von Bankkrediten oder Eigenkapitalerhöhungen, erforderlich sind. Andererseits kann man ablesen ob das Unternehmen in der Lage ist seine Investitionen aus der laufenden Geschäftstätigkeit „zu stemmen“ oder ob es hierzu weiterer Finanzmittel bedarf.

2.4 Der Lagebericht von Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen sind grundsätzlich nach § 289 HGB i.V. § 341a Abs. 1 HGB verpflichtet, einen Lagebericht aufzustellen. Der wesentliche **Inhalt des Lageberichtes** ergibt sich aus § 289 HGB.

Demnach muss der Lagebericht u.a. auf die folgenden Sachverhalte eingehen:

- Geschäftsverlauf,
- Lage der Kapitalgesellschaft,
- Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung,
- Risikomanagementziele und -methoden, sowie deren Absicherung,
- Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken,
- Forschung und Entwicklung (soweit anwendbar),
- Bestehende Zweigniederlassungen, sowie
- Grundzüge des Vergütungssystems (bei börsennotierten AGen).

Beispiel zum zeitlichen Ablauf der Erstellung des Lageberichts¹¹:

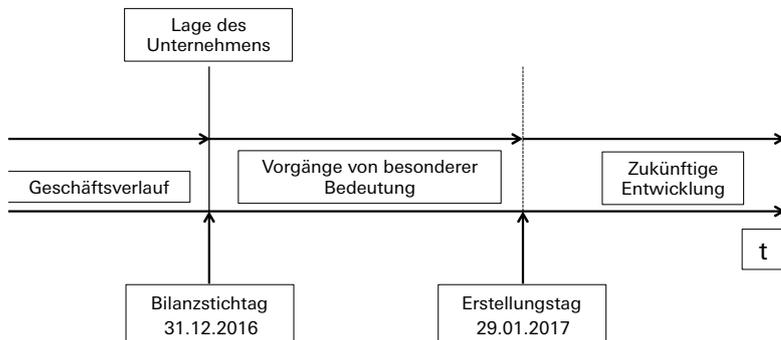
Von **besonderer Bedeutung** ist der **prognostische Teil** des Lageberichtes, der die zukunftsbezogenen Aussagen des Vorstandes beinhaltet. Neben reinen Zahlenangaben sind hier zusätzlich verbale Angaben erforderlich, um die prognostizierten Daten zu erläutern. Die Ausführungen sollen **insgesamt realistisch** sein und dürfen einerseits keine unrealistischen Zielvorgaben darstellen aber andererseits auch nicht zu konservativ geplant sein. Mit dem DRS 20 verkürzt sich der Prognosezeitraum **auf mindestens ein Jahr**¹², jedoch sind absehbare, nach dem Prognosezeitraum eintretende Sondereinflüsse zu berücksichtigen.

¹¹ In Anlehnung an Werner Rockel (2012). a.a.O.

¹² Vgl. KPMG, Stand: 12.2015

Abbildung 7

Zeitlicher Ablauf der Erstellung des Lageberichts



Quelle: in Anlehnung an Werner Rockel (2012), a.a.O.

I.M.U.

Darüber hinaus sind auch die **Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung** darzustellen. Hierbei hat der Vorstand auf mögliche günstige und ungünstige Entwicklungen hinzuweisen, die mit einer erheblichen, wenn auch nicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Bei den Risiken sollte nur auf wesentliche Risiken eingegangen werden, die entweder **bestandsgefährdend** sind oder **wesentlichen Einfluss** auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Sowohl die Angaben zu den bestandsgefährdenden Risiken (*Going Concern*), als auch die, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage haben, sollen dabei einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ab dem Bilanzstichtag umfassen. Seit der Anpassung der Anforderungen an den Lagebericht im Jahr 2012 (DRS Standard 20) gewinnt auch der Chancenbericht an Bedeutung. Für ihn empfiehlt es sich, die Anforderungen zur Risikoberichterstattung sinngemäß anzuwenden.

Weiterhin haben Versicherer **zusätzliche Angaben** im Lagebericht zu machen, beispielsweise:

- Angabe der betriebenen Versicherungszweige und -arten im selbst abgeschlossenen und in dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft
- Bericht über den Geschäftsverlauf in den einzelnen Versicherungszweigen des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts sowie des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäftes.

Bei der Aufstellung eines **Konzernlageberichtes** (§ 341i HGB) haben die gesetzlichen Vertreter neben den allgemeinen Vorschriften des § 315 HGB auch § 60 RechVersV sowie den DRS Standard 20 (Konzernlagebericht) mit den Spezialvorschriften zur Risikoberichterstattung von Versicherungsun-

ternehmen verpflichtend zu beachten. Zunächst müssen Versicherungsunternehmen ihr konzernweites Risikomanagementsystem darstellen. Versicherer haben insbesondere die folgenden Risiken zu unterscheiden¹³:

- Versicherungstechnische Risiken,
- Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft,
- Risiken aus Kapitalanlagen,
- Operationelle Risiken.

Das **versicherungstechnische Risiko** ergibt sich z.B. bei Sachversicherern daraus, dass die Prämien im Voraus festgesetzt werden, der Umfang der zu leistenden Entschädigungen aber ungewiss ist (und nur geschätzt werden kann). Die möglichen **Risiken aus Kapitalanlagen** umfassen z.B. das Marktrisiko (z.B. Zinsänderungsrisiko oder Risiken aus Aktien) und das Bonitätsrisiko der Kapitalanlagen. Das **operationelle Risiko** betrifft Risiken in betrieblichen Systemen oder Prozessen (z.B. durch menschliches oder technisches Versagen oder vertragliche Vereinbarungen).

Sofern möglich, sind die Risiken **zu quantifizieren**, d. h. die möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis sind zahlenmäßig zu benennen. Über zukünftige Chancen darf berichtet werden, allerdings ist eine Verrechnung zukünftiger Risiken mit zukünftigen Chancen unzulässig.

Die Lektüre des Lageberichtes ist jedem Bilanzleser, insbesondere auch den ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat dringend anzuraten. Im Gegensatz zum Jahresabschluss ist der Lagebericht im Prinzip die einzige Quelle, die dem Leser Informationen über die voraussichtliche zukünftige Entwicklung bzw. Strategie gibt, wenngleich sich die Verfasser hierbei aus vielerlei Gründen häufig nicht allzu sehr festlegen (Bsp. ...“erwarten wir ein Ergebnis über dem Vorjahr...“). In der Regel wird der Vorstand hier auch bereits Maßnahmen benennen, wie die zukünftige Entwicklung erreicht werden soll. Auch diese sind häufig noch sehr allgemein und pauschal formuliert (...„werden wir durch Kapazitätsanpassungen erreichen ...“). Für die ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat empfiehlt es sich daher meistens an diesen Stellen gezielt nachzufragen, was genau gemeint ist.

¹³ Vgl. DRSC, Stand: 12.2015

3 DER KONZERNABSCHLUSS EINER VERSICHERUNG

3.1 Aufstellungspflicht

Die grundlegende Verpflichtung einen Konzernabschluss zu erstellen, ergibt sich für Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland aus § 341 Abs. 1 i. V. m. § 315a Abs. 1 HGB und § 290 Abs. 1 HGB. **Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen** müssen seit dem 1. Januar 2005 gemäß der EU-Verordnung 1606/2002 vom 19. Juli 2002 grundsätzlich einen Konzernabschluss nach IFRS aufstellen (§ 315a Abs. 1 HGB). Für die Prüfung, ob eine Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS besteht, sind drei Fragen entscheidend:

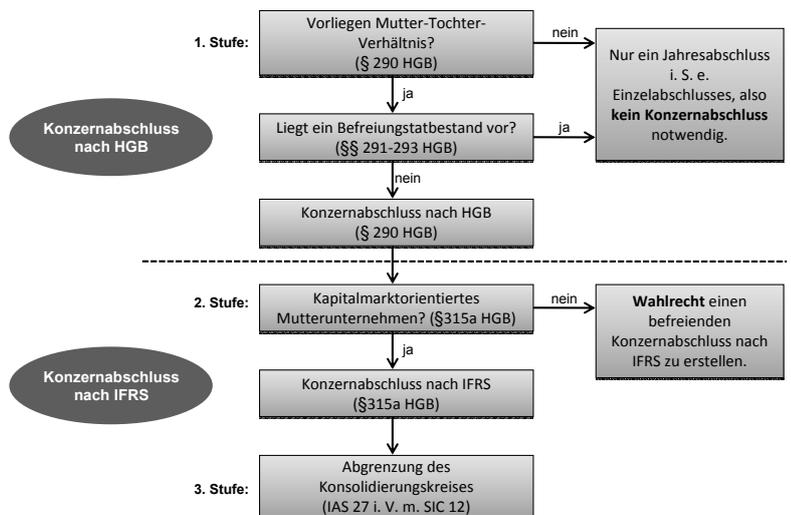
1. Liegt ein **Mutter-Tochter-Verhältnis** vor?
2. Ist das **Mutterunternehmen kapitalmarkt-orientiert**?
3. Welche Unternehmen müssen in den Konzernabschluss einbezogen werden (**Konsolidierungskreis**)?

Als **erstes Kriterium** muss ein *Mutter-Tochter-Verhältnis* vorliegen, d. h. die Mutter muss die Möglichkeit haben, dauerhaft Einfluss auf die Finanz- und Geschäftspolitik eines Tochterunternehmens auszuüben, um daraus wirtschaftlichen Nutzen ziehen zu können (sogenannte *Beherrschungsmöglichkeit*). Das herrschende Unternehmen wird dann als Mutterunternehmen und die abhängigen Unternehmen als Tochterunternehmen bezeichnet. Ob eine – gesetzlich unwiderlegbare – Beherrschungsmöglichkeit und somit ein Mutter-Tochter-Verhältnis besteht, wird in § 290 Abs. 2 Nr.1-4 HGB durch vier Tatbestände konkretisiert. Die Möglichkeit, ein anderes Unternehmen zu beherrschen, wird danach immer dann *unwiderlegbar* angenommen, wenn ein Mutterunternehmen

- die **Mehrheit der (Stimmrechts-) Anteile** besitzt (>50%),
- das Recht besitzt, die **Mehrheit der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane zu bestellen bzw. abuberufen**,
- das vertraglich vereinbarte Recht zur **Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik** besitzt, oder
- wenn das Mutterunternehmen **mehrheitlich die Chancen und Risiken einer Zweckgesellschaft trägt**.

Liegt schließlich ein Mutter-Tochter-Verhältnis vor und kann das Mutterunternehmen mit Sitz im Inland unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf ein Tochterunternehmen ausüben, besteht nach HGB die Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses.

Prüfung der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses



Quelle: Sollanek/Hansen: Bankbilanzen nach IFRS, Düsseldorf 2012, S. 31

I.M.U.

Das **zweite Kriterium** ist die *Kapitalmarktorientierung*. Nach § 264d HGB ist ein Unternehmen dann kapitalmarktorientiert, wenn es anhand von Wertpapieren (Eigen- und/oder Fremdkapitaltiteln) i. S. d. § 2 Abs. 1 WpHG einen organisierten Markt i. S. d. § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nimmt.

Als **drittes Kriterium** stellt sich die Frage nach dem Konsolidierungskreis. Im Folgenden Abschnitt soll daher skizziert werden, was ein Konsolidierungskreis ist und wann ein Unternehmen konsolidiert, also in den Konzernabschluss einbezogen werden muss.

3.2 Konsolidierungskreis

Die Darstellung im Konzernabschluss entspricht der **Fiktion einer wirtschaftlichen Einheit**. Mit anderen Worten: Es soll dargestellt werden, auf welches Vermögen ein Mutterunternehmen direkten Einfluss nehmen kann. Der Konsolidierungskreis nach IFRS stellt in diesem Zusammenhang den Kreis der Unternehmen dar, die in den Konzernabschluss einbezogen werden müssen. Zum Konsolidierungskreis gehört ein Unternehmen dann, wenn ein Mutterunternehmen einen *maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik* des Unternehmens haben kann und aus dessen Tätigkeit *Nutzen* ziehen kann. Die IFRS unterscheiden innerhalb des Konsolidierungskreises drei Formen der maßgeblichen Einflussnahme:

1. **Beherrschung** eines Unternehmens (*control*)
2. **Gemeinschaftliche Führung** eines Unternehmens (*joint control*)
3. **Maßgeblicher Einfluss** auf ein Unternehmen (*significant influence*).

Nach IAS 27.12 muss ein Mutterunternehmen grundsätzlich alle seine Tochterunternehmen über eine *Vollkonsolidierung* vollständig in den Konzernabschluss einbeziehen. Sollte das Mutterunternehmen weniger als 100% der Stimmrechte besitzen, wird der Anteil, den Dritte an dem Tochterunternehmen halten, als *Anteile von Minderheiten am Eigenkapital* auf der Passivseite in der Konzernbilanz ausgewiesen.

Liegt kein Mutter-Tochter-Verhältnis vor, sondern eine „schwächere Form“ der Unternehmensverbindung, muss das entsprechende Unternehmen nicht vollkonsolidiert werden. Eine Form ist die **gemeinschaftliche Führung (joint control)** eines Unternehmens, die als *Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture)* oder als *Gemeinschaftliche Tätigkeit (Joint Operation)* ausgestaltet werden kann.

Nach dem 2011 neu überarbeiteten IFRS 11 müssen bei Joint Operations Vermögenswerte, Schulden, Aufwände und Erträge bei den beteiligten Unternehmen anteilig abgebildet werden. Dieses Vorgehen ist im Ergebnis mit der abgeschafften Quotenkonsolidierung vergleichbar. Bei Joint Ventures hingegen werden nicht mehr, wie bis 2013, mit der Quotenbilanzierung in den Konzernabschluss einbezogen. Stattdessen muss seit 2013 bei Joint Ventures – genauso wie bei assoziierten Unternehmen – die Equity Methode, vgl. auch nachfolgend Kapitel 4.4, angewendet werden.

Kann ein Unternehmen lediglich **maßgeblichen Einfluss (significant influence)** auf die Geschäfts-

und Finanzpolitik eines Unternehmens ausüben, ist dieses sogenannte assoziierte Unternehmen im Rahmen der Equity-Methode in den Konzernabschluss einzubeziehen.

In der Regel weist eine Beteiligungsquote zwischen 20% und 50% der Anteile auf einen maßgeblichen Einfluss hin.

3.3 Konsolidierungsschritte im Rahmen der Vollkonsolidierung

Die Konzerndarstellung, also die Darstellung mehrerer miteinander verbundener Unternehmen als eine fiktive wirtschaftliche Einheit, wird angestrebt, da zwar rechtlich selbständige Gebilde vorliegen, diese aber so eng miteinander verflochten sind, dass eine zusammengefasste Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse aussagekräftiger ist. Der Konsolidierungskreis mit den jeweiligen Konsolidierungsarten bildet die Basis dafür, welche Unternehmen auf welche Art in den Konzernabschluss einbezogen werden. Im Rahmen einer Vollkonsolidierung von Tochterunternehmen sind dabei gewisse Besonderheiten zu beachten. Es reicht nicht aus, nur die auf eine Währung umgerechneten Einzelabschlüsse zu summieren (sogenannter Summenabschluss). In der Regel sind die einzelnen Unternehmen in einem Konzernverbund durch eine Vielzahl von Verflechtungen (beispielsweise Waren-, Leistungs- oder Kapitalaustausch) untereinander verbunden. Um ein bereinigtes bzw. konsolidiertes Bild des Konzerns zu erhalten, sind sogenannte Konsolidierungsschritte notwendig. Mit Hilfe dieser Konsolidierungsschritte sollen die konzerninternen Transaktionen beseitigt werden. Im Konzernabschluss werden infolgedessen nur Geschäfte berücksichtigt, die der Konzern mit Dritten (konzernfremden Parteien) getätigt hat; alle Geschäfte innerhalb des Konzernverbundes fließen nicht in den Konzernabschluss ein.

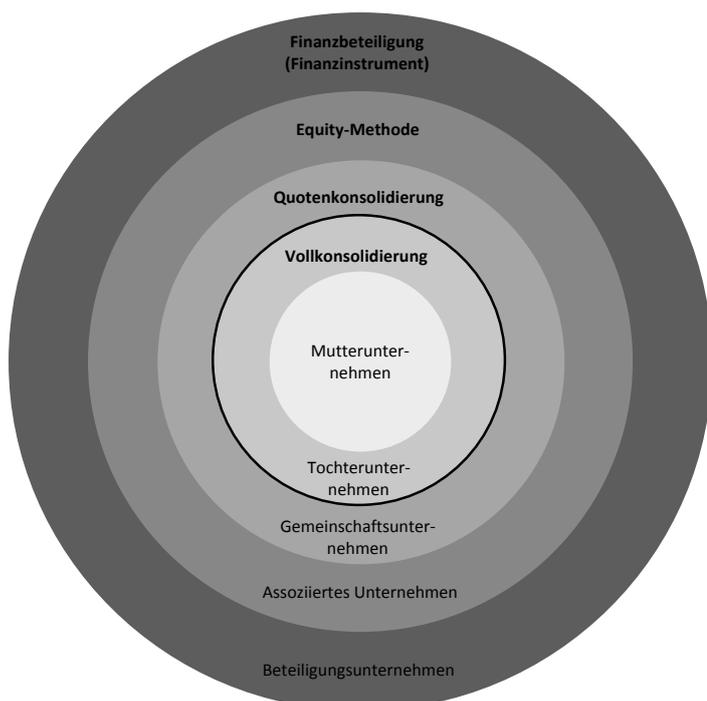
3.3.1 Kapital- und Schuldenkonsolidierung

In der Summenbilanz (1. Konsolidierungsschritt) werden zunächst alle Posten der einzelnen Bilanzen addiert. Dadurch werden Eigen- und Fremdkapital beim Mutter- und Tochterunternehmen regelmäßig doppelt erfasst. Denn einerseits korrespondiert das (anteilige) Eigenkapital bei der Tochtergesellschaft mit dem Beteiligungsbuchwert dieser Tochtergesellschaft in der Bilanz der Muttergesellschaft. Andererseits können zwischen Mutter- und Tochterunternehmen Verbindlichkeiten bestehen, die beim jeweils anderen Unternehmen zu Forderungen führen.

Anhand einer Kapital- und Schuldenkonsolidierung werden die beschriebenen Effekte eliminiert. Im Beispiel besitzt das Mutterunternehmen (MU) ein Eigenkapital in Höhe von 100 GE. Wir nehmen

Abbildung 9

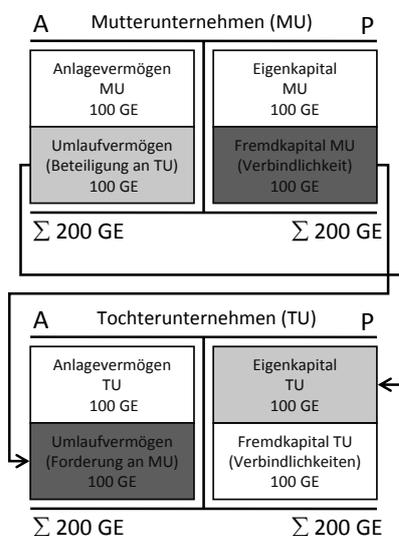
Konsolidierungskreis und -methoden



Quelle: Sollanek/Hansen: Bankbilanzen nach IFRS, Düsseldorf 2012, S. 35

Abbildung 10

Kapitalkonsolidierung – Doppelerfassungen durch konzerninterne Verflechtungen



Quelle: Sollanek/Hansen: Bankbilanzen nach IFRS, Düsseldorf 2012, S. 38



für unser Beispiel an, das MU habe die Anteile an dem TU im Wege der Bargründung erworben.

Wenn man für den Konzernabschluss das EK des MU und das des TU lediglich addieren würde, hätte der Konzern sein Eigenkapital verdoppelt, ohne dass aus der Sicht des Konzerns tatsächlich

neues EK zugeflossen wäre. Der Sachverhalt ist bezogen auf das Fremdkapital ähnlich: Ohne eine entsprechende Konsolidierung würde der Konzern hier quasi Verbindlichkeiten gegen sich selbst ausweisen. Diese Doppelerfassung von Kapital und Schulden in der Summenbilanz wird im Wege der Kapital- und Schuldenkonsolidierung bereinigt (vgl. dazu Abb. 6).

3.3.2 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

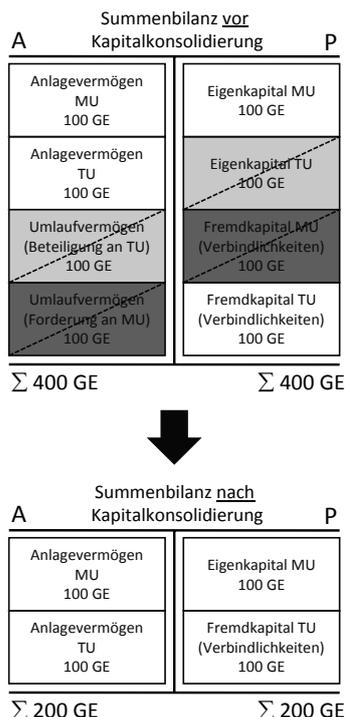
In der Regel findet zwischen Konzernunternehmen ein ständiger Leistungsaustausch statt (sogenannte Innenumsätze). Das führt bei dem Leistung erbringenden Unternehmen, zu Ertrag (beispielsweise Zinserlös) und bei dem Leistung empfangenden Unternehmen zu Aufwand (beispielsweise Zinsaufwand). Bei Versicherungsunternehmen kann die Aufwands- und Ertragskonsolidierung zudem auch bei Rückversicherungsgeschäften relevant sein.

Angenommen, ein MU leitet einem 100%-igen TU ein Darlehen in Höhe von 2.000 GE mit einem Darlehenszins von 5% weiter. In der **Einzelbetrachtung** – also nicht (!) aus Konzernsicht – fällt am Ende der Periode beim TU Zinsaufwand in Höhe von 100 GE an, der zugleich beim MU zu einem Zinsertrag von 100 GE führt.

Aus **Konzernsicht** hat jedoch lediglich eine Verschiebung von Liquidität innerhalb des Konzerns stattgefunden, wofür sich der Konzern selbst natürlich keine Zinsen in Rechnung stellt. Durch die skizzierte Verrechnung der konzerninternen Aufwendungen und Erträge wird gewährleistet, dass der Konzernabschluss nur solche (Zins-) Erträge

Abbildung 11

Kapitalkonsolidierung – Summenbilanz vor und nach Kapitalkonsolidisierung

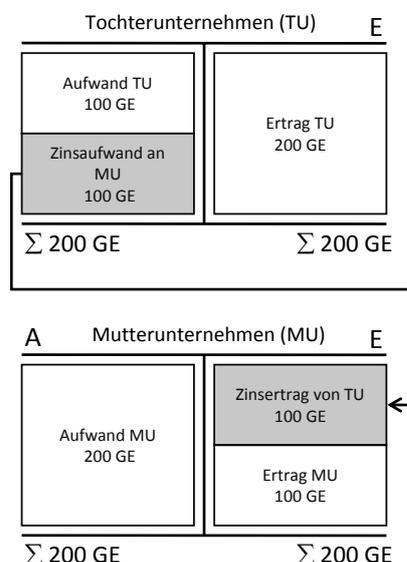


Quelle: Sollanek/Hansen: Bankbilanzen nach IFRS, Düsseldorf 2012, S. 39



Abbildung 12

Aufwands- und Ertragskonsolidierung – Doppelerfassung durch konzerninterne Verflechtungen



Quelle: Sollanek/Hansen: Bankbilanzen nach IFRS, Düsseldorf 2012, S. 40



Aufwands- und Ertragskonsolidisierung –

Summen-Gesamtergebnisrechnung vor und nach Aufwands- und Ertragskonsolidisierung

Summen-Gesamtergebnis-Rechnung
vor Aufwands- und Ertragskonsolidisierung

A	E
Aufwand TU 100 GE	Ertrag TU 200 GE
Zinsaufwand an MU 100 GE	Zinsertrag von TU 100 GE
Aufwand MU 200 GE	Ertrag MU 100 GE
Σ 400 GE	Σ 400 GE

↓

Summen-Gesamtergebnis-Rechnung
nach Aufwands- und Ertragskonsolidisierung

A	E
Aufwand TU 100 GE	Ertrag TU 200 GE
Aufwand MU 200 GE	Ertrag MU 100 GE
Σ 300 GE	Σ 300 GE

Quelle: Sollanek/Hansen: Bankbilanzen nach IFRS, Düsseldorf 2012, S. 41

I.M.U.

und (Zins-) Aufwendungen beinhaltet, die mit Dritten als Kunden und Unternehmen außerhalb des Konzerns erwirtschaftet wurden.

3.3.3 Zwischenergebniseliminierung

Im Konzernverbund kommt es häufig vor, dass bei einem Konzernunternehmen durch den konzerninternen Leistungsaustausch (z.B. die Erbringung von Dienst- bzw. Werkleistungen, Provisionsleistungen) Gewinne bzw. Verluste anfallen. Die Konzernunternehmen behandeln sich untereinander häufig wie konzernexterne Unternehmen und veranschlagen als Preis für eine Leistung neben den Selbstkosten noch einen üblichen **Gewinnaufschlag**. Denkbar ist natürlich auch der umgekehrte Fall, dass ein Verkauf unterhalb der Selbstkosten getätigt wird, wodurch beim Veräußerer ein Verlust entsteht. Diese beiden Sachverhalte werden auch als **gewinnverlagernde Transaktionen** bezeichnet. Ein Gewinn bzw. Verlust gilt aus Konzernsicht jedoch erst dann als realisiert, wenn die Leistung tatsächlich den Konzern verlässt und an Dritte geht. Diese Zwischenerfolge, also Gewinne bzw. Verluste aus dem konzerninternen Leistungsaustausch, sind im Wege einer Zwischenerfolgseliminierung zu beseitigen.

3.4 Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen und von assoziierten Unternehmen

– Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen

Die Bilanzierung der Anteile und die Definition von Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) werden in IAS 31 festgehalten. Zudem regelt der Standard die Berichterstattung im Abschluss der jeweiligen Partnerunternehmen (venturer). Per Definition ist ein Gemeinschaftsunternehmen eine **vertragliche Vereinbarung** zwischen mindestens zwei Partnerunternehmen, um eine **geschäftliche Aktivität** anhand einer **gemeinschaftlichen Führung** durchzuführen. Im Rahmen der gemeinschaftlichen Führung sollen strategische, finanzielle und operative Entscheidungen gemeinsam getroffen werden (joint control). Die vertragliche Vereinbarung ist in diesem Zusammenhang *die* essentielle Voraussetzung, da gemäß IAS 31 sonst kein Joint Venture vorliegt.

Denn aus Sicht des Konsolidierungskreises befindet sich die gemeinschaftliche Führung (joint control) mit fließenden Übergängen genau zwischen der Beherrschungsmöglichkeit eines Tochterunternehmens (control) und dem maßgeblichen Einfluss auf ein assoziiertes Unternehmen (significant influence). IAS 31 ist nicht anzuwenden, wenn eines der Partnerunternehmen eine Venture Capital-Gesellschaft, ein Publikumsfond, eine fondsgebundene Versicherung oder ein ähnliches Unternehmen ist oder wenn die Beteiligung bei einem Partnerunternehmen bereits nach IAS 39 als Finanzbeteiligung bilanziert wurde.

In IAS 31.7 werden drei verschiedene **Formen einer geschäftlichen Aktivität** spezifiziert:

1. **Gemeinschaftliche Tätigkeit**
2. **Gemeinschaftlich geführtes Vermögen**
3. **Gemeinschaftlich geführtes Unternehmen.**

Je nach dem, welche Form der gemeinschaftlichen Aktivität gegeben ist, wird entweder nach der *Equity-Methode* oder der *Quotenkonsolidierung* bilanziert.

Die *Quotenkonsolidierung* wird im Wesentlichen wie die oben dargestellte Vollkonsolidierung vollzogen, mit dem Unterschied, dass die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung jeweils nur quotale in Höhe der entsprechenden (Stimmrechts-) Anteilsquote in den Konzernabschluss einbezogen werden. Da die *Equity-Methode* die einzig zulässige Methode zur Konsolidierung assoziierter Unternehmen ist, beschreiben wir sie im folgenden Abschnitt genauer.

– Bilanzierung von assoziierten Unternehmen

Die Bilanzierung und Definition von assoziierten Unternehmen wird in IAS 28 geregelt. Ein assoziiertes

Unternehmen ist ein Unternehmen, auf das der Anteilseigner einen **maßgeblichen Einfluss** ausüben kann, das jedoch **weder als Tochterunternehmen noch als Gemeinschaftsunternehmen klassifiziert** wurde. Ein maßgeblicher Einfluss liegt vor, wenn zwar die Finanz- und Geschäftspolitik wesentlich beeinflusst werden kann (*significant influence*), allerdings keine Beherrschung (*control*) oder gemeinschaftliche Führung (*joint control*) vorliegt. Ein maßgeblicher Einfluss wird widerlegbar vermutet, wenn ein Unternehmen – direkt oder indirekt – zwischen 20% und 50% der Stimmrechtsanteile kontrolliert. Weitere fünf Vermutungen, die für einen maßgeblichen Einfluss auf ein Unternehmen sprechen, sind darüber hinaus:

1. die Wahrnehmung einer Position als **Leitungs- oder Aufsichtsorgan**,
2. die **Bestimmung der Geschäftspolitik**,
3. das Bestehen einer **unerlässlichen Geschäftsbeziehung (z.B. wegen wichtiger Verträge)**,
4. ein **Austausch von Führungspersonal** sowie
5. die Bereitstellung **essentieller technischer Informationen**.



Beispiel:

Ein Unternehmen A erwirbt 30% der insgesamt 100.000 Anteile am Unternehmen B zum Börsenkurs von 10 GE je Aktie. Der ursprüngliche Buchwert der Beteiligung beträgt somit $(30\% \cdot 100.000 \text{ Anteile}) \cdot 10 \text{ GE} = 300.000 \text{ GE}$. Unternehmen B erwirtschaftet ein Jahr später einen Gewinn von 10.000 GE, woraufhin der Börsenkurs je Aktie von zuvor 10 GE auf 12 GE ansteigt. Die Börsenkurssteigerung ist für das Unternehmen A irrelevant; der ursprüngliche Buchwert von 300.000 GE – also der anteilige Buchwert am Eigenkapital von Unternehmen B – ist maßgebend und wird beibehalten. Zusätzlich muss Unternehmen A allerdings den anteiligen Gewinn von $30\% \cdot 10.000 \text{ GE} = 3.000 \text{ GE}$ zum Beteiligungswert hinzurechnen. Ein Jahr nach dem Eingehen der Beteiligung beträgt der neue Beteiligungswert gemäß der Equity-Methode demnach 303.000 GE. Für alle folgenden Perioden wird mit den anteilig anfallenden Gewinnen oder Verlusten analog verfahren.

Wenn ein Unternehmen maßgeblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt, liegt die Vermutung nahe, dass das einflussnehmende Unternehmen einen wirtschaftlichen Nutzen in Form von Erträgen aus dem beeinflussten Unternehmen ziehen

möchte. Der Anteilseigner ist im Rahmen seiner Beteiligung zwar an den Gewinnen des assoziierten Unternehmens in Form von Dividenden beteiligt, allerdings spiegelt das nicht die gesamte Ertragskraft aus der Beziehung zu dem assoziierten Unternehmen wider.

Da die IFRS entscheidungsrelevante Informationen vermitteln sollen, werden assoziierte Unternehmen *at equity* (also mit einem modifizierten Eigenkapitalwert) im Konzernabschluss konsolidiert. Vereinfacht formuliert, wird im Wege der Equity-Methode der ursprüngliche Beteiligungswert um die anteiligen Periodenergebnisse ergänzt und gegebenenfalls um Abschreibungen auf einen Firmenwert verringert.

Im Gegensatz zur Quoten- oder Vollkonsolidierung handelt es sich bei der Equity-Methode im Grunde nicht um eine Konsolidierung, sondern um eine modifizierte Form zur Bewertung einer Beteiligung bzw. Finanzanlage. Es kommt somit nicht zu einer – auch nicht anteiligen – Übernahme der Vermögenswerte und Schulden des assoziierten Unternehmens.

4 EINFÜHRUNG IN DIE INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG UND DIE ZIELSETZUNG DER IFRS

4.1 Struktur und Zweck der IFRS

Das IASB ist 1973 in London gegründet worden, mit dem Ziel Rechnungslegungsstandards zu schaffen, die die bestehenden nationalen Vorschriften verbessern und vereinheitlichen sollen. Anders als im HGB fokussiert die IFRS-Rechnungslegung stärker auf die **Informationsfunktion**. Der Abschluss nach IFRS hat den Zweck Informationen über die **Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage** eines Unternehmens bereitzustellen, die für einen breiten Kreis an Adressaten nützlich sein sollen, wobei sich die Informationen stärker an Eigen- und Fremdkapitalgeber richten, mit der Begründung, dass die von ihnen geforderten Informationen auch für die sonstigen Jahresabschlussadressaten nützlich seien (OB10 f.). Das Konzept der IFRS beruht auf dem Grundsatz der **fair presentation**, wonach ein Abschluss nach IFRS einen den Tatsachen entsprechendes Bild vermittelt (IAS 1.15).

Im Jahr 2002 hat die EU-Kommission in der Verordnung 1606/2002 festgelegt, dass ab dem 01.01.2005 kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtend einen Konzernabschluss nach den Vorschriften der IFRS erstellen müssen. Für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen gilt ein **Wahlrecht**, wonach anstelle des HGB Konzernabschlusses

ses ein befreiender Abschluss nach IFRS erstellt werden kann. Des Weiteren entscheiden sich viele Unternehmen aus Transparenzgründen und besserer Vergleichbarkeit für die Erstellung eines IFRS-Abschlusses. Da das IASB eine privatrechtliche Organisation ist, besitzt dieses keine legislative Kompetenz, sodass vor Umsetzung in europäisches Recht in einem **Anerkennungsverfahren (endorsement mechanism)** die IFRS auf Konformität mit den EU-Richtlinien überprüft werden müssen.

Die IFRS sind (ähnlich wie die US-amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätze US-GAAP) sehr viel mehr einzelfallbezogen als das HGB. Für Einzelfragen sind entsprechende Standards erlassen worden. Soweit keine Standards zu einem bestimmten Thema vorliegen, ist das 1989 veröffentlichte und zuletzt im September 2010 partiell überarbeitete **Framework** (das konzeptionelle Fundament) zu beachten. Das Rahmenkonzept setzt qualitative Anforderungen an die Rechnungslegungsgrundsätze, wobei in **Primär- und Sekundärgrundsätze** gegliedert wird. Das Ziel ist es, entscheidungsnützliche Informationen unter der Berücksichtigung der Fundamentalgrundsätze der **Relevanz** (relevance) sowie der **tatsachengetreuen Darstellung** (faithful presentation) bereitzustellen. Zu den Sekundärgrundsätzen gehören die Vergleichbarkeit, Nachprüfbarkeit, Zeitnähe und die Verständlichkeit. Das zuvor enthaltene Vorsichtsprinzip ist „nicht mehr explizit im Framework enthalten, da sich ein solches aus Sicht des IASB nicht mit der Forderung nach Neutralität der Informationen verträgt.“¹⁴

4.2 Ansatz und Bewertung

Ansatz

Zusätzlich zu den Anforderungen an den Jahresabschluss enthält das Framework Definitionen zu den Elementen des Abschlusses. Daraus ergeben sich folgende Erläuterungen:

- **Vermögenswerte (assets)** werden definiert als eine „in der Verfügungsmacht eines Unternehmens stehende Ressource, die ein Ergebnis von **Ereignissen der Vergangenheit** darstellt und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus **ihrer künftiger wirtschaftlicher Nutzen** zufließt.“
Der Vermögenswert kann sowohl einen materiellen und/oder immateriellen Charakter haben. Für die Zurechnung eines Vermögensgegenstands ist nicht das rechtliche Eigentum entscheidend sondern wem der künftige wirtschaftliche Nutzen zufließt.
- **Schuld (liabilities)** „ist eine **gegenwärtige Verpflichtung** eines Unternehmens, die aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht und deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäß mit einem **Abfluss von Ressourcen** mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist“.

nissen der Vergangenheit entsteht und deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäß mit einem **Abfluss von Ressourcen** mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist“.

Schulden zeichnen sich somit durch eine gegenwärtige Verpflichtung aus, die jedoch keine Verpflichtung gegen sich selbst darstellt sondern eine Außenverpflichtung sein muss. Sie umfassen neben Verbindlichkeiten (z.B. Bankkrediten) somit auch die Rückstellungen des Unternehmens.

- Das **Eigenkapital (equity)** wird als „Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller seiner Schulden“ definiert und stellt den Anteil der rechtlichen Eigentümer an der Finanzierung des Unternehmens dar.
- **Erträge (income)** „stellen eine Zunahme des wirtschaftlichen Nutzens in der Berichtsperiode in Form von Zuflüssen oder Erhöhungen von Vermögenswerten oder eine Abnahme von Schulden dar, die zu einer Erhöhung des Eigenkapitals führen, welche nicht auf eine Einlage der Anteilseigner zurückzuführen ist“.
Erträge umfassen demnach alle **positiven Eigenkapitalveränderungen**, die nicht durch Eigentümertransaktionen verursacht sind. Anders als im HGB umfassen Erträge auch nicht realisierte Gewinne, wie etwa Gewinne aus der Neubewertung von Vermögensgegenständen.
- **Aufwendungen (expenses)** „stellen eine Abnahme des wirtschaftlichen Nutzens in der Berichtsperiode in Form von Abflüssen oder Verminderungen von Vermögenswerten oder einer Erhöhung von Schulden dar, die zu einer Abnahme des Eigenkapitals führen, die nicht auf Ausschüttungen an die Anteilseigner zurückzuführen ist.“

Analog zu den Erträgen umfassen Aufwendungen sämtliche **negativen Eigenkapitalveränderungen**, die nicht durch Eigenkapitaltransaktionen verursacht sind. Des Weiteren wird auch bei Aufwendungen zwischen realisierten und unrealisierten Aufwendungen differenziert.

Bewertung

Das Rahmenkonzept setzt für den Jahresabschluss keinen einheitlichen Maßstab voraus, jedoch werden verschiedene Bewertungsmaßstäbe genannt.

Der wichtigste Bewertungsmaßstab in den IFRS/IAS ist – anders als im Handelsgesetzbuch – der **beizulegende Zeitwert (fair value)**. Bei der Zeitwertbetrachtung werden Vermögenswerte (assets) und Schulden (liabilities) zum gegenwärtigen Wert und nicht zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Laut IFRS 13 ist der fair value der Preis, „der beim Verkauf eines Vermögenswerts oder bei Übertragung einer Verbindlichkeit im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungs-

¹⁴ Vgl. Werner Rockel (2012) S. 58

stichtag gezahlt würde“ (sogenannter *exit price*). Es handelt sich also um den Verkaufspreis bei einem „fiktiven“ Verkauf zum Bewertungsstichtag. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts kann unterschiedlich komplex sein. Bei marktgängigen Wertpapieren – (z.B. börsengehandelten Aktien und Anleihen) – beispielsweise wird der Zeitwert durch den Kurswert bestimmt. Schwieriger wird die Bewertung bei Vermögenswerten, für die es kaum einen Markt gibt. Hier muss dann oft auf Schätzungen zurückgegriffen werden.

In den IFRS Standards werden aber auch weitere, wichtige Bewertungsmaßstäbe für den einzelnen Vermögenswert oder den Schuldposten verwendet. Die **Bewertungsmaßstäbe** sind u.a.:

– **Historische Anschaffungs-oder Herstellungskosten (*historical cost*)**

Bestimmte Vermögenswerte (assets) werden mit dem Betrag angesetzt, der den zum Zeitpunkt ihres Erwerbs aufgewendeten liquiden Mitteln bzw. Zahlungsmitteläquivalenten oder dem beizulegenden Wert einer sonstigen zu ihrem Erwerb hingegebenen Gegenleistung entspricht.

Schulden sind mit dem Betrag der Verpflichtung oder dem Betrag der wahrscheinlich benötigt wird, um die Schuld zu tilgen, zu bewerten.

– **Wiederbeschaffungskosten (*current cost*)**

Bestimmte Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet der nötig ist, um den gleichen Vermögensgegenstand oder einen gleichwertigen Vermögensgegenstand zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu erwerben. Schulden werden mit dem Betrag bewertet, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Verpflichtung aufgewendet werden müsste.

– **Barwert (*present value*)**

Bestimmte Vermögenswerte werden mit dem Barwert aller zukünftigen Nettoeinzahlungen bewertet, die bei Unterstellung eines normalen Geschäftsvorgangs voraussichtlich durch den Vermögenswert erzeugt werden. Analog dazu werden Schulden mit dem Barwert der Nettoabflüsse bewertet.

Darüber hinaus beinhaltet der IFRS **weitere Bewertungsmaßstäbe** wie:

- erzielbarer Ertrag (recoverable amount),
- Nutzungswert (value in use),
- Veräußerungswert abzgl. Verkaufskosten (fair value less costs to sell)
- Restwert (residual value).

4.3 Entwicklung eines IFRS für Versicherungsverträge

Die Entwicklung eines IFRS 4 für Versicherungsverträge weist eine lange Entstehungsgeschichte auf. Seit dem Jahr 1997 befasst sich der IASB aktiv mit der Entwicklung von Bilanzierungsregeln zu versicherungsspezifischen Sachverhalten.

Ziel soll es sein, eine eigenständige, möglichst umfassende internationale Regelung für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen, zu entwickeln. Vor der Entwicklung des IFRS 4 galt der Grundsatz der „best practice“, also die Anwendung anerkannter Branchenstandards oder Erklärungen anderer Standardsetters. In der Praxis haben hier auch die deutschen Versicherungsunternehmen auf die Regelungen nach US-GAAP zurückgegriffen. Probleme sind dabei regelmäßig aufgetreten, da sich US-GAAP allein an US-amerikanische Versicherungsprodukten und nicht an kontinentaleuropäischen orientiert. Eine einheitliche, internationale Regelung (IFRS 4) für die Bilanzierung von Versicherungsverträgen ist also unabdingbar geworden. Im Jahr 2002 beschloss der IASB, die Entwicklung des Standards für Versicherungsverträge in **zwei Phasen** aufzuteilen. Phase 1 des IFRS 4 sollte als „Übergangstandard“ entwickelt werden, während einige Jahre später in der Phase 2 der endgültige Standard entworfen und veröffentlicht werden sollte.

4.3.1 Phase 1 des IFRS 4

Die Absicht, die mit Phase 1 verfolgt wurde, bestand darin, die geplante Umstellung auf Phase 2 im Jahr 2005 gewissermaßen gering zu halten. Allerdings gab es bei der Entwicklung Verzögerungen, sodass (Stand: März 2016) aktuell mit einer Veröffentlichung Ende 2016 gerechnet wird.

Angewendet werden muss IFRS 4 prinzipiell bei Versicherungsverträgen, die einem **versicherungstechnischen Risiko** unterliegen. Zentral ist also die Definition eines Versicherungsvertrages. Ein solcher ist gekennzeichnet als „ein Vertrag, nach dem eine Partei (der Versicherer) ein signifikantes Versicherungsrisiko von einer anderen Partei (dem Versicherungsnehmer) übernimmt, indem sie vereinbart, dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung zu leisten, wenn ein spezifiziertes, ungewisses, zukünftiges Ereignis (das versicherte Ereignis) den Versicherungsnehmer nachteilig betrifft“ (IFRS 4, appendix A).

Vordergründiges Ziel der Phase 1 war es gleichzeitig die **Transparenz und Vergleichbarkeit** verschiedener Abschlüsse zu ermöglichen. Bei Verträgen die unter IFRS 4 fallen, können weiterhin die zuvor angewendeten Normen beibehalten werden (z.B. HGB oder US-GAAP). Ausnahmen bestehen, wenn den Adressaten durch den Wechsel der Rechnungslegungsmethode bedeutsamere und

zuverlässigere Informationen vermittelt werden (IFRS 4.22).¹⁵

Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen HGB und IFRS 4 liegt darin, dass **Schwankungs- und Großrisikenrückstellungen** (IFRS 4.BC87-93) nicht erlaubt sind, da diese nicht die Kriterien einer *liability* erfüllen. Eine solche Bilanzglättung entspricht nicht dem vom IFRS geforderten tatsächlichen Bild der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens und orientiert sich zudem nicht an der Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen. Durch die Auflösung der Schwankungsrückstellungen kommt es zu einer Umbuchung in die Gewinnrücklagen oder zu einem Ausweis eines separaten Postens im Eigenkapital (IFRS 4.BC93), der dem Ausgleich zukünftiger Gewinne und Verluste dienen könnte.

Während der Phase 1 besteht ein Wahlrecht für die Aktivierung von **Abschlusskosten**, die über den Vertragszeitraum planmäßig abgeschrieben werden oder sofort als Aufwand verbucht werden können.

Versicherungstechnische Verpflichtungen werden in Phase 1 durch einen sogenannten **liability adequacy test** bewertet (IFRS 4.15), bei dem zukünftige Zahlungsströme aus den Versicherungsverträgen geschätzt und mit zuvor ausgewiesenen Rückstellungen verglichen werden. Ist die bilanzielle Verpflichtung geringer, als der Wert nach IAS 37, ist die daraus resultierende Differenz ergebniswirksam zu berücksichtigen. Dafür müssen eventuell aktivierte Abschlusskosten bzw. dazu in Beziehung stehende immaterielle Vermögensgegenstände abgeschrieben oder die versicherungstechnische Verpflichtung erhöht werden.

Unter **Entflechtung (unbundling)** versteht das IASB die bilanzielle Behandlung von Verträgen, die zusätzlich zu einer Risikokomponente auch eine Spar- oder Investmentkomponente aufweisen (IFRS 4.10). Dabei werden die Verträge in die einzelnen Komponenten aufgegliedert, sodass die Versicherungskomponente durch den zukünftigen Versicherungs-IFRS geregelt werden und die Investmentkomponente unter den IAS 39 fallen würde.

Der IFRS 4 sieht folgende Regelungen für ein unbundling vor:

- **Wahlrecht eines unbundling**, wenn die Investmentkomponente einzeln bewertbar ist.
- **Pflicht eines unbundling**, wenn „die Investmentkomponente separat gemessen werden kann und gleichzeitig die bisher angewendeten Bilanzierungsvorschriften keine vollständige Erfassung der Verpflichtung und Rechte aus der Investmentkomponente sicherstellen.“¹⁶
- **Verbot eines unbundling**, wenn die Investmentkomponente nicht einzeln messbar ist.

¹⁵ Vgl. Werner Rockel (2012) S. 70

¹⁶ Vgl. Werner Rockel (2012) S. 73

Neben dem unbundling werden auch **eingebettete Derivate** in IFRS 4 thematisiert, die gemäß IAS 39 vom Basisinstrument zu trennen sind und zum fair value bewertet werden, wenn spezielle Voraussetzungen erfüllt sind. Eingebettete Derivate in Versicherungsverträgen können dabei Rückkaufswerte, garantierte Mindestverzinsungen, Ablaufleistungen sowie Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen sein.

Nach IFRS 4 sind **Rückversicherungen** Verträge, die ein Versicherungsunternehmen mit einem anderen Unternehmen aus der Versicherungsbranche schließt, um sich (zumindest teilweise) vor Schäden aus selbst abgeschlossenen Versicherungsverträgen abzusichern. Sollte hierbei der objektive Nachweis erbracht werden, dass das Versicherungsunternehmen im Schadensfall nicht den im Vertrag verankerten, vollen Betrag erhält, so muss dieses eine Abschreibung (impairment) auf die Vermögensgegenstände aus Rückversicherungen durchführen.

Um das Ziel einer Erhöhung des Informationsgehalts der Abschlüsse zu erreichen, hat das IASB die Offenlegungspflichten im Anhang deutlich erweitert. So müssen zusätzliche Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Höhe, dem Zeitpunkt und der Unsicherheit von Zahlungsströmen aus Versicherungsverträgen gemacht werden.

Phase 1 wurde im Rahmen der Veröffentlichung des IFRS 4 Versicherungsverträge im Jahr 2004 abgeschlossen. Dieser ist zusammengefasst ein Übergangstandard, welcher den VU die Möglichkeit bietet, ihre bisherige, von nationalen Vorschriften geprägte, Bilanzierungspraxis weitestgehend fortzuführen. Gleichzeitig soll der Übergang zur endgültigen Bilanzierungsrichtlinie von Phase 2 erleichtert werden.

4.3.2 Phase 2 des IFRS 4

Bei der Umsetzung der Projektion eines Standards für die Bilanzierung von Versicherungsunternehmen in Phase 2 standen zwei unterschiedliche Grundkonzepte in der Diskussion. Das erste Konzept ist der **deferral and matching Ansatz**, der eine periodengerechte Ermittlung des Erfolgs fokussiert (dynamische Bilanztheorie). Das zweite Konzept ist der **asset liability measurement Ansatz**, bei dem eine exakte Ermittlung von Vermögen und Schulden im Vordergrund steht. Die Frage ist, ob der Fokus eher auf der Erfolgsrechnung oder der Bilanz stehen soll.

Im Sommer 2010 wurde das der Standardentwurf (*exposure draft*) ED/2010/8 herausgegeben, welcher einen zur ersten Phase kaum veränderten Anwendungsbereich vorsieht. Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu bilanzieren.

Mit Beschluss vom 26.09.2011 wurde festgelegt, einen überarbeiteten Exposure Draft nach Abschluss der Redeliberations¹⁷ zu veröffentlichen. Im

¹⁷ Hierunter werden erneute Beratungen verstanden.

Zuge dessen hat der IASB im Juni 2013 den überarbeiteten ED/2013/7 *Insurance Contracts* publiziert. Dieser konnte im Anschluss bis zum 25. Oktober 2013 kommentiert werden.

Wie bereits im ED/2010/8 besteht dieser Entwurf aus einem Bewertungsmodell, welches auf vier Bausteinen basiert:

- Wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der Zahlungsströme,
- Abzinsung (*Diskontierung*) der Zahlungsströme zur Ermittlung ihres Zeitwertes,
- Risikozuschlag für die Übernahme der Unsicherheit aus den Zahlungsströmen sowie
- Die vertragliche Servicemarge, welche den noch nicht erwirtschafteten Gewinn des Unternehmens darstellen soll.

Das Themenfeld der Bilanzierung überschussberechtigter Verträge ist im Rahmen der Redelibera-

tions einer der letzten offenen Sachverhalte. Um ein exaktes Abbild der Verträge zu erzielen, hat der IASB für direkt überschussberechtigte Verträge den „variable fee approach“ vorgeschlagen, über welchen zeitnah diskutiert und entschieden werden soll. Dieser beschreibt den Anteil des Versicherungsunternehmens an den zugrundeliegenden Kapitalanlageerträgen als variable Dienstleistungsgebühr (service fee). Dadurch vergütet der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen für dessen erbrachte Leistungen (einschließlich etwaiger Garantiezusagen) in Form des Verzichts auf Erträge an den zugrundeliegenden Kapitalanlagen. Die letzten fachlichen Entscheidungen hierzu sollten intern in 2015 getroffen werden.

Die endgültige Fassung dieser Änderungen soll bis Q3/2016 fertiggestellt werden, sodass der finale Standard noch im Jahr 2016 veröffentlicht werden kann.

Tabelle 2

Wesentliche Unterschiede zwischen IFRS und HGB

Position	HGB	IAS / IFRS
Ansatzvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeitsgebot • Vorsichtsprinzip • Verrechnungs- bzw. Saldierungsverbot • Grundsatz der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit • Ansatz von Schwankungsrückstellungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ansatz nur von Vermögensgegenständen, Schulden und Eigenkapital (allerdings im Detail abweichende Definition dieser Begriffe) • Ansatzwahlrecht für Abschlussaufwendungen (sofortige aufwandswirksame Erfassung oder Aktivierung und planmäßige Abschreibung) • Schwankungsrückstellungen und ähnliche dürfen nicht gebildet werden, da kein Schuldcharakter, sondern Eigenkapitalcharakter
Realisationsprinzip	<ul style="list-style-type: none"> • Periodisierung des Gewinns aus dem Versicherungsvertrag (kein vorzeitiger Gewinnausweis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Periodisierung des Gesamtgewinns aus dem Versicherungsvertrag bei Vertragsabschluss durch Bildung einer sogenannten Residualmarge.
Bewertung von Finanzanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung zu Anschaffungskosten • strenges bzw. gemildertes Niederstwertprinzip (je nach Charakter der Anlagen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitwertbilanzierung anhand von Marktwerten soweit möglich gem. „fair value“ oder „entity specific value“¹⁸
Abschlusskosten	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Aktivierung der Abschlusskosten, stattdessen „Zillmerung“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Abschlusskosten besteht ein Wahlrecht: Aktivierung und planmäßige Abschreibung über die Vertragslaufzeit (vgl. US-GAAP) oder sofortige Aufwandsaufnahme
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigt nur die vom Versicherungsnehmer tatsächlich realisierten Überschussanteile 	<ul style="list-style-type: none"> • Enthält auch die Ansprüche der Versicherungsnehmer an den noch nicht realisierten Gewinnen (z.B. durch Ansatz der Kapitalanlagen zu Marktwerten)
Schadenrückstellungen	<ul style="list-style-type: none"> • Nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips zu schätzen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ansatz orientiert sich an versicherungsmathematischer Berechnung und ist tendenziell niedriger, da keine ausdrückliche Beachtung des Vorsichtsprinzips

Quelle: eigene Darstellung

I.M.U.

¹⁸ Während der Fair Value nur Faktoren berücksichtigt, die vom Markt vergütet werden, bezieht der Entity Specific Value auch unternehmensspezifische Wertansätze in die Bewertung ein. Er bezieht sich nicht auf den (potenziellen) Erwerb oder auf die Veräußerung eines Vermögensgegenstandes oder einer Schuld, sondern auf den Verbleib und damit die zukünftige Nutzung im Unternehmen.

4.4 Wesentliche Unterschiede zwischen IFRS und HGB

Basierend auf den gegenwärtigen IAS/IFRS Vorschriften bzw. dem bisher veröffentlichten **IFRS 4** der ersten Phase eines IAS/IFRS für Versicherer ergeben sich u.a. die folgenden **wesentlichen Unterschiede** zu einem HGB Konzernabschluss (siehe Tabelle 2):

Neben den Unterschieden bei den materiellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften verlangen die IAS/IFRS zusätzlich sehr **umfangreiche Anhangsangaben**.

Insgesamt betrachtet, führt die Bilanzierung nach IAS/IFRS zu tendenziell stärkeren **Gewinn-**

schwankungen zwischen den einzelnen Jahren. Dies liegt unter anderem daran, dass die Bilanzierung nach HGB am **Vorsichtsprinzip** orientiert ist. Ein direkter Vergleich zweier Versicherungsunternehmen, von denen eines nach HGB und das andere nach IAS/IFRS bilanziert, ist daher nur eingeschränkt möglich. Um die Abschlüsse vergleichbar zu machen, müssten in einer zusätzlichen Nebenrechnung die Bewertungseffekte der IAS/IFRS Bilanzierung ermittelt und gesondert herausgerechnet werden. Eine solche Überleitungsrechnung ist aber, basierend lediglich auf den Angaben der externen Rechnungslegung, kaum realisierbar.

Abbildung 14

Konzernbilanz der Allianz nach IFRS

Konzernbilanz // Aktiva	2014		2013		Δ	
	Mio. €	% BS	Mio. €	% BS	in Mio. €	in %
Allianz Konzern						
Barreserve und andere liquide Mittel	13.863	1,7%	11.207	1,6%	+2.656	+23,7
Erfolgswirksam zum Zeitwert bewertete Finanzaktiva	5.875	0,7%	6.660	0,9%	-785	-11,8
Finanzanlagen	486.445	60,4%	411.148	57,8%	+75.297	+18,3
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	117.075	14,5%	116.800	16,4%	+275	+0,2
Finanzaktiva aus fondsgebundenen Verträgen	94.564	11,7%	81.064	11,4%	+13.500	+16,7
Rückversicherungsaktiva	13.587	1,7%	12.609	1,8%	+978	+7,8
Aktivierete Abschlusskosten	22.262	2,8%	22.203	3,1%	+59	+0,3
Aktive Steuerabgrenzung	1.046	0,1%	1.508	0,2%	-462	-30,6
Übrige Aktiva	37.080	4,6%	34.632	4,9%	+2.448	+7,1
Langfristige Vermögenswerte von Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden	235	0,0%	147	0,0%	+88	+59,9
Immaterielle Vermögenswerte	13.755	1,7%	13.100	1,8%	+655	+5,0
SUMME AKTIVA	805.787	100,0%	711.079	100,0%	+94.708	+13,3
Konzernbilanz // Passiva						
Allianz Konzern						
Erfolgswirksam zum Zeitwert bewertete Finanzpassiva	8.496	1,1%	6.013	0,8%	+2.483	+41,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	23.015	2,9%	23.109	3,2%	-94	-0,4
Beitragsüberträge	19.800	2,5%	18.212	2,6%	+1.588	+8,7
Rückstellungen für Schäden und noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	68.989	8,6%	66.566	9,4%	+2.423	+3,6
Rückstellungen für Versicherungs- und Investmentverträge	463.334	57,5%	404.072	56,8%	+59.262	+14,7
Finanzpassiva aus fondsgebundenen Verträgen	94.564	11,7%	81.064	11,4%	+13.500	+16,7
Passive Steuerabgrenzung	4.932	0,6%	3.178	0,4%	+1.754	+55,2
Andere Verbindlichkeiten	38.609	4,8%	36.431	5,1%	+2.178	+6,0
Verbindlichkeiten von Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wurden	102	0,0%		0,0%	+102	
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.207	1,0%	8.030	1,1%	+177	+2,2
Genussrechtskapital und nachrangige Verbindlichkeiten	12.037	1,5%	11.554	1,6%	+483	+4,2
SUMME FREMDKAPITAL	742.085	92,1%	658.230	92,6%	+83.855	+12,7
Eigenkapital	60.747	7,5%	50.083	7,0%	+10.664	+21,3
Anteile anderer Gesellschafter	2.955	0,4%	2.765	0,4%	+190	+6,9
SUMME EIGENKAPITAL	63.702	7,9%	52.849	7,4%	+10.853	+20,5
SUMME PASSIVA	805.787	100,0%	711.079	100,0%	+94.708	+13,3

Quelle: eigene Darstellung

I.M.U.

5 VERSICHERUNGSBILANZEN NACH IFRS

5.1 Die einzelnen Bilanzposten und deren Bewertung

Im Folgenden werden die einzelnen Bilanzposten der VU nach IFRS vorgestellt – und soweit erforderlich – deren Besonderheiten bei der Bewertung erläutert. Hierbei werden insbesondere die versicherungstypischen Bilanzposten vertieft behandelt. Für die Erstellung einer Versicherungsbilanz existieren für die einzelnen Posten, anders als im HGB, weder nach US-GAAP noch nach IFRS festgelegte versicherungsspezifische Formvorschriften. In der Praxis führt dies dazu, dass Posten gleichen Inhalts unterschiedlich bezeichnet und zugeordnet werden. Zudem können sie auch in unterschiedlicher Reihenfolge aufgelistet werden. Um die Posten möglichst praxisnah zu beschreiben, wird der Konzerngeschäftsbericht der Allianz Gruppe aus dem Geschäftsjahr 2014 als Basis genommen und im Einzelnen erklärt. Aufgrund dessen stellen die folgenden Seiten kein verbindliches, sondern „nur“ ein potenzielles Gliederungsschema dar.

5.1.1 Die Posten der Aktivseite

A. Barreserven und andere liquide Mittel

Bei dem Bilanzposten *Barreserven und andere liquide Mittel (cash and cash equivalents)* handelt es sich primär um täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Kassenbeständen. Des Weiteren werden in diesem Posten aber auch Wertpapiere (hier: Schecks und Wechsel) ausgewiesen, die innerhalb von maximal drei Monaten nach Erwerbszeitpunkt in einen bereits heute bekannten Geldbetrag umgewandelt werden können (IAS 7,6 ff.).

Die Bewertung der *Barreserven und anderen liquiden Mittel* erfolgt zum Nennwert. Bei liquiden Mitteln in einer ausländischen Währung muss der Umrechnungskurs am Bilanzstichtag verwendet werden.

B. Erfolgswirksam zum Zeitwert bilanzierte Finanzaktiva

Im Rahmen der Bewertung der finanziellen Vermögenswerte müssen diese gemäß IAS 39.45 in eine der vier nachfolgenden Kategorien eingeordnet werden (IAS 39.9). Im Anschluss daran folgen unterschiedliche Bewertungsansätze:

- *financial assets at fair value through profit or loss* (finanzielle Vermögenswerte, die *erfolgswirksam*

mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden),

- *held-to-maturity investment (bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen),*
- *loans and receivables (Kredite und Forderungen),*
- *available-for-sale financial assets (zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte).*

Die aufgelisteten Kategorien müssen seit dem 01.01.2006 in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist für die Einordnung nach IAS 39 die Verwendungsabsicht des Unternehmens von Bedeutung. Zum Teil ist aber auch die Natur des Instruments (produktbezogen) relevant.¹⁹

Available-for-sale financial assets stellt eine Restkategorie dar, welche Wertpapiere, die keiner der anderen drei Kategorien zuzuordnen sind, enthält. Die verschiedenen Kategorien müssen sich stets anhand nachprüfbarer Kriterien objektiv und eindeutig voneinander abgrenzen lassen

Erfolgswirksam zum Zeitwert bilanzierte Finanzaktiva entsprechen der ersten Bewertungskategorie und beinhalten hier neben den *erfolgswirksam zum Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten* (at fair value through profit or loss) auch die *Handelsaktiva*.

I. Erfolgswirksam zum Zeitwert bewertetes Finanzaktiva

Finanzaktiva werden beim Allianz Konzern als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ klassifiziert, wenn dadurch Bewertungsinkonsistenzen (accounting mismatch) erheblich reduziert oder gar beseitigt werden. Eine Bewertungsinkonsistenz entsteht, wenn die Aktiv- und Passivseite der Bilanz nach IFRS mit unterschiedlichen Bewertungsansätzen bewertet wird. Dies kann u.a. dann vorkommen, wenn beispielsweise ein Vermögenswert auf der Aktivseite zu fortgeführten Anschaffungskosten und der dazu passende Passivposten zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden. Das unten stehende Beispiel wird dies noch näher erläutern.



Beispiel:

Kapitalanlagen auf der Aktivseite werden mit dem Zeitwert (Fair Value) und die dazugehörigen Verbindlichkeiten der Passivseite mit fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Ändert sich in einem Geschäftsjahr der Marktzinssatz, so wirkt sich die Veränderung nur auf die Kapitalanlagen (Aktivseite) aus. Der Bilanzposten der Verbindlichkeiten verändert sich hingegen nicht, obwohl sich auch der Zeitwert der Verbindlichkeiten verändert. Hierdurch entstehen Bewertungsinkonsistenzen, die bei der Allianz durch „Anpassung der Bewertungsansätze“ verhindert werden sollen.

¹⁹ Vgl. Werner Rockel (2012) S. 122

II. Handelsaktiva

Den zweiten Teil dieses Bilanzpostens bilden die Handelsaktiva. Sie umfassen festverzinsliche Wertpapiere und Aktien, die hauptsächlich mit der Absicht zur Gewinnerzielung aus kurzfristigen Preisschwankungen oder zum kurzfristigen Verkauf erworben wurden. Zudem fallen auch derivative Finanzinstrumente, die als Bestandteil von strukturierten Finanzinstrumenten oder Versicherungsverträgen, getrennt vom Basisvertrag bilanziert werden.

C. Finanzanlagen

Den größten Posten der Aktivseite bilden beim Allianz Konzern die Finanzanlagen, die mehr als der Hälfte der Bilanzsumme ausmachen.

Sie werden in die Kategorien *jederzeit veräußerbare Wertpapiere, bis zur Endfälligkeit gehaltene Wertpapiere, Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft, assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* und *fremdgenutzter Grundbesitz* eingeteilt.

I. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Wertpapiere

Die *bis zur Endfälligkeit gehaltenen Wertpapiere* entsprechen festverzinslichen Wertpapieren mit festen oder bestimmbareren Zahlungen, sowie einer festen Laufzeit, die mit der Absicht angeschafft wurden, bis zur Endfälligkeit als Finanzanlage gehalten zu werden.

Der Erstanatz findet zum Zeitwert statt, während sie über die Laufzeit mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten nach der sogenannten Effektivzinsmethode²⁰ bewertet werden.

II. Jederzeit veräußerbare Wertpapiere

Diese Kategorie umfasst festverzinsliche Wertpapiere und Aktien, die nicht in die Kategorien *bis zur Endfälligkeit gehaltene Wertpapiere, Forderungen an Kreditinstitute oder Kunden* oder als *erfolgswirksam zum Zeitwert bewertete Finanzaktiva* klassifiziert werden. Es handelt sich somit um die „Reste-Kategorie“ für festverzinsliche Wertpapiere und Aktien.

Jederzeit veräußerbare Wertpapiere (available-for-sale) werden mit dem Zeitwert angesetzt. Anders als bei den *erfolgswirksam zum Zeitwert bewerteten Finanzaktiva* werden Veränderungen des Zeitwerts erfolgsneutral in einen gesonderten Eigenkapitalposten gebucht. Veränderungen beeinflussen also nicht die Gewinn- und Verlustrechnung. Erst wenn das Wertpapier ausgebucht wird (z.B. bei Verkauf) oder wenn es dauerhaft wertge-

mindert ist, wird der gesonderte Eigenkapitalposten aufgelöst und der tatsächliche Gewinn oder Verlust in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgswirksam gezeigt.

III. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft

Dies sind dem Versicherungsunternehmen (hier Allianz Konzern) zustehende Bareinlagen, die jedoch vom Erstversicherer als Sicherheit für künftige Leistungen des Rückversicherungsunternehmens einbehalten werden. Die Depotforderungen werden zum Nennwert abzüglich eventueller Wertminderungen für Forderungen, die als nicht vollständig einbringbar erachtet werden, ausgewiesen.

IV. Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Grundsätzlich werden unter *assoziierten Unternehmen* solche Unternehmen aufgelistet, auf die das Versicherungsunternehmen maßgeblichen Einfluss hat ohne sie zu beherrschen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn das VU zwischen 20% und 50% der Anteile des Unternehmens besitzt. Die assoziierten Unternehmen werden dann mittels der Equity-Methode bilanziert (vgl. Kapitel 4.4).

Gemeinschaftsunternehmen stellen Vereinbarungen über Strukturen dar, deren maßgebliche Entscheidungen einvernehmlich zwischen dem Versicherungsunternehmen und einer oder mehreren Drittparteien getroffen werden müssen. Beim Allianz Konzern werden Vereinbarungen, bei denen die Allianz Anspruch auf das Reinvermögen hat, nach der Equity-Methode bilanziert.

V. Fremdgenutzter Grundbesitz

Fremdgenutzter Grundbesitz beinhaltet Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, die dem Versicherungsunternehmen gehören, aber von einem Dritten genutzt werden.

Diese Bauten werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und linear abgeschrieben. Sollte am Bilanzstichtag die Vermutung bestehen, dass der *erzielbare Betrag* unterhalb des Buchwertes gefallen ist, muss ein Wertminderungstest (impairment test) durchgeführt werden und der Posten ggf. außerplanmäßig abgeschrieben werden.

D. Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden beinhalten nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen, die an keinem aktiven Markt notiert werden (z.B. Abrechnungsforderungen aus den Versicherungsverträgen). Sie werden anfänglich zum Zeitwert erfasst. In den weiteren Perioden werden sie zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß der o.g. Effektivzinsmethode bewertet.

²⁰ Definiert ist der Effektivzins als ein Kalkulationszinssatz, der unter Berücksichtigung der Transaktionskosten die erwarteten zukünftigen Zahlungsströme bis zum Endfälligkeits- oder zum marktpreisorientierten Zinsanpassungstermin auf den gegenwärtigen Buchwert abzinst. In diese Berechnung sollten alle unter den Vertragspartnern gezahlten oder erhaltenen Gebühren und sonstigen Entgelte einfließen.

E. Finanzaktiva aus fondsgebundenen Verträgen

Finanzaktiva aus fondsgebundenen Verträgen sind Finanzinstrumente, die an einen Fonds gekoppelt sind. Steigt der Wert eines Fonds, so steigt i.d.R. auch der Wert des entsprechenden Finanzinstruments.

Sie werden am Bilanzstichtag mit ihrem Zeitwert bewertet und entsprechende Veränderungen erfolgswirksam in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommen.

F. Rückversicherungsaktiva

Dieser Bilanzposten enthält Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit abgegebenen Rückversicherungen stehen. Er beinhaltet Beträge, die voraussichtlich von den Rückversicherern wiedererlangt werden können. Da es sich dabei um die Beträge handelt, die nicht mit Sicherheit zurück erlangt werden können, müssen diese Werte geschätzt werden. In den Fällen, in denen der Rückversicherer nicht haftet, bleibt die Haftung bei dem Versicherungsunternehmen (hier: der Allianz). Folglich müssen Wertberichtigungen auf Forderungen von Rückversicherungsverträgen vorgenommen werden, die als uneinbringlich eingestuft werden.

G. Aktiviert Abschlusskosten

I. Aktiviert Abschlusskosten

Aktiviert Abschlusskosten sind Kosten, die einen direkten Bezug zu Neuabschlüssen oder der Verlängerung von Versicherungsverträgen und Investmentverträgen mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung haben. Der Posten beinhaltet in der Regel Provisionen und Kosten für die Antragsbearbeitung und die Ausfertigung des Versicherungsscheins. Diese Kosten werden aktiviert, um in zukünftigen Perioden mit den aus dem Versicherungsvertrag erzielten Gewinnen ausgeglichen zu werden. So soll verhindert werden, dass sich ein neuer, profitabler Versicherungsabschluss im ersten Jahr negativ auf die Gewinn- und Verlustrechnung auswirkt.

II. Bestandwert von Lebens- und Krankenversicherungsbeständen

Hierbei handelt es sich um den Bestandwert von Versicherungsbeständen aus Erwerben. Sie bilden sich aus dem Barwert der erwarteten zukünftigen Netto-Zahlungsströmen aus den bestehenden Versicherungsverträgen und werden über die Restlaufzeit abgeschrieben.

III. Aktiviert Verkaufsförderung

Dieser Bilanzposten enthält die Aktivierung von Verkaufsförderungsmaßnahmen. Sie sind analog zu den aktivierten Abschlusskosten zu sehen.

H. Aktive Steuerabgrenzung

Die *Aktive Steuerabgrenzung* basiert auf steuerlichen Verlustvorträgen, ungenutzten Steuergutschriften und abzugsfähigen temporären Unterschiedsbeträgen zwischen den Buchwerten in der Handels- und der Steuerbilanz, wodurch latente Steuern (hier: aktive latente Steuern) gebildet werden müssen. Durch die Unterschiede in der Steuer- und Handelsbilanz hat das VU handelsrechtlich „zu viel“ oder „zu wenig“ Steuern bezahlt (vgl. auch die Ausführungen zu HGB „aktive latente Steuern“ in 3.1.1.).

I. Übrige Aktiva

Beim Bilanzposten *Übrige Aktiva* handelt es sich um weitere Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie Sachanlagen.

J. Langfristige Vermögenswerte sowie Vermögenswerte von Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten klassifiziert werden

Langfristige Vermögenswerte sind Vermögenswerte, die dem Geschäftsbetrieb langfristig dienen sollen. Dies sind beispielsweise Grundstücke, Gebäude oder Maschinen mit langer Nutzungsdauer.

Das Unternehmen hat bei Vermögenswerten, die *als zur Veräußerung klassifiziert werden*, ein aktives Verkaufsinteresse. Der Verkauf muss innerhalb der nächsten 12 Monate mit großer Wahrscheinlichkeit vollzogen sein (IFRS 5). Die Allianz Gruppe hat in dieser Kategorie zum Bilanzstichtag 31.12.2014 beispielsweise fremdgenutzten Grundbesitz, den sie innerhalb der nächsten drei Monate des Folgejahres verkaufen möchte, ausgewiesen. Dieser Vermögenswert wird zum beizulegenden Zeitwert abzüglich der erwarteten Veräußerungskosten bewertet.

K. Immaterielle Vermögenswerte

Bei dem Bilanzposten „Immaterielle Vermögenswerte“ (intangible assets) handelt es sich um **nicht-physische** Werte, wie Lizenzen (Software), Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte (Patente, Urheberrechte etc.), Software sowie den sogenannten *Goodwill* (Geschäfts- oder Firmenwert). Ein immaterieller Vermögenswert im Sinne des IAS 38 ist ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz. Immaterielle Vermögenswerte werden i.d.R. anhand ihrer Nutzungsdauer untergliedert. Die Allianz unterscheidet immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter oder unbestimmbarer Nutzungsdauer von solchen, die eine bestimmbare Nutzungsdauer haben.

Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer umfassen beim Allianz Konzern vor allem den Geschäfts- oder Firmenwert (good-

will) aus Unternehmenszusammenschlüssen. Der Geschäfts- oder Firmenwert entsteht bei einem Unternehmenskauf und beschreibt die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden, bewertet zu den Verhältnissen im Transaktionszeitpunkt). Er stellt somit den „Mehrpreis“ über den bilanziellen Wert des Unternehmens dar, den der Käufer in Anbetracht zukünftiger Gewinnerwartungen zu zahlen bereit ist.

Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmbarer Nutzungsdauer müssen regelmäßig (i.d.R. jährlich) oder bei Vorliegen eines Anzeichens auf Wertminderung geprüft werden (vgl. impairment test, s.o.). Hier wird der erzielbare Betrag durch den Vermögenswert ermittelt. Anschließend muss der Buchwert ggfs. auf diesen Betrag abgeschrieben werden.

Immaterielle Vermögenswerte mit bestimmbarer Nutzungsdauern umfassen beim Allianz Konzern vor allem langfristige Vertriebsvereinbarungen. Sie werden bei Zugang mit ihren Anschaffungskosten (sind oft der Kaufpreis oder die direkt zurechenbaren Kosten) bilanziert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

5.1.2 Die Posten der Passivseite

Die Gliederung der Passivseite eines IFRS-Abschlusses ähnelt der eines HGB-Abschlusses. Unterschiede gibt es dagegen eher in der Zuteilung, Reihenfolge und in der Beschreibung der einzelnen Posten.

Anders als im HGB enthalten die IFRS keine detaillierten Vorschriften zur Gliederung der Passivseite. In der Praxis orientiert sich die Gliederung oft an der in § 266 HGB gegebenen Form. Eine mögliche Gliederung der Passivseite wird anhand des Konzernabschlusses des Allianz-Konzerns näher erläutert.

Die Passiva des Allianz Konzernabschlusses beginnen zuerst mit der Untergliederung der Fremdkapitalposten und zeigen anschließend die Eigenkapitalposten.

Im HGB werden diese Kategorien bekanntlich in umgekehrter Reihenfolge dargestellt.

A. Erfolgswirksam zum Zeitwert bewertete Finanzpassiva

Finanzpassiva werden beim Allianz Konzern als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ klassifiziert, wenn dadurch Bewertungsinkonsistenzen (accounting mismatch) erheblich reduziert oder gar beseitigt werden²¹. Bewertungsinkonsistenzen ent-

²¹ Die gesetzliche Grundlage der Möglichkeit der Zuordnung von Finanzinstrumenten zu dieser Kategorie bildet IAS 39. Die Nutzung ist nur dann möglich, wenn es entweder zu einer Erhöhung der Relevanz der Abschlussinformationen, zu einer Komplexitätsreduktion oder zu einer Erhöhung der Zuverlässigkeit der Bewertung führt.

stehen, wenn die Aktiv- und Passivseite der Bilanz nach IFRS mit unterschiedlichen Bewertungsansätzen bewertet werden. (vgl. auch Beispiel bei Finanzaktiva in Kap. 6.1.1)

B. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden

Hierunter werden die Schulden des Unternehmens gegenüber Banken und Kunden gefasst.

C. Beitragsüberträge

Bei kurzlaufenden Versicherungsverträgen (beispielsweise den meisten Schaden- und Unfallversicherungsverträgen) werden die auf künftige Jahre entfallenden Beiträge als Beitragsüberträge ausgewiesen. Sie werden in zukünftigen Perioden im Verhältnis zum gewährten Versicherungsschutz vereinnahmt.

Des Weiteren werden Beträge, die bei Abschluss bestimmter langlaufender Verträge erhoben werden (z.B. Vorabgebühren), ebenfalls als Beitragsüberträge ausgewiesen.

D. Rückstellungen für Schäden und noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Rückstellungen für Schäden und noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle werden für Zahlungsverpflichtungen aus Versicherungsfällen gebildet, die zwar bereits eingetreten, aber noch nicht abgewickelt sind. Sie werden unterteilt in Rückstellungen für am Bilanzstichtag gemeldete Versicherungsfälle und in Rückstellungen für am Bilanzstichtag eingetretene, aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle. Die Unterscheidung liegt also darin, ob die Versicherung über den Schadensfall, der bereits eingetreten ist, zum Bilanzstichtag informiert wurde oder nicht.

Die Höhe der Rückstellungen lassen sich bei bereits gemeldeten Schäden leichter abschätzen, als bei noch nicht gemeldeten. Bei ersteren kann die Versicherung mithilfe der gemeldeten Information abschätzen, welche Zahlungen noch auf sie zukommen werden. Bei noch nicht gemeldeten müssen diese mithilfe von Erfahrungswerten geschätzt werden.

E. Rückstellungen für Versicherungs- und Investmentverträge

I. Deckungsrückstellung für Versicherungsverträge

Ein Versicherungsunternehmen muss Rückstellungen bilden, damit im Leistungsfall (hier insbesondere Lebens- und Rentenversicherungen) die mit den Versicherungsverträgen einhergehenden Auszahlungen gedeckt sind. Diese Rückstellungen müssen anhand vieler Parameter geschätzt werden. Bei tra-

ditionellen Lebensversicherungen müssen beispielsweise die Sterblichkeit, Invalidität, erwartetes Kapitalanlageergebnis, Rückkauf und Abschlussaufwendungen berücksichtigt werden. Zusammen mit einer Risikomarge für ungünstige Abweichungen, ergeben die Schätzungen die *Deckungsrückstellung für Versicherungsverträge*.

II. Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Die *Rückstellung für Beitragsrückerstattung* umfasst die Beträge, die gemäß den jeweiligen nationalen gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen oder aufgrund einer ermessensabhängigen Überschussbeteiligung den Versicherungsnehmern zugewiesen werden. Die Rückstellung wird durch zugewiesene und ausgezahlte Überschussbeteiligungen an überschussberechtigte Versicherungsnehmer, gemindert.

F. Finanzpassiva aus fondsgebundenen Verträgen

Hierunter fallen Finanzschulden, die aus fondsgebundenen Verträgen resultieren. Sie werden zum Fair Value ermittelt und angesetzt.

G. Passive Steuerabgrenzung

Die *passive Steuerabgrenzung* entspricht den passiven latenten Steuern im HGB Abschluss. Sie beruht auf temporären Unterschiedsbeträgen zwischen den Buchwerten von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten in der Konzernbilanz und deren Werten in der Steuerbilanz (vgl. passive latente Steuern in HGB in Kap. 3.1.2).

H. Andere Verbindlichkeiten

I. Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Wie andere Unternehmen auch, muss auch der Allianz Konzern Rückstellungen für Pensionszusagen an eigene Mitarbeiter bilden. Zur Ermittlung der Rückstellung wird der Barwert der künftigen Pensionsansprüche der Mitarbeiter ermittelt. Sofern versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste²² entstehen, werden diese direkt im Eigenkapital (OCI) und nicht erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Anders ist es bei Dienstzeit- und Zinsaufwand, der in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgswirksam erfasst wird.

²² Versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste entstehen durch eine nachträgliche Änderung der Annahmen des versicherungsmathematischen Verfahrens. Solche Annahmen betreffen beispielsweise eine Verlängerung der Lebenserwartung der Pensionäre oder eine Änderung des Kalkulationszinssatzes. Da bewertungstechnische Annahmen und die tatsächlich eingetretenen Entwicklungen nicht zwangsläufig übereinstimmen müssen, ergeben sich versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste.

II. Aktienbasierte Vergütungspläne

Bei *aktienbasierten Vergütungsplänen* erfolgt ein Teil der Vergütung in Abhängigkeit vom Kurswert. Um einen Wert dieser Verpflichtungen zu ermitteln, wird der Fair Value zum Bilanzstichtag berechnet. Die künftige Vergütung kann entweder in bar (zum dann gültigen Fair Value) oder in Form von Aktien getätigt werden.

III. Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen

Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen werden dann angesetzt, wenn Programme die Ausrichtung einer operativen Einheit oder eines Geschäftsgebiets oder die Art und Weise, wie ein Geschäft geführt wird, wesentlich verändern und hierfür beispielsweise Sozialplanaufwendungen oder Abfindungsaufwendungen anfallen werden. Die Rückstellung ist erst zu bilanzieren, wenn wesentliche Bestandteile eines detaillierten Restrukturierungsplans den Betroffenen gegenüber bekannt gegeben wurden oder mit der Umsetzung des Plans begonnen wurde. Einen Großteil der Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen bilden die Abfindungen für betroffene Mitarbeiter.

IV. Verbindlichkeiten für kündbare Eigenkapitalinstrumente

Verbindlichkeiten für kündbare Eigenkapitalinstrumente enthalten beim Allianz Konzern vor allem die Anteile anderer Gesellschafter an Investmentfonds, bei denen der Allianz Konzern die Mehrheit aller Anteile besitzt. Diese Anteile können vom Inhaber an den Emittenten gegen Barmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte zurückgegeben werden. Sie sind also ein „kündbares Instrument“.

I. Verbriefte Verbindlichkeiten

Verbriefte Verbindlichkeiten umfassen Schuldverschreibungen und andere Verbindlichkeiten, für die übertragbare Urkunden ausgestellt wurden. Der Besitzer dieser Urkunden besitzt die Forderung gegenüber dem Versicherungsunternehmen.

J. Nachrangige Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten haben ein erhöhtes Risiko, da sie bei Bedienung der Gläubiger im Insolvenzfall hinter den Ansprüchen aus erstrangigen Verbindlichkeiten zurückstehen müssen. Für dieses zusätzliche Risiko werden sie i.d.R. mit einem höheren Zinssatz verzinst.

K. Eigenkapital

Das *Eigenkapital* wird als Residualbetrag aus der Differenz von Vermögenswerten (assets) der Aktivseite und den Verbindlichkeiten (liabilities) der Passivseite verstanden.

Als Mindestausweis werden in IAS 1.54q lediglich das gezeichnete Kapital und die Rücklagen, die den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzuordnen sind sowie die Anteile von nicht beherrschenden Anteilen genannt.

I. Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Dies ist der Nennbetrag aller Aktien, die bei der Gründung der VU an die Aktionäre ausgegeben werden.

II. Kapitalrücklagen (Capital Reserves)

Kapitalrücklagen sind Zahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital des Unternehmens, die über das ursprünglich gezeichnete Kapital als sogenanntes Agio bzw. Aufgeld hinausgehen.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn – wie bei der Gründung oder der Kapitalerhöhung von Aktiengesellschaften üblich – für die neu ausgegebenen (emittierten) Aktien ein höherer Betrag als der Nennbetrag verlangt wird (beachte, dass auch die Stückaktien einen bestimmten Anteil am gezeichneten Kapital der Gesellschaft und somit einen bestimmten Nennbetrag repräsentieren).

III. Gewinnrücklagen (Revenue Reserves)

Die Gewinnrücklagen weisen den in früheren Geschäftsjahren erwirtschafteten Gewinn aus, der nicht an die Anteilseigner ausgeschüttet wurde, sondern zur Stärkung des Eigenkapitals bzw. der Selbstfinanzierung (in dem Maße benötigt die Gesellschaft kein Fremdkapital) in die Gewinnrücklagen eingestellt wurde.

IV. Sonstige Rücklagen

Hierunter werden Neubewertungsrücklagen und Differenzen, die aus der Währungsumrechnung entstehen, aufgelistet.

V. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Hierunter fallen Gewinne oder Verluste aus Vorperioden, über deren Verwendung (z.B. Ausschüttung als Dividende oder Verbleib im Unternehmen durch Einstellung in die Gewinnrücklage) noch kein Beschluss gefasst wurde. Meistens sind dies nur relativ geringe Beträge, die „übrig“ geblieben sind, weil die Gesellschafter z.B. einen „glatten“ Betrag in die Gewinnrücklagen eingestellt bzw. ausgeschüttet haben.

VI. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Dieser Posten wird in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt und von dort in die Bilanz übernommen. Aufgrund der Systematik der doppelten Buchhaltung ist der Unterschiedsbetrag des Eigenkapitals zu Beginn des Geschäftsjahres und am Ende des Geschäftsjahres hiermit identisch, soweit keine

Einlagen (z.B. Kapitalerhöhung) oder Dividendenausschüttung erfolgt ist.

5.2 Die Erfolgsrechnung

Im Bereich der Erfolgsrechnung stellen die IFRS im Vergleich zu den Regelungen des HGB geringere Anforderungen an die formale Gestaltung. Es existiert kein vollständiges Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung. Stattdessen sehen die IAS lediglich einen Mindestausweis der folgenden Posten vor (IAS 1.82-83):

- Umsatzerlöse
- Ergebnis aus Equity-Beteiligungen,
- Übrige Finanzergebnis,
- Ergebnis aus aufgegebenen Gesellschaften,
- Steueraufwendungen,
- Periodenergebnis,
- Anteil der nicht beherrschenden bzw. der Eigenkapitalgeber der Muttergesellschaft am Periodenergebnis.

Diese Posten können zusätzlich branchenspezifisch oder unternehmensindividuell modifiziert werden. Eine Reihenfolge der Posten ist zwar sinnvoll, jedoch nicht vorgesehen. Daneben sind zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen ergänzend einzufügen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Erfolgslage des Unternehmens relevant ist (IAS 1.85) oder wenn es einzelne IFRS/IAS konkret verlangen. Folglich müssen die bedeutendsten versicherungsrelevanten Ertrags- und Aufwandsposten – z.B. Beiträge, Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, Aufwendungen für Versicherungsfälle, Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen – separat ausgewiesen werden.

Gemäß den IFRS differenziert die Gewinn- und Verlustrechnung nicht zwischen einer versicherungstechnischen und einer nichtversicherungstechnischen Rechnung. Vor der Bearbeitung des IAS 1 war dies noch notwendig, da demgemäß eine Differenzierung zwischen dem Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie den außerordentlichen Posten erfolgen musste. Mittlerweile darf ein Unternehmen weder in der Gesamtergebnisrechnung noch in der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung noch im Anhang Ertrags- oder Aufwandsposten als außerordentliche Posten darstellen (IAS 1.87). Nun sind sämtliche Erträge und Aufwendungen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zuzuordnen, sodass potenzielle Komplikationen bei der Abgrenzung von Erfolgsquellen nicht mehr auftreten.

Um ein mögliches Schema bei der Gewinn- und Verlustrechnung in IFRS näher zu veranschaulichen, orientiert sich diese Handlungshilfe – wie bereits bei der Beschreibung der Bilanz – an dem Konzerngeschäftsbericht der Allianz Gruppe. Im Folgenden

Konzern-Gewinn und Verlustrechnung der Allianz nach IFRS

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	2014		2013			
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Allianz Konzern						
Gebuchte Bruttobeiträge	73.883	71,6%	72.051	71,0%	+1.832	+2,5
Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	-4.463	0,0	-4.541	0,0	+78	-1,7
Veränderungen in Beitragsüberträgen	-1.146	-1,1%	-882	-0,9%	-264	+29,9
VERDIENTE BEITRÄGE (NETTO)	68.274	0,7	66.628	0,7	+1.646	+2,5
Zinserträge und ähnliche Erträge	21.443	0,2	20.918	0,2	+525	+2,5
Erträge aus erfolgswirksam zum Zeitwert bewerteten Finanzaktiva und Finanzpassiva (netto)	-1.604	-1,6%	-1.845	-1,8%	+241	-13,1
Realisierte Gewinne/Verluste (netto)	4.017	0,0	4.286	0,0	-269	-6,3
Provisions- und Dienstleistungserträge	10.119	9,8%	10.492	10,3%	-373	-3,6
Sonstige Erträge	216	0,0	209	0,0	+7	+3,3
Erträge aus vollkonsolidierten Private-Equity-Beteiligungen	696	0,7%	726	0,7%	-30	-4,1
SUMME ERTRÄGE	103.161	1,0	101.415	1,0	+1.746,0	+1,7
Schadenaufwendungen (brutto)	-52.140	-0,5	-50.178	-0,5	-1.962	+3,9
Schadenaufwendungen (Anteil der Rückversicherer)	2.490	2,4%	2.376	2,3%	+114	+4,8
SCHADENAUFWENDUNGEN (NETTO)	-49.650	-0,5	-47.802	-0,5	-1.848	+3,9
Veränderung der Rückstellungen für Versicherungs- und Investmentverträge (netto)	-13.929	-0,1	-13.990	-0,1	+61	-0,4
Zinsaufwendungen	-1.261	-1,2%	-1.322	-1,3%	+61	-4,6
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-45	0,0	-86	0,0	+41	-47,7
Wertminderungen auf Finanzanlagen (netto)	-894	-0,9%	-611	-0,6%	-283	+46,3
Aufwendungen für Finanzanlagen	-961	0,0	-905	0,0	-56	+6,2
Abschluss- und Verwaltungsaufwendungen (netto)	-23.343	-22,6%	-22.865	-22,5%	-478	+2,1
Provisions- und Dienstleistungsaufwendungen	-3.238	0,0	-3.038	0,0	-200	+6,6
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	-123	-0,1%	-136	-0,1%	+13	-9,6
Restrukturierungsaufwendungen	-16	0,0	-170	0,0	+154	-90,6
Sonstige Aufwendungen	-135	-0,1%	-106	-0,1%	-29	+27,4
Aufwendungen aus vollkonsolidierten Private-Equity-Beteiligungen	-720	0,0	-740	0,0	+20	-2,7
SUMME AUFWENDUNGEN	-94.314	-0,9	-91.772	-0,9	-2.542,0	+2,8
ERGEBNIS VOR ERTRAGSSTEUERN	8.848	0,1	9.643	0,1	-795	-8,2
Ertragssteuern	-2.245	-2,2%	-3.300	-3,3%	+1.055	-32,0
JAHRESÜBERSCHUSS	6.603	0,1	6.343	0,1	+260	+4,1

Quelle: eigene Darstellung

I.M.U.

werden einige der wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung näher erläutert und beschrieben. Diese Darstellung ist wiederum nur als mögliches Muster exemplarisch für eine Gewinn- und Verlustrechnung zu verstehen und kann bei anderen Unternehmen auch variiert werden. Sie soll lediglich ein potenzielles Schema zur Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung eines Versicherungsunternehmens nach IFRS aufzeigen.

Gebuchte Bruttobeiträge

Der Posten *gebuchte Bruttobeiträge* umfasst sämtliche Erträge aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, welche sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Versicherungsnehmern und dem Versicherungsunternehmen über die Gewährung des Versicherungsschutzes ergeben. Hiervon werden die *abgegebenen Rückversiche-*

rungsbeiträge abgezogen sowie die *Veränderungen in Beitragsüberträgen* gesondert abgegrenzt. Daraus ergeben sich die *netto verdienten Beiträge*.

Summe Erträge

Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Allianz Gruppe aus dem Geschäftsjahr 2014 umfasst die folgenden Erträge:

- Zinserträge und ähnliche Erträge,
- Erträge aus erfolgswirksam zum Zeitwert bewerteten Finanzaktiva und Finanzpassiva (netto),
- Realisierte Gewinne/Verluste (netto),
- Provisions- und Dienstleistungserträge,
- Sonstige Erträge und
- Erträge aus vollkonsolidierten Private-Equity-Beteiligungen.

Die *Zinserträge und ähnliche Erträge* unterliegen einer periodengerechten Abgrenzung und werden entsprechend der sogenannten Effektivzinsmethode erfasst. Diese Methode (gemäß IAS 39 anzuwenden) ermöglicht es, die fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit zu berechnen. Daneben dient sie der periodengerechten Verteilung von Zinserträgen und -aufwendungen über die Laufzeit des jeweiligen Finanzinstruments. Die laufenden Erträge umfassen zudem Dividenden aus jederzeit veräußerbaren Aktien sowie Erträge aus Anteilen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen. Solche Erträge aus Dividenden werden zu dem Zeitpunkt erfasst, an dem der Rechtsanspruch auf Zahlung entstanden ist. Anteilige Ergebnisse aus assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen beinhalten den anteiligen Jahresüberschuss von Unternehmen, welche nach der Equity-Methode bilanziert werden.

Erträge aus erfolgswirksam zum Zeitwert bewerteten Finanzaktiva und Finanzpassiva (netto) beinhalten sämtliche Investmenterträge. Daneben umfassen sie die realisierten und die nicht realisierten Gewinne und Verluste aus dem zum Zeitwert bewerteten Finanzaktiva und Finanzpassiva. Zusätzlich dazu werden unter diesen Posten Provisionen sowie Zinsaufwendungen und Refinanzierungskosten aus Anlagen des Handelsbestands und Transaktionskosten ausgewiesen. Die entstandenen Gewinne und Verluste aus Fremdwährungstransaktionen von monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden unter diesem Posten ebenfalls erfasst.

Die *Provisions- und Dienstleistungserträge* ergeben sich insbesondere aus der Erbringung von Finanzdienstleistungen (z.B. Vermittlungsdienstleistungen etc.). Erfasst werden diese, wenn die entsprechende Leistung erbracht wurde.

Schadenaufwendungen (netto)

Sämtliche in der Berichtsperiode entstandene Schadenzahlungen und Versicherungsleistungen werden unter dem Posten *Schadenaufwendungen* in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Dabei werden auch Leistungen, die Vertragsguthaben übersteigen oder Verträgen gutgeschrieben werden, erfasst. Darüber hinaus beinhaltet der Posten *Schadenregulierungskosten*, welche in einem direkten Zusammenhang zur Bearbeitung und Regulierung von entstandenen Schäden stehen. Von den Zahlungen für Schadens- und Versicherungsleistungen werden die Vergütungen aus Rückversicherungsverträgen abgezogen.

Veränderung der Rückstellungen für Versicherungs- und Investmentverträge (netto)

Rückstellungen für Versicherungs- und Investmentverträge umfassen die Deckungsrückstellung, die Rückstellung für Beitragsrückerstattung

und die übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen.

Abschluss- und Verwaltungsaufwendungen (netto)

Die unter diesem Posten aufgefassten Aufwendungen beziehen sich zum einen auf den Abschluss (*Abschlussaufwendungen*) und zum anderen auf die Verwaltung (*Verwaltungsaufwendungen*) des Versicherungsgeschäfts. Im Wesentlichen umfassen diese beiden Positionen Aufwendungen für Arbeitsleistungen der im Versicherungsunternehmen angestellten Mitarbeiter im Innen- und Außendienst sowie Dienstleistungen der Vermittler und anderer Betriebe.

Sämtliche Schadenaufwendungen und sonstigen Aufwendungen werden anschließend unter dem Bilanzposten *Summe Aufwendungen* zusammengefasst.

Der Saldo aus der *Summe Erträge* und der *Summe Aufwendungen* ergibt das *Ergebnis vor Ertragssteuern*. Hiervon müssen anschließend die *Ertragssteuern* abgezogen werden, um den *Jahresüberschuss* des Versicherungsunternehmens zu erhalten.

5.3 Der Anhang von Versicherungsunternehmen nach IFRS (notes)

Der Anhang nach IFRS (Notes) gehört neben den Bestandteilen Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Segmentberichterstattung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zu dem Pflichtbestandteil eines nach IFRS aufgestellten Jahresabschlusses (IAS 1.10). Hierbei werden die Zahlenwerte aus den Rechenwerken vertiefend erläutert sowie um weitere relevante Informationen ergänzt. Sämtliche Angaben im Anhang sind außerdem über einen Querverweis mit den entsprechenden Informationen in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zu verknüpfen. Hinzukommend enthalten die IFRS, im Gegensatz zu den Vorschriften des HGB, die keine Vorgabe oder Empfehlung bezüglich der Gliederung des Anhangs vorsehen, ein empfohlenes Gliederungsschema. Das folgende Schema wird gemäß IAS 1.114 im Rahmen einer besseren Verständlichkeit der Angaben im Anhang favorisiert:

- Erklärung der Übereinstimmung mit den IFRS,
- Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Ergänzende Informationen zu den in Bilanz, GuV, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellten Posten in der Reihenfolge, in der jeder Posten dargestellt wird sowie
- Andere Angaben, einschließlich Eventualschulden, der nicht bilanzierten vertraglichen Verpflichtungen und der nicht-finanziellen Angaben.

Darüber hinaus können freiwillige zusätzliche Angaben gemacht werden, wenn die dargestellte Systematik und die Verständlichkeit des Anhangs dadurch nicht beeinträchtigt werden. Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Anhang nach IFRS im Gegensatz zu dem Anhang nach HGB einen wesentlich engeren Zusammenhang zu den Rechenwerken (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufweist. Der Grund hierfür ist, dass nach den IFRS ein Teil der Angaben wahlweise im Anhang oder in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung gemacht werden kann, sodass die einzelnen Berichtselemente nicht immer exakt voneinander getrennt werden können.

Über die allgemeinen Angabepflichten des IAS 1 hinaus existieren weitere detaillierte Regelungen hinsichtlich spezieller Geschäftsvorfälle in unterschiedlichen IFRS. Diese gehen weit über die in HGB geforderten Angaben hinaus. So sind versicherungsspezifische Vorschriften zu Angaben im Anhang in IFRS 4 dokumentiert. Hierbei wird grundsätzlich zwischen zwei Arten von Anhangsangaben unterschieden:

- Angaben über Bilanz und GuV-Posten (IFRS 4.36-37) und
- Informationen über zukünftige Zahlungsströme (IFRS 4.38-39).

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen in diesem Standard bestehen weitere Anmerkungen im sogenannten *implementation guidance*. Diese sind nicht verpflichtend, sondern dienen lediglich der Orientierung über potenzielle Angaben.

5.4 Der Lagebericht von Versicherungsunternehmen nach IFRS

Die Vorschriften des IASB schreiben kein Rechnungslegungsinstrument vor, das dem Lagebericht nach dem HGB ähnelt. Kapitalmarktorientierte Unternehmen, die verpflichtend einen IFRS-Konzernabschluss aufstellen, müssen jedoch gemäß § 315a Abs. 1 HGB einen Konzernlagebericht nach § 315 HGB aufstellen.

Die einzelnen Standards in den IFRS beinhalten Vorschriften über Angabepflichten (z.B. in den Notes). Diese können sich in einigen Bereichen mit den Informationen, die in einem Lagebericht nach dem HGB zu machen sind, überschneiden. Das bedeutet, dass einzelne Informationen, über die nach HGB innerhalb des Lageberichts zu berichten ist, sich in ähnlicher Form im Anhang gemäß IFRS/IAS wiederfinden. So finden sich beispielsweise in IAS 1.25 Angabevorschriften über risikoorientierte Informationen, die die Unternehmensfortführung gefährden könnten. Wesentlich ausführlichere Informationen zu Risiken fordern z.B. IFRS 7 (Financial Instruments) und IFRS 4

(Versicherungsverträge). Wie bereits geschildert kann dies regelmäßig zu Überlappungen mit den Notes führen, sodass unter Umständen doppelte Ausführungen in Anhang und Lagebericht ausgewiesen werden.

Am 08.12.2010 hat der IASB daneben ein unverbindliches practice statement zum sogenannten *management commentary* veröffentlicht, welches mit Datum der Veröffentlichung anwendbar ist. Unter diesem Begriff wird ein Bericht verstanden, der dazu dient, Erläuterungen und Ergänzungen zum Jahresabschluss darzustellen. Hierbei hat das Management die Möglichkeit die Unternehmensziele und die dazu gehörigen Unternehmensstrategien aufzulisten. Das practice statement enthält ein unverbindliches Rahmenkonzept für Managementberichte. Es handelt sich dabei – im Gegensatz zu den IFRS/IAS – nicht um einen regulären Bilanzierungsstandard, sodass die Anwendung nicht verpflichtend ist. Das IASB verfolgt damit lediglich das Ziel, flexible Leitlinien darzustellen, die zusätzlich Raum zur Berücksichtigung nationaler Vorschriften lassen. In Verbindung mit dem eigentlichen Abschluss in Form der Bilanz, der Gesamterfolgsrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Anhang bildet der management commentary den Finanzbericht. Die wesentlichen genannten Kernelemente dieser Anwendungsleitlinie sind:

- Art des Geschäfts
- Unternehmensziele sowie verwendete Unternehmensstrategie
- Ressourcen, Risiken und Beziehungen
- Erfolg und Ausblick
- Erfolgsgrößen und Indikatoren

Insgesamt betrachtet bringt das management commentary neben dem Konzernlagebericht nach § 315 HGB wenig zusätzlichen Nutzen und deswegen wenig praxisrelevant.

6 BILANZANALYSE BEI VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

6.1 Möglichkeiten der Bilanzpolitik für Versicherungsunternehmen

Bilanzpolitische Instrumente bzw. Maßnahmen werden unterschieden in **formelle** und **materielle Jahresabschlusspolitik**. Die formellen bilanzpolitischen Instrumente haben keinen Einfluss auf die Höhe des Ergebnisses, sondern beschränken sich auf **Wahlrechte bei der Darstellung bzw. beim Ausweis**. Die materiellen Wahlrechte hingegen ha-

ben eine direkte Auswirkung auf die **Höhe des Ergebnisses**. Materielle Jahresabschlusspolitik kann erfolgen durch

- die bewusste zeitliche Verlagerung bestimmter Transaktionen
- Ausgestaltung der Schätzungen des versicherungstechnischen Risikos bzw.
- den gezielten Gebrauch von Ansatzwahlrechten bzw. Bewertungswahlrechten.

Daneben kann zwischen **konservativer** und **progressiver Bilanzpolitik** differenziert werden. Als konservativ wird die Bilanzpolitik bezeichnet, wenn die Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens tendenziell schlechter dargestellt wird und hierdurch „stille Reserven“ gebildet werden. Bei einer tatsächlich schlechten Entwicklung können die stillen Reserven dann aufgelöst werden und somit eine Ergebnisglättung im Zeitablauf erzielt werden. Bei einer progressiven Bilanzpolitik hingegen wird die Vermögenslage tendenziell besser dargestellt. Im Falle einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Entwicklung hätte ein solches Unternehmen dann keinen „Puffer“, um den Ergebnisausweis im Zeitablauf zu glätten.

Zur Beurteilung der Frage, ob und inwieweit von den verschiedenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wurde, liefert der **Anhang** der Versicherer **wichtige Informationen**.

Aus der Art des Versicherungsgeschäftes und den Bilanzierungsvorschriften ergibt sich, dass Versicherer innerhalb ihrer bedeutendsten Bilanzpos-

ten, nämlich den *Kapitalanlagen* und den *versicherungstechnischen Rückstellungen*, zum Teil erhebliche **Bewertungsspielräume** besitzen. In **Tabelle 3** sind einige versicherungstypische Bewertungswahlrechte aufgeführt:

Unabhängig davon, inwieweit eine Gesellschaft in einem Jahr Wahlrechte in Anspruch genommen hat, müssen auch Versicherer den **Grundsatz der Bewertungsstetigkeit** beachten. Dieser in § 252 Abs. 1 HGB kodifizierte Grundsatz besagt im Kern, dass Unternehmen, die ihnen gesetzlich eingeräumten (materiellen) Bewertungsspielräume, stetig anzuwenden haben. Anders formuliert, dürfen die Gesellschaften die eingeräumten Bewertungswahlrechte nicht beliebig von einem Jahr zum anderen Jahr ändern. Dies soll nur in bestimmten, eng definierten Fällen möglich sein, so etwa wenn die Abweichung durch eine rechtliche Gegebenheit veranlasst wurde oder notwendig ist, um ein besseres Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. In jedem Fall sind Abweichungen von der Bewertungsstetigkeit im **Anhang zu erläutern**.

6.2 Kennzahlen zur Bilanzanalyse

Die Theorie unterscheidet in die „**traditionelle**“ und die „**neuere**“ **Art der Bilanzanalyse** (Rockel a.a.O.). Während sich die traditionelle Bilanzanalyse mit Kennzahlen, Kennzahlensystemen und deren Vergleich untereinander befasst, beschäftigen sich die neueren Ansätze z.B. mit Rating Modellen sowie mathematischen Modellen, deren Ziel es ist die

Tabelle 3

Versicherungstypische Bewertungswahlrechte

Posten	Vorschrift	Kurzbeschreibung des Wahlrechts
Kapitalanlagen	§ 341b Abs. 2 HGB	Bewertung bestimmter Kapitalanlagen (z.B. Aktien) wie Anlagevermögen (zu Anschaffungskosten) oder wie Umlaufvermögen (zu Marktwerten), je nachdem ob die Anlagen dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen oder nicht. Werden die Kapitalanlagen wie Anlagevermögen bewertet, ist möglicherweise eine gewinnsenkende Abschreibung auf den Marktwert unterblieben. Informationen zu dem Umfang der „unterlassenen“ Abschreibung kann man den Zeitwertangaben im Anhang (s. o.) entnehmen.
	§ 253 Abs. 2 HGB	Wahl der Abschreibungsdauer bei abnutzbaren Kapitalanlagen (z.B. Immobilien)
Rückstellungen	§ 341e Abs. 1 HGB	Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen
	§ 341e Abs. 3 HGB	Schätzung bestimmter Rückstellungen auf Grund von Näherungsverfahren (anstatt Einzelbewertung)
	§ 341f Abs. 1 HGB	Bewertung der Deckungsrückstellungen anhand prospektiver oder retrospektiver Methodik
	§ 341h HGB	Bildung und Bewertung von Schwankungsrückstellungen
	§ 25 RechVersV	Berücksichtigung „angemessener Sicherheitszuschläge“ bei der Berechnung der Deckungsrückstellungen – je höher die Sicherheitszuschläge sind, desto niedriger fällt der Gewinn aus.

mögliche Bonität des Unternehmens zu ermitteln. Im Folgenden soll auf die klassische Bilanzanalyse von Versicherern eingegangen werden, da sich diese Ansätze ohne weitere Hilfsmittel zur unmittelbaren Analyse anhand vorliegender Jahresabschlussinformationen eignen.

Bei der Bilanzanalyse von Versicherern geht es im Wesentlichen um die Gebiete **Vermögens- und Finanzlage, Ertragslage** und versicherungstechnische Spartenanalyse (vgl. z.B. BWV Individualversicherung Rechnungswesen a.a.O.):

Die **Analyse der Vermögens- und Finanzlage** gibt insbesondere Auskunft über die finanzielle Stärke des VU. Je höher z.B. des Reinvermögen (bzw. Eigenkapital) des VU ist, desto solider und damit umso weniger krisenanfällig wird das Unternehmen eingeschätzt. In der Versicherungsbranche wird in diesem Zusammenhang auch der Begriff der *Solvabilität* verwendet (siehe dazu unten). Für die Analyse der **Vermögenslage** ist es insbesondere bei VU auch wichtig zu erkennen, ob in der Bilanz noch **stille Reserven oder stille Lasten** enthalten sind. Stille Reserven können sich durch Wertansätze des Aktivvermögens unter dem Zeitwert (d. h. die Aktiva sind tatsächlich „mehr wert“) ergeben oder durch eine zu hohe Bewertung der Passiva (d. h. die Schulden sind tatsächlich nicht so hoch). Stille Lasten können hingegen aus zu hoch bewerteten Aktiva bzw. zu niedrig bewerteten Passiva resultieren. Hinsichtlich der Finanzanlagen, die ja zumindest bei Lebensversicherern den überwiegenden Teil der Aktiva darstellen, lassen sich durch die Angabe des Zeitwertes im Anhang Aufschlüsse über darin enthaltene stille Reserven oder Lasten gewinnen. Bewertungs- und damit Bilanzierungsspielraum besteht bei den Passiva von VU hauptsächlich in den versicherungstechnischen Rückstellungen. Hier ist es allerdings für externe Bilanzleser nur sehr eingeschränkt möglich Bilanzierungspolitik nachzuvollziehen. Zwar müssen im Anhang Angaben dazu gemacht werden, wie die Rückstellungen ermittelt wurden, aber die Beurteilung ob diese eher konservativ (d.h. mit stillen Reserven) oder progressiv gebildet wurden, dürfte nur den versicherungsmathematisch versierten Fachleuten möglich sein.

Im Zusammenhang mit der Analyse der **Finanzlage** wird untersucht, wie „flüssig“ das VU ist bzw. wie die Aktiva finanziert sind. Eine hohe Liquidität ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, da das Unternehmen dadurch eher in der Lage ist seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen ohne Schulden aufnehmen zu müssen oder langfristig investiertes Vermögen zu veräußern („versilbern“). In diesem Zusammenhang wird daher z.B. darauf abgestellt, dass die Fristigkeit der Finanzanlagen mit den entsprechenden Rückstellungen (Deckungsrückstellungen) in etwa übereinstimmt („asset-liability“ management). Wenn z.B. ein großer Teil der Verbindlichkeiten des VU innerhalb der nächsten 12

Monate fällig würde, die Kapitalanlagen aber überwiegend für mehrere Jahre angelegt (gebunden) sind, wären die Aktiva und Passiva nicht optimal aufeinander abgestimmt. Das VU müsste dann Kapitalanlagen vorzeitig kündigen oder verkaufen, um das finanzielle Gleichgewicht zu wahren. Der Grundsatz der **horizontalen Anlagendeckung** besagt vereinfacht, dass das langfristig gebundene Vermögen durch ebenfalls langfristige Verbindlichkeiten gedeckt sein soll.

Die Analyse der Vermögens- und Finanzlage gibt Auskunft z.B. zu den folgenden Fragen:

- Ist das langfristig gebundene Vermögen durch langfristige Verbindlichkeiten gedeckt (**horizontale Anlagendeckung**)?
- Wie hoch ist die Ausstattung des VU mit Eigenmitteln? Als Eigenmittel werden hierbei nicht nur das Eigenkapital angesehen, sondern auch bestimmte andere Posten (z.B. Genussrechtskapital), die aufgrund ihrer Fristigkeit und oder Haftungsfunktion als eigenkapitalähnliche Mittel anzusehen sind.
- Wie hoch ist der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme? (**Eigenkapitalquote**) Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto weniger anfällig ist das VU in Verlustphasen.
- Ist das VU in der Lage zukünftig seinen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nachzukommen? Die Analyse der **Solvabilität** stellt auf eine Spezialität der Versicherungsbranche zum Schutze der Versicherungsnehmer ab. Der Gedanke ist die Ermittlung des möglichen Risikos eines VU, seinen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht nachkommen zu können. Hierzu wird von den Versicherern eine bestimmte **Mindestkapitalausstattung** verlangt. Diese wird anhand von detaillierten Formeln, die sich u.a. an den vereinnahmten Bruttoprämien orientieren, ermittelt und von der **BaFin laufend überwacht**. Je höher die Solvabilität ist, als desto solventer gilt das VU.

Die **Analyse der Ertragslage** beschäftigt sich mit der Ertragsstärke des VU und den Ursachen hierfür. Hierbei wird insbesondere auch auf die Entwicklung über einen längeren Zeitraum abgestellt. Es geht in diesem Zusammenhang auch darum, zu erkennen, inwieweit ein bestimmtes Ergebnis aus der laufenden operativen Tätigkeit oder durch außerordentliche Ergebnisbeiträge erzielt wurde. Da die außerordentlichen Ergebnisbeiträge zumeist nur von einmaliger Natur sind (z.B. Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf einer Beteiligung oder einer Tochterunternehmung) ist es grundsätzlich für den Bilanzanalytiker wichtig zu erkennen, welchen Anteil diese Effekte am Jahresergebnis haben.

Darüber hinaus lassen sich anhand der Informationen aus dem Jahresabschluss Kennzahlen ermitteln, die Auskunft zu den folgenden Fragen geben:

- Wie viel Cent Gewinn (Verlust) bleiben von 1 EUR Umsatz über? (**Umsatzrentabilität**)
- Welche Rendite hat der Lebensversicherer pro 1 EUR angelegten Versichertenprämien für die Versicherungsnehmer erwirtschaftet? (**Kapitalanlagenrendite**)
- Wie viel Cent Gewinn erwirtschaftet 1 EUR in Kapitalanlagen eingesetztes Kapital im Laufe eines Geschäftsjahres, wenn sowohl das außerordentliche Ergebnis berücksichtigt wird, als auch Abschreibungen auf Kapitalanlagen abgezogen werden? (**Nettoverzinsung**)
- Wie viel Cent Gewinn erwirtschaftet 1 EUR in Kapitalanlagen eingesetztes Kapital im Laufe eines Geschäftsjahres, wenn Abschreibungen auf Kapitalanlagen abgezogen werden? (**laufende Durchschnittsverzinsung**)
- Welchen „wirtschaftlichen“ Erfolg hat das VU insgesamt erwirtschaftet (**Gesamtüberschuss**)? Hierbei werden neben dem Jahresüberschuss auch die Aufwendungen für die Beitragsrück-erstattung an die Versicherungsnehmer, die ja aus dem Gewinn des VU zu leisten sind, berücksichtigt.

Die **Sonder- und Spartenanalyse** ist eine spezielle Analyseform, die sich anbietet um der Spartenorganisation die bei vielen VU, insbesondere Sachversicherern, anzutreffen ist, Rechnung zu tragen. Im Rahmen dieser Analyse untersucht der Bilanzanalytiker unter anderem die Höhe bestimmter Aufwandsarten (z.B. Personalaufwand). Da dieser nicht in einer Summe in der GuV genannt ist, werden insbesondere die Posten Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sowie Verwaltungsaufwendungen auf Provisionen für Versicherungsvertreter,

Löhne und Gehälter und andere Gehaltsbestandteile hin analysiert. Die entsprechenden Personalaufwendungen können – z.B. ins Verhältnis gesetzt zu der Zahl der neu abgeschlossenen Versicherungsverträge – ein Maßstab für die Effizienz der Beschäftigten sein. Weiterhin werden hier z.B. die folgenden Fragen untersucht:

- Welchen Anteil hat ein bestimmter Versicherungszweig (z.B. Feuerversicherung, Lebensversicherung) am gesamten Prämienaufkommen des VU? (**Prämienquote**)
- Wie viel % der Prämieinnahmen werden zur Abdeckung der (direkten) Verwaltungskosten, die beim Versicherungsunternehmen anfallen, benötigt? (**Verwaltungskostenquote**)
- Für Schaden- und Unfallversicherer ist insbesondere die Frage von Bedeutung, wie viel % der eingenommenen Bruttobeiträge zur Regulierung von Schadenfällen aufgewendet wurden. (**Schadenquote**)
- Eine Kombination aus Verwaltungskostenquote und Schadenquote ergibt die **Schaden-Kosten-Quote**, die sowohl die Verwaltungs-, als auch Schadenregulierungskosten mit den Bruttobeiträge in ein Verhältnis setzt. Wie viel % der Bruttobeiträge werden für Schadensregulierung und -verwaltung ausgegeben?
- Eine interessante Information, die sich z.B. zum Vergleich mit anderen VU insbesondere bei Lebensversicherern eignet, ist die **durchschnittliche Versicherungssumme pro Vertrag**. Dabei ist davon auszugehen, dass den VU grundsätzlich daran gelegen ist, möglichst Versicherungsverträge mit einer hohen Versicherungssumme abzuschließen.

Kennzahlen zur Analyse von Versicherungsunternehmen

Vermögens- und Finanzlage	Ertragslage	Versicherungs-Spartenanalyse
<p>Horizontale Anlagendeckung</p> <p>$\frac{\text{Kapitalanlagen} \times 100\%}{\text{vers.tech. Rückstellungen}}$</p> <p>Finanzierung der Kapitalanlagen durch versicherungstechnische Rückstellungen</p>	<p>Eigenkapitalrentabilität</p> <p>$\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100\%}{\text{Durchschn. Eigenkapital}}$</p> <p>Verzinsung des Eigenkapitals</p>	<p>Prämienquote</p> <p>$\frac{\text{Beiträge je Versich.-zweig} \times 100\%}{\text{Gesamtbeitragseinnahmen}}$</p> <p>Anteil des Versicherungszweiges am gesamten Prämienaufkommen</p>
<p>Eigenmittel</p> <p>$\text{Eigenkapital} + 50\% \text{ Sonderposten mit Rücklagenanteil} + \text{Genussrechtskapital} + \text{Nachrangige Verbindlichkeiten} - \text{Ausschüttungen}$</p> <p>Ausstattung mit Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Mitteln</p>	<p>Umsatzrentabilität</p> <p>$\frac{\text{Jahresüberschuss} \times 100\%}{\text{Nettoprämien}}$</p> <p>Gewinnspanne an den vereinnahmten Prämien</p>	<p>Verwaltungskostenquote</p> <p>$\frac{\text{Aufwand für den Vers.-betrieb} \times 100\%}{\text{verdiente Bruttobeiträge}}$</p> <p>Anteil der allgemeinen Versicherungsaufwendungen an den Prämieinnahmen</p>
<p>Eigenkapitalquote</p> <p>$\frac{\text{Durchschn. EK} \times 100\%}{\text{Bilanzsumme}}$ oder $\frac{\text{Durchschn. EK} \times 100\%}{\text{verdiente Netto-Beiträge}}$</p> <p>Finanzierung des Unternehmens bzw. der Prämien durch Eigenkapital</p>	<p>Laufende Durchschnittsverzinsung</p> <p>$\frac{[\text{Kapitalanlagenergebnis} - \text{Abschreibungen auf Kapitalanlagen}] \times 100\%}{\text{Kapitalanlagen}}$</p> <p>Verzinsung der Anlagen der Versichertengelder abzgl. entsprechender Zu-/Abschreibungen</p>	<p>Schadenquote</p> <p>$\frac{[\text{Schadenaufwendungen} +/\text{- Veränderung der Schadenrückstellungen}] \times 100\%}{\text{verdiente Bruttobeiträge}}$</p> <p>Aufwendungen für Schadenregulierung im Verhältnis zu den Prämieinnahmen</p>
<p>Solvabilität</p> <p>$\frac{[\text{Sichtbares Eigenkapital} + \text{versicherungstechnisches Spezialkapital}] \times 100\%}{\text{Nettoprämien}}$</p> <p>Verhältnis der Eigenkapitalausstattung zum Prämienaufkommen (Beurteilung der Risikolage der Versicherung)</p>	<p>Nettoverzinsung</p> <p>$\frac{[\text{Kapitalanlagenergebnis inkl. außerordentliches Ergebnis} - \text{Abschreibungen}] \times 100\%}{\text{Kapitalanlagen}}$</p> <p>Verzinsung (inkl. außerordentliche Erträge/Aufwendungen) der Anlagen der Versichertengelder abzgl. entsprechender Zu-/Abschreibungen</p>	<p>Schaden-Kosten-Quote (auch combined ratio)</p> <p>$\frac{[\text{Schadenaufwendungen} +/\text{- Veränderung der Schadenrückstellungen}] + \text{Aufwand für den Vers.-betrieb}] \times 100\%}{\text{verdiente Bruttobeiträge}}$</p> <p>Anteil aller Aufwendungen an den Prämieinnahmen</p>
	<p>Gesamtüberschuss</p> <p>$\text{Jahresüberschuss} + \text{Aufwendungen für Beitragsrückerstattung}$</p> <p>Insgesamt erwirtschaftetes Ergebnis</p>	<p>Durchschnittliche Versicherungssumme pro Vertrag</p> <p>$\frac{\text{Versicherungssumme zum Jahresende}}{\text{Anzahl Verträge zum Jahresende}}$</p> <p>Durchschnittliches Volumen jedes Versicherungsvertrages</p>

6.3 Ausgewählte Kennzahlengrößen des GdV

Tabelle 5

Ausgewählte Kennzahlengrößen des GdV²³

Versicherungsbereich	Kennzahl	Größenordnung
Kfz-Versicherung allgemein	Schaden-Kosten-Quote	2013: 104,4% 2014: 96,7%
Lebensversicherung	Nettoverzinsung	2013: 4,68% 2014: 4,63% ²⁴
Lebensversicherung	Verwaltungskostenquote	2013: 2,3% 2014: 2,2%
Rechtsschutzversicherung	Schaden-Kosten-Quote	2013: 99,3% 2014: 102,4%
Unfallversicherung	Schaden-Kosten-Quote	2013: 79,4% 2014: 80,9%

Quelle: eigene Darstellung

I.M.U.

7 AUSBLICK

Auch in der Versicherungsbranche werden zunehmend Konzernabschlüsse nach vom **HGB abweichenden Bilanzierungsnormen** aufgestellt. Die **wesentlichen Gründe** hierfür sind

- die Inanspruchnahme von ausländischen Kapitalmärkten
- die Umsetzung der „shareholder value“ Konzeption (internationalen Rechnungslegungsvorschriften wird im allgemeinen eher zugetraut, den „wahren“ Unternehmenserfolg widerzuspiegeln als den deutschen Rechnungslegungsvorschriften)
- die Wahrung der internationalen Vergleichbarkeit
- Imagepflege des Unternehmens (Darstellung als „global player“)

Seit dem **Jahr 2005 müssen** alle **kapitalmarktorientierten Muttergesellschaften** einen Konzernabschluss nach **IAS / IFRS** aufstellen.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass in Zukunft weiterhin mehr – und vor allem größere – Versicherungsunternehmen den Konzernabschluss nach IAS/IFRS und nicht mehr nach HGB aufstellen werden.

Ende 2016 wird mit der Veröffentlichung der zweiten Phase des IFRS 4 gerechnet. Dieser Standard ist für die Versicherungsbranche entwickelt worden und soll einheitliche Standards für Versicherungsunternehmen bilden.

²³ Daten sind aus der Erhebung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

²⁴ In den Jahren 2013 und 2014 sind Sondereffekte durch verstärkte Realisierung von Bewertungsreserven enthalten

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Beitragseinnahmen der deutschen Versicherungswirtschaft in Mrd. EUR	6
Abbildung 2:	Die Säulen von Solvency II	8
Abbildung 3:	Übersicht HGB Einordnung	9
Abbildung 4:	Bilanzstruktur in Anlehnung an Formblatt 1 der RechVersV	10
Abbildung 5:	Zeitleiste von noch nicht abgewickelten Versicherungsfällen	19
Abbildung 6:	Formblatt 3 – Gewinn- und Verlustrechnung	22
Abbildung 7:	Zeitlicher Ablauf der Erstellung des Lageberichts	28
Abbildung 8:	Prüfung der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses	29
Abbildung 9:	Konsolidierungskreis und –methoden	30
Abbildung 10:	Kapitalkonsolidierung – Doppelerfassung durch konzerninterne Verflechtungen	31
Abbildung 11:	Kapitalkonsolidierung – Summenbilanz vor und nach Kapitalkonsolidierung	31
Abbildung 12:	Aufwands- und Ertragskonsolidierung – Doppelerfassung durch konzerninterne Verflechtungen	31
Abbildung 13:	Aufwands- und Ertragskonsolidierung – Summen-Gesamtergebnisrechnung vor und nach Aufwands- und Ertragskonsolidierung	32
Abbildung 14:	Konzernbilanz der Allianz nach IFRS	38
Abbildung 15:	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Allianz nach IFRS	45

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Wesentliche Pflichtangaben im Anhang gemäß RechVersV	26
Tabelle 2:	Wesentliche Unterschiede zwischen IFRS und HGB	37
Tabelle 3:	Versicherungstypische Bewertungswahlrechte	48
Tabelle 4:	Kennzahlen zur Analyse von Versicherungsunternehmen	51
Tabelle 5:	Ausgewählte Kennzahlengrößen des GdV	52

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AnIV	Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BilRuG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BRE	Beitragsrückerstattung
bspw.	beispielsweise
d. h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
EDV	elektronische Datenverarbeitung
GdV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GE	Geldeinheiten
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-E	Handelsgesetzbuch-Entwurf
i. S. d.	im Sinne des
i. S. e.	im Sinne eines
i.V. m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IDW HFA	Hauptfachausschuss des IDW
IDW RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung des IDW
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
KFZ	Kraftfahrzeug
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MU	Mutterunternehmen
o. ä.	oder ähnliche
o. g.	oben genannte / oben genanntes
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
S.	Satz
SIC	Standard Interpretations Committee
SIV	Structured Investment Vehicle
sog.	sogenannt
SPE	Special Purpose Entity (Zweckgemeinschaften)
TU	Tochterunternehmen
u. a.	unter anderem
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
usw.	und so weiter
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vgl.	vergleiche
VN	Versicherungsnehmer
VU	Versicherungsunternehmen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z. B.	zum Beispiel

WWW.BOECKLER.DE